

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Annals of Air and Space Law – Annales droit aérien et spatial. Vol. 1, 1976.
Ed. in chief: Nicolas Mateesco Matte. Toronto: Carswell; Paris: Pedone (1976).
VIII, 289 S. geb.

Der Direktor des Montrealer Instituts für Luft- und Weltraumrecht stellt mit den Annalen 1976 den ersten Band einer Publikationsreihe vor, die sowohl wissenschaftlich den neuesten Entwicklungsstand auf dem Gebiet des Luft- und Weltraumrechts widerspiegeln als auch dem Praktiker nützliche Informationen über Rechtsprechung und Gesetzgebung vermitteln soll.

Im ersten Teil finden sich Aufsätze über aktuelle Themen führender Luft- und Weltraumrechtsexperten. Behandelt werden neben Themen aus dem Bereich des internationalen Luftprivatrechts auch Fragen wie z. B. die Flughafenbenutzungsgebühren, die Entwicklung im Luftkriegsrecht oder die Vertraulichkeit von Informationen über den zivilen Luftverkehr in Großbritannien. Im weltraumrechtlichen Teil seien die Beiträge über die europäische Weltraumbehörde und die Konvention über Registrierung von Weltraumfahrzeugen besonders erwähnt.

In einem zweiten Teil sind Bemerkungen zu den Aktivitäten internationaler Organisationen und zu *leading cases*, Buchbesprechungen und der Text von Gesetzen und Konventionen (Registrierungskonvention) abgedruckt.

Der erste Band der Annalen ist den Zielen des Herausgebers voll gerecht geworden. Die Themen der Beiträge sind durchweg interessant. Im zweiten Teil sind die Berichte zu den Aktivitäten internationaler Organisationen hervorzuheben, die Informationen vermitteln (z. B. über die IFALPA Legal Study Group), die sonst nicht leicht erhältlich sind. Kay Hailbronner

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Asbeck, F. M. van: International Society in search of a Transnational Legal Order. Selected Writings and Bibliography. Ed. by H. F. van Panhuys and M. van Leeuwen Boomkamp under the auspices of The Cornelis van Vollenhoven Foundation (University of Leyden). Leyden: Sijthoff 1976. XXVI, 604 S. Dfl. 110.— geb.

Das Buch enthält eine Sammlung von Aufsätzen von Prof. van Asbeck (1889–1968), eines bedeutenden niederländischen Gelehrten und Diplomaten. Die 46 Aufsätze beginnen mit einer Studie von 1916 über die »rechtliche Struktur der Welt«, in der der Autor die damals herrschende Theorie der Begrenzung des Völkerrechts auf die Beziehungen zwischen souveränen Staaten und der Unterstellung des Rechts der Kolonialgebiete unter das Verfassungsrecht in Frage stellt. Der Band endet mit einer Abhandlung von 1965 über die neuen afrikanischen Staaten und das internationale Arbeitsrecht.

Die Aufsätze zeugen von dem gedanklichen Reichtum und der Voraussicht dieses außergewöhnlichen Mannes, der sein Land in zahlreichen internationalen Konferenzen und Organisationen vertreten hat und bei vielen Schiedskommissionen und internationalen Gerichten, zuletzt am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, mitgewirkt hat. Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeiten liegt auf den Problemen der ehemaligen Kolonialgebiete und der Errichtung einer internationalen Ordnung durch Völkerbund und Vereinte Nationen sowie der internationalen Gerichtsbarkeit.

Auf eindrucksvolle Weise zeigt der Band die historische Entwicklung des Völkerrechts und zugleich die Unverändertheit der grundsätzlichen Fragestellungen in der Suche nach einer übernationalen Ordnung.

Kay Hailbronner

Bannwart-Maurer, Elena: Das Recht auf Bildung und das Elternrecht.

Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Bern: H. Lang; Frankfurt/M.: P. Lang 1975. VII, 132 S. (Europäische Hochschulschriften — Publications Universitaires Européennes — European University Papers, Reihe II: Rechtswissenschaft — Série II: Sciences juridiques — Series II: Law, Bd. — Vol. 132). sFr. 26.— brosch.

Die besprochene Arbeit ist eine 1974 vorgelegte Züricher Dissertation. Sie gibt in einem ersten Teil (S. 1–56) einen Überblick über die Entstehungsgeschichte von Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls, über die Ratifikationen und Vorbehalte zum Zusatzprotokoll und entsprechende Regelungen in UN-Dokumenten sowie der Europäischen Sozialcharta. Hierbei verdient die instruktive Darstellung der Entstehungsgeschichte besonderes Interesse, da, wie jüngst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im *dänischen Sexualkunde-Fall* hervorgehoben hat, die Materialien »zweifelloso von besonderer Bedeutung für eine Bestimmung« sind, »die Gegenstand so langer und heftiger Auseinandersetzungen war«.

Der zweite Teil (S. 57–132) ist der Auslegung von Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls gewidmet. Dabei erörtert die Verfasserin einerseits das Recht auf Bildung des Art. 2 Satz 1, andererseits das Elternrecht des Art. 2 Satz 2.

Bei der Darstellung des Rechts auf Bildung wird das Bestreben deutlich, den »positiven« Gehalt dieses Rechts — »was die Substanz dieses Rechts ausmacht« (S. 75) — im Sinne von (begrenzten) Leistungspflichten des Staats zu profilieren. Nicht alle hier gemachten Ausführungen überzeugen, manche Bemerkungen bleiben auch ein wenig zwiespältig. Manchmal sind sie von einem deutlich durchscheinenden bildungspolitischen Engagement mitbestimmt. Der »negative« Inhalt von Art. 2 Satz 1 — »welche Bedeutung dem Verbot innewohnt, das Recht auf Bildung zu verwehren« (S. 75) — wird vor allem an Hand der *belgischen Sprachen-Fälle* dargestellt.

In den Ausführungen zum Elternrecht finden sich manche Gedanken, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im *dänischen Sexualkunde-Fall* bestätigt wurden — vor allem hinsichtlich der Pflicht des Staates, »seine Funktion als weiterer Erziehungsträger neben den Eltern auf möglichst tolerante und sachliche Art auszuüben« (S. 132).

Was fehlt, ist eine genauere Erörterung des Verhältnisses von Satz 1 und 2 des Art. 2, ein Problem, das nicht erst durch die Ausführungen des Urteils im *dänischen Sexualkunde-Fall* aktuell geworden ist. J. Jurina, Freiburg i. Br.

Bensalah, Tabrizi: L'enquête internationale dans le règlement des conflits.

Règles juridiques applicables. Préfacé de Suzanne Bastid, Avant-Propos de Mustafa Kamil Yasseen. Ouvrage honoré d'une subvention de l'Université d'Amiens, Prix Georges Scelle. Paris: Pedone 1976. XI, 269 S. (Bibliothèque de droit international sous la direction de Charles Rousseau, Tome 79). F 85.— brosch.

Seit der vertraglichen Regelung des Untersuchungsverfahrens in den Haager Streitbeilegungskonventionen ist immer wieder über seine Rolle in der zwischenstaatlichen Streitbeilegung nachgedacht worden, ein Zeugnis dafür aus der jüngsten Vergangenheit bietet die niederländische Initiative im Rahmen der UN-Generalversammlung zugunsten einer stärkeren Nutzung des Verfahrens. Bensalah greift die Weite des niederländischen Ansatzes auf und vermeidet von vornherein die Beschränkung auf das bilaterale, im Angesicht des eingetretenen, konkreten Streitfalles zwischen den Staaten vereinbarte isolierte Untersuchungsverfahren, welches in der zwischen dem *Doggerbank-* (1904/05) und dem *Red Crusader-Fall* (1961/62) abgelaufenen Zeit so wenig praktischen Zuspruch erfahren hat. Entscheidend ist für ihn, daß das Untersuchungsverfahren nur die Voraussetzungen für eine Streiterledigung schafft, eben auf der Basis etablierter, ursprünglich streitiger Fakten. Er vermag darum neben dem isolierten Untersuchungsverfahren des Haager Typs (*enquête autonome*) auch diejenigen Untersuchungsverfahren einzubeziehen, welche sich im Rahmen internationaler Organisationen entwickelt haben, sei es zur Aufklärung der faktischen Grundlagen der eigenen Kompetenz, sei es zur Durchleuchtung der streitigen Fakten einer in die Jurisdiktion der Organisation fallenden politischen Streitigkeit, sei es zur Kontrolle der Anwendung internationaler Konventionen durch die Vertragsstaaten, wenn sich in dieser Beziehung Konflikte ergeben. Auch in der internationalen Gerichts- und Schiedsgerichtsbarkeit findet Bensalah jenen Typ des Untersuchungsverfahrens vor (bei ihm *enquête*

intégrée genannt). Freilich dürfte es eine Verkürzung der Perspektive bedeuten, wenn er sich hier für den IGH ganz auf Art. 50 des Statuts konzentriert und den größeren Rahmen von Art. 36 (2c) verdrängt. — Die Weite des Ansatzes ermöglicht interessante Gegenüberstellungen und Einsichten: In die praktisch unverzichtbare Zustimmung der von der Untersuchung betroffenen Staaten bei beiden Typen des Verfahrens, in die große Flexibilität des »integrierten« Untersuchungsverfahrens mit seinen vielfältigen Varianten nach der Übung internationaler Organisationen — ganz im Gegensatz zum Untersuchungsverfahren des Haager Typs. Schon darum ist die Arbeit ein bemerkenswerter Beitrag zum Untersuchungsverfahren, selbst wenn man vielleicht nicht ganz mit dem Urteil des Verfassers übereinzustimmen vermag, daß das Verfahren parallel mit der Entwicklung der Staatengesellschaft und deren fortschreitender Institutionalisierung einen unverzichtbaren Platz bei der Behandlung zwischenstaatlicher Differenzen gefunden habe. Essentiale des Untersuchungsverfahrens ist die Unparteilichkeit des Untersuchungsorgans. Und gerade sie ist nicht immer das überragende Prinzip gewesen, welchem sich internationale Organisationen in einer inhomogenen Staatengesellschaft bei der Behandlung von zwischenstaatlichen Differenzen verpflichtet gezeigt haben.

Der Veröffentlichung sind ein umfangreiches Sachregister sowie verschiedene, recht nützliche Vertragstexte beigegeben. v. Mangoldt, Tübingen

Ben z, Christian E.: Die Kodifikation der Sozialrechte. Die Positivierung von sozialen Grundrechten im Verfassungsrang. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1973). XXIV, 234 S. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, hrsg. von Mitgliedern der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, 419). SFr. 35.— brosch.

Der Wandel der Staatsauffassung vom Nachtwächterstaat zum Leistungsstaat hat auch die Frage nach der grundrechtlichen Absicherung von Leistungsrechten gegen den Staat zur Folge. In der politischen Praxis der Schweiz hat dies zu einer Reihe von Verfassungsinitiativen auf Einführung einzelner sozialer Grundrechte und zu einer Grundsatzdebatte aus Anlaß der gegenwärtig laufenden Totalrevision geführt. Dies ist wohl auch einer der Gründe dafür, daß in den letzten Jahren aus der Schweiz eine Reihe wesentlicher literarischer Beiträge zur Frage der sozialen Grundrechte gekommen sind¹⁾.

Die hier angezeigte Schrift ist eine verständige Aufbereitung des Fragenkreises der »Verfassungsfähigkeit« sozialer Grundrechte im schweizerischen Verfassungsrecht, wobei aber sicher die meisten Ausführungen B's genauso für das GG zutreffen.

Die Arbeit untersucht zunächst mögliche Ansatzpunkte sozialrechtlicher Inhalte in den klassischen Grundrechten (Gleichheitssatz, Drittwirkung, institutionelle Deutung von Grundrechten), sodann die rechtliche Natur sozialer

¹⁾ Vgl. insbesondere die Berichte Müller und Grisel für den schweizerischen Juristentag, Zeitschrift für schweizerisches Recht 92 (1973 II), S. 687 ff. und 1 ff.; ferner Wildhaber, in: Der Staat als Aufgabe (1972), S. 371 ff.

Grundrechte. Wegen ihrer Unbestimmtheit, ihrer Ergänzungsbedürftigkeit, der Notwendigkeit ihrer Ausgestaltung durch den Gesetzgeber hält B. soziale Grundrechte für nicht verfassungsfähig, für nicht justitiabel. Allenfalls als bundesstaatliche Kompetenznorm mit Verpflichtung des Gesetzgebers (eine in der Schweizer Verfassung etwa bei der Bundeskompetenz für den Umweltschutz anzutreffende Konstruktion) möchte B. Sozialrechte in die Verfassung aufgenommen sehen.

Michael Bothe

Beyerlin, Ulrich: Die humanitäre Aktion zur Gewährleistung des Mindeststandards in nicht-internationalen Konflikten. Berlin: Duncker & Humblot (1975). 159 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 45). DM 42.80 brosch.

Seit dem Ende des 2. Weltkrieges hat nicht nur eine Verlagerung der militärischen Konflikte aus dem europäischen Bereich in die Staaten der Dritten Welt, die Länder Asiens, Afrikas und Lateinamerikas, stattgefunden. Die militärischen Konflikte der Gegenwart sind darüber hinaus zunehmend interne, sich auf dem Gebiet eines Staates abspielende Auseinandersetzungen geworden, wobei freilich der betroffene Staat durch die Verstrickung auswärtiger Staaten, insbesondere der Großmächte, oft zum Austragungsort internationaler und weltweiter Konflikte wurde. Diese internen Auseinandersetzungen – Befreiungskriege, Bürgerkriege, Revolutionen, Guerillakämpfe – stehen, das kann der Europäer täglich mitverfolgen, an Grausamkeit und Unmenschlichkeit den internationalen Kriegen in keiner Weise nach. Das geltende humanitäre Völkerrecht, das hier regulierend und lindernd eingreifen müßte, ist in weiten Bereichen diesen Veränderungen nicht gewachsen. Das humanitäre Recht, wie es in den Genfer Konventionen von 1949 zum Ausdruck kommt, ist konzipiert zur Regelung internationaler bewaffneter Konflikte und stellt für Konflikte ohne internationalen Charakter nur marginal Rechtsnormen auf. Diese Erkenntnis hat eine weltweite Diskussion über die Reform des humanitären Völkerrechts in Gang gesetzt, die 1974 in eine diplomatische Konferenz eingemündet ist, welche 1977 mit der Annahme zweier Ergänzungsprotokolle zu den Genfer Konventionen abgeschlossen wurde. Zu dieser Diskussion einen Beitrag zu leisten, ist das Anliegen des hier angezeigten Buches, das die Problematik der humanitären Aktion in nicht-internationalen Konflikten aufgreift und hierfür sowohl die Regeln des noch geltenden Völkerrechts aufarbeitet als auch die Reformvorschläge kritisch analysiert.

In einem ersten Teil (S. 18–34) definiert Beyerlin die Begriffe der »humanitären Aktion zur Gewährleistung des Mindeststandards« und des »nicht-internationalen Konflikts« und stellt das Verhältnis der humanitären Aktion zur verbotenen Intervention dar. Unter »humanitären Aktionen zur Gewährleistung des Mindeststandards« werden alle Maßnahmen von Staaten, der Vereinten Nationen und des IKRK verstanden, die unmittelbar auf dem Territorium des Konfliktstaats mit militärischen oder nichtmilitärischen Mitteln, mit oder ohne Zustimmung des Konfliktstaats durchgeführt werden und die die Aufrechterhaltung der »minimalen Menschenrechte« zum Ziel haben, »deren Beachtung gegenüber jedermann die völkerrechtliche Pflicht aller Staaten ist« (S. 18, 20). Eine Kollision mit dem völkerrechtlichen Interventionsverbot

kann, so Beyerlin, zumindest dann nicht auftreten, wenn es sich um humanitäre Aktionen gegen *gross violations* des Mindeststandards handelt (S. 26).

Der zweite Teil (S. 35–105) ist der völkerrechtlichen *lex lata* der humanitären Aktion gewidmet. Beyerlin untersucht hier gesondert die Aktionen der Staaten, der Vereinten Nationen und des IKRK. Bei den Aktionen der Staaten werden militärische Schutzmaßnahmen eines Staates zugunsten seiner auf dem Territorium des Konfliktstaats befindlichen Bürger (S. 36 ff.) und die klassische humanitäre Intervention (S. 61 ff.) unterschieden. Die Untersuchung der Zulässigkeit militärischer Schutzmaßnahmen zugunsten eigener Staatsbürger führt Beyerlin zu dem Ergebnis, daß solche Maßnahmen die territoriale Integrität des Konfliktstaats verletzen und außerdem mit den Zielen der Charta der Vereinten Nationen in Widerspruch stehen, mithin gegen Art. 2 (4) der Charta verstoßen (S. 49). Die Tatsache, daß das kollektive Sicherheitssystem nach Kap. VII der Charta in der Praxis der Vereinten Nationen weithin ineffektiv geblieben ist, vermag ein anderes Ergebnis nicht naheulegen; die Gewaltverbotsnorm des Art. 2 (4) der Charta ist strikt auszulegen (S. 48). Auf das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der Charta können sich die Staaten nicht berufen (S. 50), ebensowenig auf ein außerhalb der Charta liegendes völkergewohnheitsrechtliches Selbstverteidigungsrecht (S. 50/51). Einen besonderen Rechtfertigungsgrund des Schutzes der eigenen Staatsangehörigen kennt das Völkerrecht nicht (S. 58/59). — Zum gleichen Ergebnis gelangt Beyerlin bei der Beurteilung der klassischen humanitären Intervention. Auch sie ist mit dem Gewaltverbot nicht zu vereinbaren, ist eine Institution, die heute »obsolet geworden ist« (S. 66).

Die so entstandene humanitäre »Interventionslücke« (S. 66) kann, wie Beyerlin zu Recht feststellt, durch die Aktivitäten der Vereinten Nationen gegenwärtig nur unvollständig geschlossen werden. Gleichwohl den Vereinten Nationen ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung steht, hat die Vergangenheit immer wieder die politischen Grenzen der Maßnahmen der Weltorganisation erwiesen (S. 71 ff.), so daß die Bilanz der humanitären Aktionen der Vereinten Nationen insgesamt »wenig positiv« ausfällt (S. 84). Aus diesem Grund kommt den humanitären Aktivitäten des IKRK erhöhte Bedeutung zu. Allerdings sind auch ihm rechtliche und politische Grenzen gesetzt, da die Genfer Konventionen von 1949 lediglich ein Initiativrecht des IKRK, nicht aber eine Annahmepflicht des Konfliktstaates statuieren (S. 90 ff.), darüber hinaus auch das IKRK vom Mißtrauen, das die Staaten der Dritten Welt und die sozialistischen Länder in der Vergangenheit internationalen Organisationen entgegengebracht haben, nicht verschont geblieben ist (S. 100/101).

Dennoch erscheint Beyerlin das IKRK »gegenüber den Organen der Vereinten Nationen insgesamt als das tauglichere Subjekt für die Durchführung humanitärer Aktionen in internen (bewaffneten) Konflikten« (S. 105). Es ist deshalb konsequent, wenn er die Frage der Stärkung der Rolle des IKRK in internen Konflikten in den Mittelpunkt des 3. Teils der Untersuchung stellt, die sich mit der Reform des humanitären Völkerrechts befaßt (S. 106–145). Dem Vorschlag, das Initiativrecht des IKRK zum »Aktionsrecht« auszubauen, das

heißt eine Annahmeverpflichtung des Konfliktstaats zu statuieren, werden wenig Realisierungschancen eingeräumt (S. 111/112). Die Ergebnisse der Konferenz haben ihm inzwischen insoweit Recht gegeben. Beyerlin plädiert vielmehr dafür, Verhandlungspflichten zu normieren, die die Konfliktparteien anhalten würden, die Initiative des IKRK aufzugreifen und mit ihm über eine Hilfsaktion zu verhandeln (S. 113). Eine inhaltliche Konkretisierung des Initiativrechts des IKRK könnte dieses *pactum de negotiando* ergänzen (S. 116/117). Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und den Mitgliedstaaten der Genfer Konventionen (*mission de contrôle; mission d'aide*) wird für fruchtbar gehalten (S. 120 ff.), während eine Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und den Vereinten Nationen eher skeptisch beurteilt wird, da die funktionelle und organisatorische Selbständigkeit des IKRK in Gefahr geraten kann (S. 132 ff., 143).

Beyerlins Untersuchung beeindruckt durch ihren klaren Aufbau und ihre Gründlichkeit. Besonders herausgehoben sei noch einmal die Strenge der Methode, die die Analyse des geltenden Rechts beherrscht. Entschieden werden alle Versuche zurückgewiesen, angesichts der Ineffektivität der Vereinten Nationen und der rechtlichen und politischen Grenzen für die Tätigkeit des IKRK das völkerrechtliche Gewaltverbot aufzuweichen und Selbsthilfeaktionen der Staaten großzügiger zu beurteilen. Hier hat die Überzeugung die Feder geführt, daß Völkerrecht nicht bloß Legitimationsinstrument sein darf, das nach der jeweiligen Interessenlage interpretiert und »fortgebildet« wird, sondern daß Völkerrecht eine Instanz sein muß, vor der sich die Staaten zu verantworten haben.

Lothar G ü n d l i n g

Bleckmann, Albert: Grundgesetz und Völkerrecht. Ein Studienbuch.

Berlin: Duncker & Humblot (1975). 407 S. DM 48.— brosch.

Bekanntlich haben die neuen juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen das Völker- und Europarecht an den Universitäten der Bundesrepublik in das Wahlfachstudium abgedrängt. Zum Pflichtstoff gehören nur mehr die »Bezüge« zwischen diesen Rechtsgebieten und dem Staatsrecht. Diese Bezüge in einer eigenen Lehrveranstaltung so eindringlich wie möglich darzustellen, um dem studentischen »Normalverbraucher« die Augen für die immer dichtere inter- wie supranationale Verflechtung des deutschen Rechts zu öffnen und Interessenten für die internationalrechtliche Wahlfachgruppe zu gewinnen, muß daher im wohlverstandenen Eigeninteresse jedes Völkerrechtslehrers in der Bundesrepublik liegen. Entsprechende Lehrveranstaltungen werden auch zunehmend angeboten. Die Vorbereitung einer derartigen Vorlesung und die Empfehlung vorlesungsbegleitender Studienbehelfe, Materialien und Literatur zur selbständigen Prüfungsvorbereitung war aber wegen der außerordentlichen Zerstreutheit und unterschiedlichen Qualität dieser Quellen ein schwieriges Unterfangen. Die Lehrbücher sowohl des Staats- wie des Völkerrechts handeln die Bezüge der beiden Rechtsgebiete dem neuen didaktischen Anliegen unangemessen kurz ab. Das europarechtliche Schrifttum vernachlässigt völkerrechtliche Vorarbeiten zu den Nahtstellen zwischen nationalem und internationalem Recht traditionell und bevorzugt die Neuentdeckung völkerrechtlich bereits

vorgezeichneter Wege (man verfolge nur die Diskussion um die »Durchgriffswirkung« des Gemeinschaftsrechts).

Bei diesem Stand der Dinge muß Bleckmanns Werk nachhaltig begrüßt werden. Es schließt eine echte Lücke, weil es die erste Gesamtschau der »Bezüge« darbietet. Sein Verfasser ist im Staatsrecht wie im Völker- und Europarecht gleichermaßen ausgewiesen, so daß das Buch den Eigenarten und Bedürfnissen aller drei Disziplinen gerecht wird. Der Rezensent hatte Gelegenheit, es im Rahmen zweier Spezialvorlesungen auf seine didaktische Brauchbarkeit zu untersuchen. Das Ergebnis war überaus positiv.

Nach kurzen Bemerkungen über die Eigenart des Völkerrechts (S. 17–20) stellt Bleckmann in Kapitel I die Völkerrechtsquellen dar (S. 21–72). Kapitel II behandelt die Rechtslage Deutschlands (S. 73–124); Kapitel III die räumliche und personelle Grundlage der Staatsgewalt (S. 125–148). Darauf wird die Einbettung der Bundesrepublik in internationale Organisationen (UN und Europäische Gemeinschaften, Kapitel IV, S. 149–200) beschrieben. Den Schwerpunkt des Buches bilden die dann folgenden Kapitel V über die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik (S. 201–263) und VI über Völkerrecht und Landesrecht (S. 264–341). Kürzere Kapitel über das Fremdenrecht (S. 342–366), die internationalen Menschenrechte (S. 367–390) und die Auslieferung (S. 391–398) beschließen den Band.

In der Präsentation verzichtet Bleckmann auf einen Anmerkungsapparat und begnügt sich mit Bibliographien nach den Überschriften sowie gelegentlichen Literatur- und Quellenhinweisen, die im Text in Klammern gesetzt werden. Hierzu eine kritische Bemerkung: Der geschilderte Modus wäre bei einem bloßen Kurzlehrbuch unbedenklich. Er erscheint aber bei einem Werk als Mangel, das nach seinem Anspruch und dessen Verwirklichung auch als eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der herrschenden Lehre und Praxis verstanden werden muß. Gerade die eigenen Analysen und Bewertungen Bleckmanns sind nicht nur für den Studenten alles andere als leichte Kost. Durch das Fehlen eines ausgewogenen wissenschaftlichen Apparates bedingt, wird es dabei manchmal schwer fallen zu beurteilen, in welchen Punkten und wie weit der Verfasser von den dominierenden (und damit prüfungs- wie praxisrelevanten) Auffassungen abweicht. Diesbezüglich stimmt das Werk den Rezensenten zwiespältig: Für ein Kurzlehrbuch ist es in manchen Partien zu anspruchsvoll, aber auch zu eigenständig; der Fachmann dagegen wird es in anderen Teilen als zu knapp empfinden und vor allem einen angemessenen Anmerkungsapparat vermissen, in dem so manche apodiktische Aussage geklärt oder verdeutlicht werden könnte. Was soll ein Student der »Bezüge« ohne weitere »Aufbereitung« etwa mit folgenden Meinungen anfangen: daß sich Völkerrecht »meist nur mit Zustimmung aller Staaten« bilden könne (S. 18); daß »ein Gewohnheitsrechtssatz . . . auch aus der Aufnahme einer bestimmten Klausel in einen Kodifikationsvertrag fließen« könne (S. 57); daß die Geltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkergewohnheitsrecht begründet sei (S. 64); daß die Lehre eine »widerlegbare Vermutung« für die Geltung eines gewohnheitsrechtlichen Satzes begründe (S. 69); daß auch die internationale Judikatur auf Rechtsüberzeugung gestützte Praxis im Sinne der Ele-

mente des Gewohnheitsrechts darstelle (*ibid.*); daß Art. 38 IGH-Statut zwischen den dort genannten Quellen einen Rang begründe (S. 71); daß die Gebietshoheit eines Staates an den Grenzen seines Gebiets ende (S. 126) und sich nicht auf die Exterritorialen erstrecke (S. 128); daß Schiffe als Territorium des Flaggenstaates gelten (S. 134); daß der deutsche Richter die Existenz eines fremden Staates erst annehmen dürfe, wenn der Bundespräsident diesen anerkannt hat und bei der Annahme dieser Existenz bleiben müsse, selbst wenn die Tatsachen damit nicht mehr übereinstimmen (S. 256); daß die Bundesrepublik sich innerstaatlich von ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen auch dann lösen können müsse, wenn dies vom Völkerrecht nicht gestattet werde (S. 279); daß der Internationale Gerichtshof der Ansicht zuzuneigen scheine, Mehrheitsbeschlüsse internationaler Organisationen würden *ad hoc* neues Völkergewohnheitsrecht begründen (S. 293) und daß nach Ansicht dieses Gerichts ein Rechtssatz des allgemeinen Völkerrechts, insbesondere des Gewohnheitsrechts, einen Staat nicht binde, der dagegen protestiert hat (*ibid.*); daß transformierte Völkerrechtssätze innerstaatlich grundsätzlich den Rang des Transformators erhalten (S. 295)?

Einige andere Aussagen erscheinen mir schlicht revisionsbedürftig: daß Staatenlose in der ganzen Welt als Ausländer behandelt würden (S. 148); daß sich die Auslegungskompetenz des Europäischen Gerichtshofes nach Art. 177 EWGV auch auf innerstaatlichen Rang des Gemeinschaftsrechts erstreckt (S. 189); daß vor der Europäischen Menschenrechtskommission »geklagt« werden könne (S. 17 und 380) und diese Kommission mittels einer Unterkommission agiere (S. 380). Da (hoffentlich) viele Studenten und andere Interessenten durch das hier besprochene Buch ihre erste Bekanntschaft mit dem internationalen Recht schließen werden, möge das «Caveat» nicht als kleinlich ausgelegt werden, daß die Mitgliederzahl des UN-Wirtschafts- und Sozialrates (S. 162) sowie der Europäischen Kommission (S. 175), des EWG-Wirtschafts- und Sozialausschusses (S. 179) und des Europäischen Gerichtshofes (S. 186) fehlerhaft angegeben ist.

Um noch einmal auf die Form des Werkes zurückzukommen: Die für deutschsprachige rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen traditionelle Anordnung wäre wohl auch für den studentischen Leser dann brauchbarer, würde ihm »überm Strich« ein klarer, flüssiger Text, »unterm Strich« aber der Einstieg zur Vertiefung seiner Kenntnisse geboten.

Für inhaltlich besonders gelungen hält der Rezensent Bleckmanns Ausführungen über die Auslegung von Verträgen, die Rechtslage Deutschlands, die Europäischen Gemeinschaften, über die Bindung der auswärtigen Gewalt an das Grundgesetz und die dahingehende richterliche Kontrolle, die Überprüfung fremder Hoheitsakte durch den deutschen Richter, das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum sowie über Europäisches Gemeinschaftsrecht und nationales Recht. Zu kurz kommen dagegen die Vereinten Nationen, deren Spezialorganisationen nicht einmal erwähnt werden. Dasselbe Schicksal erleiden OECD und Europarat. Auch die praktisch so bedeutsame Frage der Immunität ausländischer Staaten vor deutschen Gerichten oder die Problematik der Deklarationen der UN-Generalversammlung mit normativem Anspruch hätte der Rezensent der Behandlung wert gefunden.

Diese Beobachtungen sollen das große Verdienst Bleckmanns nicht schmälern, als erster Autor ein Studienbuch über die »Bezüge« auf den Markt gebracht zu haben. Gerade das Fehlen von Alternativen zu diesem Werk rechtfertigt nach Auffassung des Rezensenten aber auch eine besonders kritische Auseinandersetzung damit. Ein Studienbuch, das den intellektuellen Appetit auf eine nähere Beschäftigung mit dem Völker- und Europarecht wecken soll, muß nicht nur interessant geschrieben, sondern auch inhaltlich wie formal besonders nett- und nagelfest sein. Das Menü sollte aber auch vom Preis her einladen. Nach Erfahrung des Rezensenten ist nur ein verschwindend kleiner Teil der Studierenden der »Bezüge« im Pflichtfach bereit, für einen Studienbehelf in diesem Randgebiet DM 48.— auszugeben. Aus diesem Grund sollte es ermöglicht werden, eine — hoffentlich baldige — Neuauflage des Werkes als Taschenbuch erscheinen zu lassen.

Bruno Simma, München

Bongen, Wolfgang: Schranken der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Berlin: Duncker & Humblot (1975). 166 S. (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, hrsg. von Thomas Oppermann, Bd. 3). DM 44.60 brosch.

Bongen sieht in der vom EWG-Vertrag in den Artikeln 48 ff. und 52 ff. statuierten Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit mit Recht wesentliche und unverzichtbare Elemente der europäischen Integration, deren Gewährleistung durch die Mitgliedstaaten das Gemeinschaftsrecht selbst allerdings unter den Vorbehalt der »öffentlichen Sicherheit und Ordnung« stellt. Bongen befürchtet, daß diese Vorbehaltsklauseln des Gemeinschaftsrechts den Mitgliedstaaten in Zeiten geringerer wirtschaftlicher und politischer Stabilität eine willkommene Handhabe sein könnten, das, was »mit der einen Hand an Freiheiten gegeben wird, mit der anderen wieder zu nehmen«. Sein Anliegen ist es daher nachzuweisen, daß der Begriff der »öffentlichen Sicherheit und Ordnung« in den Vorbehaltsklauseln ein solcher des Gemeinschaftsrechts ist, dessen Tragweite die Mitgliedstaaten nicht nach dem jeweiligen nationalen Interesse selbst bestimmen können. Bongen stellt zunächst — nachdem er die durchweg sehr restriktive Ausgestaltung der Freizügigkeit vor Inkrafttreten des EWG-Vertrages aufgezeigt hat — den Inhalt der gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit dar, um sich dann dem Begriff der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Polizeirecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zuzuwenden, stellvertretend am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs. Hier kommt es ihm besonders darauf an, die Meinung zu widerlegen, daß der *ordre public* des romanischen Rechtskreises wesentlich weiter sei, als die »öffentliche Ordnung und Sicherheit« des deutschen Polizeirechts, eine Auffassung, die z. B. die amtliche Begründung des deutschen Gesetzes über den Aufenthalt von EWG-Staatsangehörigen zur Rechtfertigung der Aufnahme der »sonstigen erheblichen Belange der Bundesrepublik Deutschland« in die Vorbehaltsklausel heranzieht (eine Ausdehnung, die der Autor für weder erforderlich noch zulässig hält). Bongen findet eine im wesentlichen gleichförmige Verwendung des Begriffs des *ordre public*, enger im allgemeinen Polizeirecht, wesentlich weiter im Ausländerrecht der unter-

suchten Länder, ohne daß allerdings von einer einheitlichen öffentlichen Ordnung in der Gemeinschaft gesprochen werden könne. Die sich anschließende Analysierung des Begriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Vorbehaltsklauseln des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts führt dann zu dem schon erwähnten Ergebnis, daß es sich dabei um einen dem Einfluß der Mitgliedstaaten entzogenen Begriff des Gemeinschaftsrechts handelt, mit wesentlich engeren Grenzen, als sie die gesetzlichen Grundlagen der Mitgliedstaaten für ausländerpolizeiliche Maßnahmen auch gegenüber den EWG-Ausländern vorsehen, wie das Kapitel über die Umsetzung (oder besser: Nichtumsetzung) der gemeinschaftsrechtlichen Normen in den nationalen Rechtsordnungen der Mitglieder der alten Sechser-Gemeinschaft zeigt. Dabei wird laut Bongens die nur sehr zähflüssige Liberalisierung der nationalen Ausländergesetze vom sekundären Gemeinschaftsrecht selbst, der Richtlinie 64/221/EWG, begünstigt.

Bongens Arbeit ist vor den einschlägigen Urteilen des EuGH, die in kurzen Abständen seit Dezember 1974 verkündet wurden, abgeschlossen worden. Konnte er seine Sorge, daß auch der Gerichtshof einer extensiven Auslegung der Vorbehaltsklauseln durch die Mitgliedstaaten nicht wehren könnte oder wollte, noch durch das Ergebnis der ersten Entscheidung dieser Serie bestätigt sehen, so müssen die nachfolgenden Urteile seine Befürchtungen zerstreut haben: Der EuGH ist gewillt, mit den Individualfreiheiten des EWG-Vertrages ernst zu machen, und hat entschieden, die Vorbehaltsklauseln seien eng auszulegen, ihre Anwendung sei nur bei schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig (auch der Begriff »gerechtfertigt« aus Art. 48 Abs. 3 EWG-Vertrag wird ausgelegt), die Bestimmung der Tragweite dieser öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Mitgliedstaaten unterliege der Nachprüfung durch die Gemeinschaftsorgane. Nach dieser Rechtsprechung braucht man wohl nicht mehr zu besorgen, daß die Vorbehaltsklauseln der Weiterentwicklung der Gemeinschaft im Wege stehen könnten — Bongens behandelt diese Frage im letzten Kapitel, in dem er Wege zum Abbau der Vorbehaltsklauseln erwägt, bis hin zur Vertragsänderung. — Wenn man nur glauben könnte, daß die ziemlich einseitigen Wanderungsbewegungen auf Grund der Freizügigkeit tatsächlich dazu beitragen könnten, die europäische Integration auch in Zeiten der Rezession und angesichts des eher größer werdenden Wirtschafts- und Sozialgefälles zwischen den Mitgliedstaaten zu bewahren.

Torsten Stejn

Condorelli, Luigi: Il giudice italiano e i trattati internazionali. Gli accordi *self-executing* e non *self-executing* nell'ottica della giurisprudenza. Padova: Cedam 1974. 155 S. (Studi e pubblicazioni della Rivista di diritto internazionale privato e processuale, 12). L. 3.500 brosch.

L'auteur a renoncé au projet ambitieux d'examiner le problème de l'interprétation et de l'application par le juge italien du droit international pour se limiter, selon ses propres termes, à une méditation sur la jurisprudence en matière de traités internationaux *self-executing* et non *self-executing*. L'auteur a volontairement écarté de son étude le droit communautaire qui, par son ampleur, se doit de faire l'objet d'un examen séparé.

Dans un chapitre préliminaire, l'auteur rappelle la théorie dualiste exposée, notamment, par Anzilotti et Donati, sur laquelle repose en Italie l'étude des relations entre droit international et droit interne. Il en résulte que ce n'est que si le traité a fait l'objet d'une procédure d'adaptation — procédure spéciale de l'ordre d'exécution ou procédure législative ordinaire — qu'il peut dérouler ses effets sur le plan interne et que les citoyens peuvent s'en réclamer à l'encontre de l'Etat.

Nécessaire, l'ordre d'exécution n'est pas, pour la jurisprudence, suffisant pour que le traité soit reçu dans tous les cas dans l'ordre interne. Il faut, en plus, que les normes qu'il contient aient le caractère *self-executing*, mais la présomption de l'utilité de l'ordre d'exécution est telle que le juge ne se pose que rarement la question de l'applicabilité directe des conventions: l'applicabilité directe apparaît comme la règle et la non-applicabilité directe comme l'exception.

Dès lors, le problème qui se pose est double: d'une part, il s'agit, dans le cadre d'un même traité de délimiter les dispositions directement applicables de celles qui ne le sont pas; d'autre part, il convient d'examiner si les normes conventionnelles non *self-executing* sont privées d'effet sur le plan interne. Sur ces deux points, la jurisprudence est loin de suivre les affirmations de la doctrine.

S'il n'est plus guère contesté, pour l'auteur qu'une norme *self-executing* est celle qui a un effet direct ou indirect en droit interne et qui donne naissance par elle-même à des droits ou à des obligations dans le chef des particuliers, la question des conditions de l'application directe des normes internationales fait toujours l'objet de plus d'une controverse. A travers les termes utilisés par la jurisprudence et l'examen des cas dans lesquels les normes ont été déclarées *self-executing*, l'auteur constate que la nature *self-executing* ou non dépend moins du contenu ou des caractéristiques des normes que de la capacité du système interne à les absorber. C'est l'existence, dans l'ordre interne, d'une structure d'accueil les rendant susceptibles d'application par le juge qui permet de reconnaître comme *self-executing* des normes qui apparemment ne le sont pas et de transgresser les critères qui permettent traditionnellement, de distinguer les normes *self-executing*.

Examinant dans une deuxième partie la portée interne des normes conventionnelles non *self-executing*, l'auteur se livre d'abord à un examen critique de la doctrine. Selon celle-ci, en effet, l'ordre d'exécution ne fait que provoquer dans l'ordre interne les modifications requises par le respect du traité: dès lors que celui-ci ne contient pas de normes *self-executing*, il faut avoir recours à la procédure ordinaire d'adaptation, c'est-à-dire adopter des règles juridiques internes reprenant les dispositions conventionnelles. Désormais, c'est l'ordre interne qui réglemente exclusivement les problèmes nés de l'interprétation ou de l'application des normes internes d'adaptation sans que, pour cela, il soit fait référence au traité.

La pratique réduit à néant cette analyse en la privant de son point de départ puisqu'on remarque que l'ordre d'exécution est adopté dans tous les cas sans qu'on distingue selon la nature *self-executing* ou non du traité; si l'ordre d'exécution ne permet pas, à lui seul, en raison du caractère non *self-executing* des dispositions conventionnelles, de réaliser l'adaptation, on recourt également, et non subsidiairement, à la procédure ordinaire.

C'est sur cette réalité que la jurisprudence fonde son attitude: la norme conventionnelle même non *self-executing* devient partie intégrante de l'ordre interne dès l'émission de l'ordre d'exécution mais son efficacité, c'est-à-dire sa capacité à modifier l'ordre interne, est différée jusqu'à l'adoption des mesures législatives postérieures destinées à la rendre applicable.

Les difficultés quant à la rigueur et à l'objectivité inhérentes à toute analyse de ce genre en raison des imprécisions et des évolutions de la jurisprudence conduisent l'auteur, dans un souci didactique évident, à procéder à de nombreuses répétitions et renvois qui, s'ils ne sont pas toujours inutiles, sont parfois gênants pour le lecteur. On peut également regretter l'absence d'un index bibliographique. Mais, ceci étant dit, on peut recommander la lecture de ce livre à tous ceux qu'intéresse la pratique italienne de phénomènes qui font toujours l'objet de discussions doctrinales renouvelées depuis l'apparition du droit européen et qui trouveront ici une analyse minutieuse d'une nombreuse jurisprudence répertoriée en annexe.

Martine Schlüter-Lapierre

Conforti, Benedetto: Le Nazioni unite. Lezioni di organizzazione internazionale. Vol. 1: Introduzione, l'appartenenza all'organizzazione, gli organi. 2a ed. Padova: Cedam 1975. XII, 128 S. L. 3500 brosch.

Vol. 2: Le funzioni, gli atti. Padova: Cedam 1974. IX, 224 S. L. 5000 brosch.

Die besprochenen Bände sind die überarbeitete Wiedergabe einer Vorlesung, eine leicht faßliche Einführung in das Recht der Vereinten Nationen. Behandelt werden Geschichte, Rechtsnatur und Auslegung der Satzung, Mitgliedschaft, Organe samt wichtigen Verfahrensfragen (Bd. 1), Funktionen (Grenzen der Befugnisse der Vereinten Nationen – Nichtmitglieder, *domaine réservé* –, Friedenssicherung, internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und humanitärem Gebiet, Dekolonisierung, Registrierung von Verträgen, IGH, Finanzfragen) sowie die Akte der Organisation (mit eingehender Würdigung der Rechtsnatur und Rechtswirkung verschiedener Arten von Beschlüssen) (Bd. 2). Dabei greift C. immer wieder interessante Einzelfragen heraus und behandelt sie etwas eingehender (China-Frage, Abwesenheit ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats, Art. 2 Ziff. 7 der Satzung, Namibia). Darum wird auch derjenige, der etwas mehr als eine Einführung sucht, das Werk gelegentlich gern zur Hand nehmen. Hauptsächlich liegt sein Wert freilich in der verständlichen Darlegung der Grundlagen des Systems der Satzung, wie es sich in der Praxis entwickelt hat.

Den einzelnen Abschnitten sind Bibliographien vorangestellt, bei denen leider die neuere deutsche Literatur nur ungenügend Berücksichtigung findet.

Michael Bothe

Costanza, Carmelo Elio: Gli Stati contermini nel diritto internazionale.

Studio delle relazioni giuridiche soggettive occasionate dalla contiguità territoriale. Palermo: Herbita (1975). 380 S. L. 9.500 brosch.

Das vorliegende Buch von Costanza stellt eine umfassende Bestandsaufnahme der zwischen Nachbarstaaten auf den verschiedensten Gebieten bestehenden internationalen Rechtsregeln dar. Der erste Teil des Buches befaßt sich mit der Aufzeigung allgemeiner Normen und Prinzipien des Völkerrechts auf dem Gebiet des Nachbarrechts. Die ersten drei Kapitel betreffen einleitende Abgren-

zungen, einen Blick auf das innerstaatliche Recht, der den Autor leider zu keiner Erörterung über die mögliche Anwendung allgemeiner Rechtsprinzipien auf internationaler Ebene veranlaßt, sowie eine sehr eingehende Untersuchung des Inhalts der »territorialen Souveränität« als Ausgangspunkt des Nachbarrechts. Ergebnis dieser Darlegung ist die wohl unbestrittene und unbestreitbare These, daß die Ausübung der eigenen territorialen Souveränität die eines fremden Staates nicht beeinträchtigen darf. Daraus folgt, daß auch die Ausübung territorialer Souveränität unzulässig ist, die schwerwiegende negative Auswirkungen im anderen Staatsbereich hat, wofür als Beispiel der *Trail-Smelter*-Fall genannt wird (S. 86/87).

Auf dieser Grundlage geht C. dann im vierten und wesentlichsten Kapitel der ganzen Arbeit der Frage nach, welche Normen des allgemeinen Völkerrechts das Nachbarrecht regeln. Allgemein kommt C. zu dem Ergebnis, daß das allgemeine Völkerrecht nur nachbarrechtliche Unterlassungsnormen kennt. Die Mißachtung dieser Gebote zieht die Haftung des völkerrechtswidrig handelnden Staates nach sich, wobei jedoch der verursachte Schaden einen gewissen Schweregrad erreichen muß, um die Haftung zu begründen. Einzelne Völkerrechtsnormen, die der Autor nennt, betreffen z. B. die Unterhaltung der Grenze, das Verbot von Immissionen und für die anderen Anlieger nachteilige Nutzung von Flüssen sowie das Verbot, den Verlauf des Flusses zu ändern, ein Verbot, das nach Meinung des Autors allerdings nur technisch entwickelte Staaten betrifft (S. 114), was mir sehr bedenklich scheint, da die unterschiedliche Anwendung des Völkerrechts je nach dem Entwicklungsstand der betreffenden Länder unabsehbare Folgen hätte.

Es werden dann weitere Aspekte untersucht wie z. B. Durchgangsrechte bei Enklaven, Verschmutzung von Binnengewässern und internationalen Wasserläufen, wobei hier das Bestehen einer speziellen Völkerrechtsnorm neben der allgemeinen, keine anderen Völkerrechtssubjekte zu schädigen, vom Autor verneint wird mit dem Hinweis auf die zahlreichen diesbezüglich bestehenden Verträge. Die Frage, ob aus dieser Vertragspraxis eventuell allgemeines Völkerrecht entstanden ist, untersucht der Autor nicht, ebenso wirft er zwar die Frage auf, ob die Pflicht des Oberliegerstaates eines internationalen Wasserweges dem Unterlieger genügend Wasser zu überlassen, die Pflicht beinhaltet, brauchbares Wasser zu überlassen, beantwortet diese aber nicht. Auch für die Luftverschmutzung kann C. keine allgemeinen Völkerrechtsnormen feststellen, bejaht hingegen eine allgemein gültige Norm, wonach es kein »Recht des Ersten« in Bezug auf Bodenschätze im Bereich der Grenzgebiete gibt.

Ohne irgendeine zusammenfassende Darstellung der gefundenen Ergebnisse beschließt C. dieses zweifellos zentrale Kapitel, aus dem, wie mir scheint, der Schluß gezogen werden muß, daß es neben den nicht nur für Nachbarstaaten geltenden Regeln des Völkerrechts, wie z. B. dem Verbot, andere Völkerrechtssubjekte zu schädigen, für eventuelle Schäden zu haften, praktisch keine speziell dem Nachbarrecht zuzuschreibenden allgemeinen Normen gibt, außer bezüglich wasserrechtlicher Probleme. Ob dieses Ergebnis jedoch haltbar ist, erscheint zweifelhaft, da C. sich bedauerlicherweise nicht die Mühe macht, eventuelle allgemeine Rechtsgrundsätze oder aus Verträgen möglicherweise entstandenes Völkerrecht nachzuweisen, was eine dankbare Aufgabe gewesen wäre und an Hand der

vom Autor benutzten sehr vollständigen Literatur und Vertragspraxis zumindest hätte angesprochen werden müssen. Eine derartige Untersuchung hätte den eigenen wissenschaftlichen Wert dieser Arbeit wesentlich erhöht und ihr besonderes Gewicht in der Beurteilung dieses sehr wichtigen Gebiets des Völkerrechts verliehen.

Im zweiten Teil der Arbeit stellt C. dann die im Nachbarrecht bestehenden bi- und multilateralen Verträge zu bestimmten Fragen zusammen. Auswahlweise seien genannt: Verträge zu Fragen der Grenzfestsetzung, des Grenzschutzes, Verträge zu Fragen der Grenzbevölkerung, der Zusammenarbeit von Nachbarstaaten, des nachbarrechtlichen Flußrechts, der Bodenschätze.

Dieser Teil beinhaltet eine sehr umfassende Zusammenstellung der entsprechenden Verträge mit ausführlicher Behandlung einiger wichtiger Fälle und ist als Bestandsaufnahme von großem Wert.

Insgesamt liegt die Bedeutung dieser ein besonders in Italien stiefmütterlich behandeltes Gebiet betreffenden Arbeit wesentlich in der überaus gewissenhaften Zusammentragung von Vertragspraxis und Literatur sowie der Systematisierung und Definition der verschiedenen Aspekte subjektiver Situationen von Völkerrechtssubjekten auf territorialer Grundlage. Dies allein macht das Buch interessant, das allerdings erst durch eine weitere wissenschaftliche Bearbeitung des Materials das dem Thema zukommende Gewicht erhalten hätte.

Karin Oellers-Frahm

Cox, Archibald: The Role of the Supreme Court in American Government.

Oxford: Clarendon Press 1976. IX, 118 S. £ 2.75 geb.

Die vorliegende Studie stellt im wesentlichen eine Wiedergabe der Chichele Lectures dar, die der Verf. 1974/75 am All Souls College in Oxford gehalten hat.

Im ersten Kapitel ("The Supreme Court and the System of Government") geht der Verf. der Frage nach, 1. welche Funktion der Verfassungsrechtsprechung des Supreme Court bei der Bewältigung von Konflikten zwischen den Staatsgewalten zukommt, 2. wo der Ursprung des Grundsatzes liegt, daß auch der Präsident der Verfassung und den Gesetzen in ihrer Auslegung durch den Richter unterworfen ist, und 3. wo das Bekenntnis des amerikanischen Volkes zum Konstitutionalismus seine Wurzeln und Grenzen hat. Dabei stellt der Verf. in den Mittelpunkt seiner mit vielen historischen Rückblicken versehenen Untersuchung die Entscheidung des Supreme Court in Sachen *United States v. Nixon* (418 U.S., 683 [1974]), die den Höhepunkt der geschichtsträchtigen Auseinandersetzung zwischen dem damaligen Präsidenten und dem mit der Untersuchung der *Watergate*-Affäre betrauten Special Prosecutor (A. Cox, dem Verf. persönlich!) gebildet hat.

Im zweiten Kapitel ("The Court and Individual Liberty") zeigt der Verf. die Entwicklung und Wandlungen der Rechtsprechung des Supreme Court auf dem Gebiet der individuellen Freiheitsrechte auf. Dabei unterscheidet er vier Phasen: 1. die im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts wegen der Überbetonung der *liberty of contract* wenig freiheitsfreundliche Konzeption der Richter in einer Ära starker Reaktion gegen das Naturrecht und der gleichzeitigen Hinwendung zum Gesetzesrelativismus und -positivismus; 2. die seit der Präsidentschaft Roosevelts auch in der Spruchpraxis des Supreme Court dominierende Philosophie des richter-

lichen Respekts vor den Entscheidungen des Gesetzgebers; 3. die im Kontrast zum »Kalten Krieg« der fünfziger Jahre sich entwickelnde aktivistische Liberalität des Warren Court, der dem sich damals allen freiheitlichen, egalitären Impulsen widersetzenden Gesetzgeber Paroli bot; und schließlich 4. die – wenn auch in manchem abgeschwächte – Fortsetzung dieser reformerischen Spruchpraxis durch den Burger Court. Die beiden letzteren Rechtsprechungsperioden analysiert der Verf. an Hand der richtungsweisenden Urteile des Supreme Court zur Rede- und Pressefreiheit sowie zum Recht auf *privacy* in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche, die er insgesamt positiv würdigt.

Im vierten Kapitel ("The Affirmative Duties of Government") erläutert der Verf. die den Warren Court bestimmende Konzeption der positiven Beeinflussung des öffentlichen Lebens durch die Verfassungsrechtsprechung. Am Beispiel der Erkenntnisse des Supreme Court zur Rassenintegration an öffentlichen Schulen, zur Wahlkreisneueinteilung und zur Schulfinanzierung verdeutlicht er die Vorzüge und Risiken einer Rechtsprechungsmethode, die bestimmte sozialpolitische Ziele in der Weise zu verwirklichen sucht, daß sie der Legislative und Exekutive unter Berufung auf die Verfassung bestimmte positive Verhaltensweisen verbindlich vorschreibt. Dabei macht er insbesondere am *busing*-Problem auf die Zweischneidigkeit einer allzu rigiden Verfechtung egalitärer Freiheitskonzepte durch die Gerichte aufmerksam.

Das abschließende fünfte Kapitel ("Constitutionalism and Politicization") ist der Frage gewidmet, inwieweit der Supreme Court zur Verfolgung politischer Zielsetzungen legitimiert sein kann. Der Verf. verteidigt die aktivistisch-reformerische Rechtsprechung des Warren Court gegen den Vorwurf der Überpolitisierung. Seiner Ansicht nach ist die "strength of our natural law inheritance as authority for legal change" (S. 112) die entscheidende Legitimation für die den Schutz der individuellen Freiheitsrechte – trotz entgegenstehender Präjudizien – immer weiter vorantreibende Verfassungsrechtsprechung des Supreme Court, die wegen ihrer naturrechtlichen Legitimierung zumindest in ihrem wesentlichen Kern auch nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Am Ende bescheinigt der Verf. dem Supreme Court, mit seiner Rechtsprechung positive gesellschaftliche Veränderungen bewirkt zu haben, die lange verzögert worden oder ganz ausgeblieben wären, wenn das Land auf den Gesetzgeber gewartet hätte.

Diese bemerkenswert prägnante und gehaltvolle Studie eines Insiders der amerikanischen Verfassungsrechtsszene zeichnet ein sehr lebendiges, aktuelles Bild des Supreme Court und seiner Funktion im gegenwärtigen Regierungssystem der Vereinigten Staaten; sie verdient daher große Beachtung und Anerkennung.

U. Beyerlin

Droit humanitaire et conflits armés. Université Libre de Bruxelles, Colloque des 28, 29 et 30 janvier 1970. Bruxelles: Editions de l'Université (1976). 302 S. (Centre de droit international de l'Institut de Sociologie de l'Université Libre de Bruxelles <Centre Henri Rolin> 7). FB 680.— brosch.

Das besprochene Werk gibt die Berichte und Diskussionsbeiträge eines Kolloquiums wieder, das drei Themen zum Gegenstand hatte: die Begriffe des bewaffneten internationalen und nicht internationalen Konflikts (Berichte von F a r e r

und Zorbibe), Kombattantenstatus und Guerilla (Berichte und längere Beiträge von Patnogić, Draper, La Pradelle, Mameri, Meyrowitz) und die innerstaatliche Ausführungsgesetzgebung zu den Genfer Konventionen, insbes. Strafgesetzgebung (Berichte von Levasseur und Merle). Zwischen dem Kolloquium und dem Erscheinungsdatum sind beinahe sieben Jahre verstrichen, für die Rechtsfragen, um die sich das Kolloquium bemühte, eine entscheidende Zeit. In der Zwischenzeit tagte die Genfer diplomatische Konferenz für das humanitäre Völkerrecht, die jedenfalls in zwei wesentlichen Punkten, die den Gegenstand hitziger Diskussionen auf dem Kolloquium bildeten, vertragliche Bestimmungen angenommen hat: in der Frage des Status des Befreiungskampfes als internationaler Konflikt und in der Frage der Rechte und Pflichten der Guerilleros. Befreiungsbewegungen, deren Vertreter auf dem Kolloquium auftraten, sind inzwischen unabhängige Staaten geworden: Guinea Bissau und Moçambique. Dennoch haben die meisten Beiträge des Kolloquiums nicht viel an Aktualität eingebüßt. Die Fragen der Abgrenzung des nicht internationalen vom internationalen Konflikt sind auch durch die Genfer Konferenz bei weitem nicht alle gelöst worden. Ob die neue Bestimmung über Guerilleros im ersten Zusatzprotokoll zu dem Genfer Abkommen eine Lösung ist, bleibt gleichfalls abzuwarten. All diese Fragen werden in dem Kolloquium grundsätzlich und facettenreich diskutiert. Der besondere Reiz dieser Veranstaltung bestand gewiß darin, daß viele gegenteilige Meinungen vertreten waren, daß der Hintergrund der Teilnehmer sehr verschieden war: neben Vertretern von Befreiungsbewegungen, Militärs aus Nato-Staaten, Akademikern aus Ost und West, Vertreter internationaler Organisationen staatlicher und nicht staatlicher Art. So bietet sich dem Leser ein plastisches Bild der Grundprobleme des humanitären Völkerrechts.

Michael Bothe

Dupuy, Pierre Marie: La responsabilité internationale des Etats pour les dommages d'origine technologique et industrielle. Mit einem Vorwort von Mme. S. Bastid, Paris: Pedone (1977). 309 S. (Publications de la Revue Générale de Droit International Public, Nouvelle Série, 27). DM 41.— brosch.

In der vorliegenden eingehenden und anschaulichen Untersuchung der Rechtsgrundlagen der Haftung von Staaten für Schäden technischen oder industriellen Ursprungs finden die persönlichen Erfahrungen des Verfassers bei der Ausarbeitung einschlägiger Vertragsentwürfe im Rahmen verschiedener internationaler Organisationen ihren Niederschlag. Dupuy wendet sich mit sehr einleuchtenden Argumenten gegen die Tendenz, in einer objektiven Staatshaftung, losgelöst von jedem Nachweis eines Verschuldens, ein Allheilmittel zur Bewältigung der neuen auf die Menschheit zukommenden Gefahren technischen und industriellen Ursprungs zu sehen. Er lehnt nicht nur Scelle's These ab, daß jeder Staat als solcher ein so gefahrvolles Unternehmen darstelle, daß er für jede auch ohne Verschulden von ihm verursachte Schädigung haften müsse. Dupuy wendet sich auch gegen Jenks und Goldie, die eine objektive Staatshaftung in verschiedenen Nuancen bejahen. Ethisch sei diese Haftung zwar zu begrüßen, da sie für die Geschädigten günstig sei, wirtschaftlich spreche für sie die relative Einfachheit der Lösung. Es gebe aber keine einleuchtende juristische Begründung hiefür. Die

vom Verfasser eingehend auch an Hand der Entstehungsgeschichte analysierten Verträge über Haftung für Schäden aus der Weltraumfahrt, für Atomschäden und für Meeresverschmutzung sehen zwar eine objektive Haftung des Staates vor, die aber jeweils sehr verschieden geregelt sei. Nur zum Teil treffe die objektive Haftung den Staat als solchen, teilweise müsse sie ein privates Unternehmen bzw. der *iure gestionis* handelnde Staat tragen. Außerhalb dieser Verträge würden die Staaten aber weiterhin nur für Verschulden haften. Art. 21 der Stockholmer Umweltschutzdeklaration habe eine objektive Haftung weder einführen wollen noch können. Die angeblichen Belege für eine objektive Haftung aus dem *Trail Smelter*-Fall und aus dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs im *Korfu-Kanal*-Fall seien aus ihrem Zusammenhang gerissene Zitate. Beide Urteile beruhen auf dem Gedanken eines Verschuldens, das Urteil im *Korfu*-Fall lehnt sowohl die objektive Haftung als auch eine Umkehr der Beweislast ausdrücklich ab. Als allgemeiner Rechtsgrundsatz der innerstaatlichen Rechtsordnungen bestünde eine objektive Haftung höchstens auf dem Gebiet des Atomrechts, nicht aber z. B. auf demjenigen des Umweltschutzes.

Der Verfasser spricht sich auch *de lege ferenda* gegen eine Ausdehnung der objektiven Haftung des Staates aus. Insbesondere sei die Abgrenzung der *ultra-hazardous activities* von den nicht ganz so supergefährlichen Tätigkeiten äußerst schwierig. Man solle ruhig bei der deliktischen Haftung des Staates für Unterlassung der gebührenden Vorsorge bleiben, bei deren Anwendung eine Schädigung anderer Staaten zu vermeiden gewesen wäre. Der Begriff der gebührenden Vorsorge sei allerdings zu konkretisieren. Hierauf zielen die einschlägigen Arbeiten der UN und der OECD. Die Verletzung eines technischen Umweltschutzstandards (z. B. eine Wasserverschmutzung mit mehr als n% eines Schadstoffes) würde die Vermutung einer solchen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge begründen. Der Umweltschutz solle überdies mehr Gewicht auf die Verhütung von Schäden, als auf die volle Wiedergutmachung bereits eingetretener Schäden legen. Auch im internationalen Rahmen sollte es *de lege ferenda* zu einer Abwägung der Interessen der Allgemeinheit an einer technischen oder industriellen Tätigkeit gegenüber den Interessen auf eine saubere Umwelt und zu einschlägigen Kompromissen etwa nach Art der innerstaatlichen Abwässerabgaben kommen.

Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln

Ehlermann, Claus-Dieter: Der Europäische Rechnungshof. Haushaltskontrolle in der Gemeinschaft. Baden-Baden: Nomos (1976). 69 S. DM 14.50 brosch.

Das ständig wachsende Finanzvolumen der Europäischen Gemeinschaften und die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Einnahmequellen der Gemeinschaften, die in vollem Umfange für das Jahr 1978 zu erwarten ist, haben die Errichtung einer unabhängigen Rechnungsprüfungsinstanz unabwendbar werden lassen. Diesem Erfordernis kommt jetzt der sogenannte 2. Haushaltsvertrag nach, der zum 1. Juni 1977 in Kraft getreten ist und einen unabhängigen Rechnungshof für die Europäischen Gemeinschaften einrichten wird.

Die vorliegende Schrift, die vom früheren stellvertretenden Finanzkontrolleur der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verfaßt wurde, vermittelt einen ersten Eindruck von der künftigen Tätigkeit dieser neuen europäischen Institution. Der Verfasser schildert zunächst, wie bisher das Finanzgebaren der Gemeinschaften durch deren mehr oder weniger unabhängige Bedienstete geprüft wurde, welche Gründe die Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz erforderlich machten und welche Schwierigkeiten bei der Aushandlung des 2. Haushaltsvertrages auftauchten, die nicht zuletzt auf der unterschiedlichen Ausgestaltung der jeweiligen nationalen Rechnungsprüfungssysteme beruhten. Den Schwerpunkt des Buches bildet die Beschreibung des künftigen Europäischen Rechnungshofes. E. weist darauf hin, daß der Rechnungshof nicht in den Katalog der Gemeinschaftsorgane aufgenommen wurde, obwohl er in einigen Bereichen einem Organ gleichgesetzt und vor allem der Status seiner Mitglieder dem der Richter am Europäischen Gerichtshof nachgebildet wurde. Der Rechnungshof ist ebenfalls nicht als Hilfsorgan anderer Gemeinschaftsorgane eingerichtet, wie dies beim Wirtschafts- und Sozialausschuß der Fall ist.

E. beschreibt im folgenden die Befugnisse des Rechnungshofes; dabei macht er sich seine Kenntnisse der Vertragsverhandlungen, an denen er maßgeblich mitgewirkt hat, nutzbar. Es ist bemerkenswert, wie E. seine juristische Argumentation gleichzeitig in den Dienst einer funktionellen Interpretation stellt und so dem Rechnungshof Kompetenzen zuschreibt, die dem Vertragstext bei erster Betrachtung nicht unvermittelt zu entnehmen sind: so zum Beispiel das Recht, in den Mitgliedstaaten Prüfungen ohne Mitwirkung der nationalen Rechnungsprüfungsorgane an Ort und Stelle durchzuführen, von diesen nationalen Organen die Vornahme weiterer Kontrollen zu verlangen, oder die Möglichkeit, auch bei Privatleuten, wie den Empfängern von Beihilfen und Subventionen, Prüfungen vorzunehmen. Als noch nicht völlig gelöst sieht E. die Rechtsfrage an, inwieweit die bestehende Haushaltsordnung der Gemeinschaften, die schon jetzt Teile des Prüfungswesens regelt und die ebenfalls für den Rechnungshof, soweit mit dem späteren Primärrecht vereinbar, maßgebend sein soll, dem Rechnungshof weitere Befugnisse einräumen kann. Ob sich die — hier restriktive — Ansicht Ehlermanns durchsetzen wird, die für die Haushaltsordnung nur einen begrenzten Spielraum zur Schaffung neuer Aufgaben einräumt, wird erst die Praxis zeigen können.

H. Krück

Ermacora, Felix: Menschenrechte in der sich wandelnden Welt. Bd. 1: Historische Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1974. 629 S. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte, Bd. 297). (Veröffentlichungen der Kommission für das Studium der Menschenrechte, Nr. 1). DM 80.— brosch.

Angeregt durch eine Ausschreibung des Kardinal-Innitzer-Fonds hat sich der Verfasser zu dem begrüßenswerten Versuch entschlossen, in einem zweibändigen Werk die Entwicklung des Menschenrechtsgedankens über den engeren Bereich der Rechtswissenschaft hinaus auch unter historisch-soziologischen Gesichtspunkten darzustellen und das auf dem Gebiet bisher Erreichte einer kritischen Analyse zu unterziehen.

Der vorliegende I. Band ist der historischen Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewidmet, die ihre entscheidenden Impulse durch die Menschenrechtserklärungen von 1776 und 1789 als Folge der durch die Aufklärung bewirkten Herauslösung des Menschen aus dem mittelalterlichen Weltbild erfahren hat und deren bisheriger Verlauf von dem Verfasser als »Kodifikations-epoche« bezeichnet wird. Nach einer kurzgefaßten dogmatischen Einführung in die Problemstellung behandelt der Verf. den umfangreichen Stoff in drei Abschnitten, die die historische Entwicklung des Menschenrechtsgedankens bis zum Ende des Ersten Weltkriegs (S. 79–272), in der Zwischenkriegszeit (S. 275–437) und seit 1945 (S. 441–605) zum Gegenstand haben.

Im 1. Abschnitt beschäftigt sich der Verf. schwerpunktmäßig mit der Ausbildung der Menschenrechte auf dem europäischen Kontinent sowie im angelsächsischen Raum während des letzten und zu Anfang unseres Jahrhunderts (S. 115 ff.). Sein besonderes Augenmerk gilt hierbei dem Bemühen um die Aufstellung von Menschenrechtskatalogen, das er an Hand der belgischen Verfassung von 1831 und entsprechender Entwicklungen im deutschen Sprachraum exemplarisch darstellt, sowie den Auswirkungen des Verhältnisses von Staat und Kirche auf die menschenrechtliche Problematik (S. 176 ff.). Neben weiteren Themen, die u. a. die Ursprünge des Selbstbestimmungsgedankens (S. 215 ff.) und die theoretischen Grundlagen der verschiedenen Menschenrechtskonzeptionen des 19. Jahrhunderts betreffen (S. 258 ff.), behandelt der Verf. in einem besonderen Kapitel ferner die Entwicklung des humanitären internationalen Rechts (S. 234 ff.), dessen erste Ansätze er in dem gemeinsamen Kampf der Staaten gegen den Sklaven- und Frauenhandel, dem internationalen Schutz des Individuums vor religiöser Intoleranz und der Ausbildung des humanitären Kriegsrechts sieht.

Im 2. Abschnitt widmet sich der Verf. zunächst den Bemühungen um die Neuformung der Grundrechte in Deutschland und Österreich nach dem Ersten Weltkrieg (S. 279 ff.) und stellt diesen die im Verlauf der russischen Revolution entwickelten Menschenrechtsvorstellungen gegenüber (S. 313 ff.). Unter dem Thema »Ausformung des internationalen Menschenrechtsschutzes in der Zwischenkriegszeit« folgen hierauf durch die einschlägige Praxis belegte Darstellungen der Selbstbestimmungsbewegung (S. 337 ff.), des Minderheitenschutzsystems (S. 349 ff.) sowie des Mandatssystems des Völkerbunds (S. 378 ff.), letztere unter besonderer Berücksichtigung des Palästinamandats. In einem anschließenden Kapitel wird sodann die Auflösung des klassischen Menschenrechtskatalogs unter der Herrschaft des Nationalsozialismus behandelt (S. 408 ff.).

Im 3. Abschnitt erörtert der Verf. einleitend den völkerrechtlichen Hintergrund der nach dem Zweiten Weltkrieg durchgeführten Kriegsverbrecherprozesse und schildert den Versuch, auf der Grundlage der »Nürnberger Prinzipien« zu einem völkerstrafrechtlichen Schutz der Menschenrechte zu gelangen (S. 454 ff.). Weitere Themen betreffen die Gewährleistung der Menschenrechte in den Friedens- und Staatsverträgen der Nachkriegszeit, wobei insbesondere auf den Minderheitenschutz, das Diskriminierungsverbot und das Selbstbestimmungsrecht eingegangen wird (S. 501 ff.), sowie das Menschenrechtskonzept der UN und deren Bemühungen um eine Kodifikation der Menschenrechte (S. 532 ff.). In zwei Ka-

piteln untersucht der Verf. abschließend die die gegenwärtige Menschenrechtsdiskussion bestimmenden Kräftefelder und Faktoren (S. 572 ff.) und faßt die bisherige Entwicklung der Menschenrechte zusammen, die sich für ihn als eine »Geschichte des Bewußtseins der Menschen von ihrer Freiheit« darstellt, »verstanden als die jeweilige Antwort auf die objektiv möglichen Verwirklichungschancen der menschlichen Existenz und ihre durch Staats- und Gruppengewalt gestörte Verwirklichung in einer gegebenen Epoche« (S. 605).

Mit dem vorliegenden Band ist dem Verf. eine umfassende, aber dennoch überschaubare Darstellung der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelungen, die die Hand eines erfahrenen Experten der internationalen Menschenrechtsarbeit erkennen läßt. Wenn auch die Behandlung des einen oder anderen Themas aus Platzgründen notwendigerweise etwas knapp ausfallen mußte, so wird dieser kleine Mangel dadurch ausgeglichen, daß den einzelnen Kapiteln jeweils Quellennachweise mit umfangreichen Literaturhinweisen und Dokumentenauszügen beigelegt sind, die insgesamt etwa die Hälfte des Buchumfangs ausmachen und dem Leser eine selbständige Vertiefung der Materie ermöglichen. Der vorliegende Band kann schon allein auf Grund seines hervorragenden Dokumentationswertes jedem an der Entwicklung der Menschenrechte Interessierten empfohlen werden.

Heinz-E. Kitz

Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Horst Ehmke [u. a.]. Berlin: Duncker & Humblot (1973). 602 S. DM 118.— geb.

Dem umfassenden wissenschaftlichen Horizont des Jubilars entsprechend, finden sich in dieser Festschrift Beiträge zum aktuellen deutschen Verfassungsrecht (Th. Maunz, Das Elternrecht als Verfassungsproblem; K. M. Meessen, Beraterverträge und freies Mandat; H. Mosler, Gleichheit der Eltern beim Erwerb der Staatsangehörigkeit der Kinder; G. Leibholz, Grenzen der staatlichen Rechtsaufsicht gegenüber Rundfunk- und Fernsehanstalten; W. Ruffner, Die Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit bei der Bemessung der Ent eignungsentschädigung), zur Verfassungstheorie (P. Badura, Verfassung und Verfassungsgesetz; K. Hesse, Grenzen der Verfassungswandlung; J. H. Kaiser, Die Verfassung der öffentlichen Wohlfahrtspflege; H. Krüger, Verfassungsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen; Chr. Link, Ius divinum im deutschen Staatsdenken der Neuzeit), zur Verfassungsgeschichte (E. R. Huber, Grundrechte im Bismarckschen Reichssystem; H. Schneider, Die parlamentarischen Staatssekretäre in Preußen 1919–1921), zur Verfassungsvergleichung (E. Friesenhahn, Einige Anmerkungen zum Verfassungsbegriff und zum Staatsvertragsreferendum der Schweizerischen Eidgenossenschaft; H. Huber, Die Gesamtänderung der Verfassung), zum Kirchenrecht (A. Freiherr von Campenhausen, Verantwortete Partikularität, Mitgliedschaftsvereinbarung und Leuenberger Konkordie; A. Hollerbach, Über Godehard Josef Ebers; P. Mikat, Zur Fürbitte der Christen für Kaiser und Reich im Gebet des 1. Clemensbriefes; E. Ruppel, Die Ordnungen des kirchlichen Lebens und ihre Stellung im kirchlichen Rechtsleben), zum Hochschulrecht (W. Weber, Die Bindung theologischer Habilitationen an theologische Fakultäten oder Fachbereiche), vor allem aber auch zum Völkerrecht (R. Baxter, Criteria of the

Prohibition of Weapons in International Law; K. Carstens, Zur Interpretation der Berlin-Regelung von 1971; J. A. Frowein, Zum Begriff und zu den Folgen der Nichtigkeit von Verträgen im Völkerrecht; W. A. Kewenig, Die Problematik der Bindungswirkung von Entscheidungen des Sicherheitsrates; F. A. Mann, The Doctrine of *Ius Cogens* in International Law; W. Rudolf, Der Wandel in den internationalen Beziehungen und das Gesandtschaftsrecht) sowie zum Europarecht (H.-P. Ipsen, Über Supranationalität). Hingewiesen sei auch auf die Aufsätze von H. Jahrreiss (*Legum Prudentia*) und von R. Smend (Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer und der Richtungsstreit).

Im folgenden kann nur auf die völkerrechtlichen Aufsätze etwas näher eingegangen werden. Der Beitrag von Baxter untersucht nach einer knappen Darstellung der neuesten Entwürfe zum Waffenverbot im wesentlichen die Haager Konvention Nr. 4 von 1907, nach der Waffen verboten sind, die unnötige Leiden verursachen. Carstens vertritt in seinem Berlin-Aufsatz die Auffassung, Teil I des Viermächteabkommens erstrecke sich auf ganz Berlin. Das Viermächteabkommen verbiete der Bundesrepublik Deutschland nicht, Westberlin als Teil der Bundesrepublik zu behandeln. Insoweit sei aber eine Statusänderung eingetreten: die Westmächte hätten sich nun der UdSSR gegenüber verpflichtet, den bisherigen Status Westberlins aufrechtzuerhalten. Im übrigen befaßt sich der Aufsatz mit der Erstreckung der auswärtigen Gewalt der Bundesrepublik auf Westberlin. Der Beitrag von Frowein untersucht den Begriff und die Folgen der Nichtigkeit von Verträgen im Völkerrecht. Nach einer kurzen Darstellung der Staatenpraxis zur Nichtigkeit von Verträgen, die zu dem Ergebnis gelangt, die Praxis gestatte nicht den Schluß, daß auf der Grundlage nichtiger Verträge ergangene Rechtsakte hinfällig würden, wendet sich Frowein der Auslegung des Art. 69 der Wiener Vertragsrechtskonvention zu. Kewenig kritisiert die Entscheidung des IGH im *Namibia*-Gutachten von 1971 zur Bindungswirkung der Entscheidungen des Sicherheitsrats. Nach einer kurzen Darstellung der Praxis und Lehre legt K. eine detaillierte eigene Interpretation der UN-Charta vor. Danach sagen die Art. 24 und 25 über die Entscheidungsbefugnisse des Sicherheitsrates nichts aus. Man könne auch nicht der Auffassung des IGH folgen, es komme auf den Bindungswillen des Sicherheitsrates an. Entscheidend sei vielmehr, ob die einzelne Kompetenznorm eine Entscheidungsbefugnis beinhalte. Solche Kompetenznormen fänden sich jedoch auch außerhalb des VII. Kapitels. F. A. Mann zeigt, daß die *ius cogens*-Lehre in der neueren Rechtsprechung des IGH neben der Nichtigkeit von Verträgen weitere Folgen nach sich zieht: Das Verbot von Vorbehalten zu Vertragsbestimmungen, die *ius cogens* enthalten, das Recht von durch eine Handlung nicht unmittelbar betroffenen Staaten, die Verletzung von Rechtssätzen geltend zu machen, die gegenüber der gesamten Staatengemeinschaft bestehen, und in bestimmten Fällen die Pflicht zur Nichtanerkennung einer Rechtslage im Völkerrecht. W. Rudolf zeigt, wie sich in den letzten Jahrzehnten die Qualität und die Quantität der diplomatischen Beziehungen geändert haben, um völkerrechtliche Lösungen zur Anpassung an die neue Lage zu entwickeln. Speziell untersucht wird die gegenüber den Wiener Konventionen von den Staaten

praktizierte Einschränkung der Immunitäten bei der Sicherheitskontrolle auf den Flughäfen und bei Straßenverkehrsverstößen. Albert Bleckmann, Münster
Forlani Picchio, M. Laura: La sanzione nel diritto internazionale. Padova: Cedam 1974. XV, 498 S. (Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza dell'Università di Padova, 57). L 12.000 brosch.

Zentral für die Bearbeitung der Frage nach der Sanktion im Völkerrecht ist eine umfassende Definition des Begriffs der Sanktion, denn die vom innerstaatlichen Recht her bekannte Sanktion mit dem zu ihrer Durchsetzung an die Hand gegebenen Instrumentarium findet im Völkerrecht kein Pendant. Daher legt die Verfasserin zunächst (Kapitel 1) die Unterscheidung zwischen Sanktionen mit Strafcharakter und solchen ohne Strafcharakter dar. Von der Natur des Völkerrechts her gesehen sind Strafsanktionen hier, wenn es sie gibt, die Ausnahme, die Regel sind Sanktionen anderer Art, wie z. B. Aberkennung von Rechten und ähnliches. Interessant ist auch die Einbeziehung von präventiven Sanktionen, womit das ganze Spektrum der Selbstverteidigung in den Sanktionsrahmen einbezogen wird. Wenn man, wie die Verf., die Sanktion ganz allgemein als »Reaktion auf Unrecht durch die Öffentlichkeit« definiert, dann kann am Bestehen des Phänomens »Sanktion« im Völkerrecht kein Zweifel bestehen. Auf dieser Grundlage stellt die Verf. im zweiten Kapitel dann dar, welche Sanktionen das allgemeine Völkerrecht kennt, wobei sie speziell auf Krieg und Nichtigkeit bzw. Nichtbeachtlichkeit von Rechtsgeschäften, Repressalie und Suspension bzw. Beendigung von Verträgen bei Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen eingeht. Besonders diesen letzten Punkt behandelt sie ausführlich, wobei sie herausarbeitet, wie weit es sich hier um eine eigenständige Sanktion handelt und inwieweit diese Vertrags-suspension bzw. -beendigung Teil des für die Sanktion im Völkerrecht überhaupt zentralen Rechts des Selbstschutzes ist.

Das dritte Kapitel befaßt sich ausschließlich mit dem Problem der Anwendung von Gewalt (Krieg) als Sanktion, deren Eignung als Sanktion sowieso fraglich ist. Die Verfasserin stellt im einzelnen dar, wie allmählich die Anwendung von Gewalt bzw. Kriegführung zur Durchsetzung der eigenen Rechte im Völkerrecht verdrängt wurde, wobei sie die Völkerbundsatzung sowie die im Rahmen des Völkerbunds abgeschlossenen Verträge (Vertrag von Locarno) und die Satzung der Vereinten Nationen untersucht mit dem Ergebnis, daß in letzterer die Verdrängung von Gewalt bzw. Krieg als Sanktion erfüllt ist, wobei die Frage, ob an die Stelle dieses Mittels ein anderes, wirksameres getreten ist, noch vorbehalten bleibt. Die Verf. betont, daß das früher allgemein anerkannte Recht der Gewaltanwendung zur Verteidigung von eigenen Rechten durch abweichendes partikuläres Völkerrecht aufgehoben ist (Völkerbundsatzung), das seinerseits inzwischen bereits als allgemeines Völkerrecht angesehen werden kann. Nach Darstellung dieser nach Wegfall der Gewaltanwendung nicht sehr umfassenden sanktionsrechtlichen Möglichkeiten nach allgemeinem Völkerrecht untersucht die Verf. im zweiten Teil der Arbeit das Problem der Sanktion in den Satzungen internationaler Organisationen, beginnend mit dem Völkerbund (Kapitel IV).

Hier analysiert die Autorin insbes. Art. 10 und vor allem 16 der Völkerbundsatzung sowie das Verhältnis dieser Vorschriften, besonders der wirtschaftlichen

Sanktionen, zu Verpflichtungen aus anderen völkerrechtlichen Verträgen. In die sehr eingehende Untersuchung werden auch andere Verträge im Rahmen des Völkerbunds einbezogen, die das System dieser Organisation vervollständigen bzw. verbessern sollten.

Umfassend ist auch die Darstellung der sanktionsrechtlichen Aspekte im System der Vereinten Nationen (Kapitel V), wobei sowohl die potentiellen Sanktionscharakter aufweisenden Vorschriften (bes. Kapitel VII der Satzung), als auch die Sanktionen im eigentlichen Sinne beinhaltenden Normen (Art. 6, 19, 102 Abs. 2 und 94 Abs. 2) untersucht werden. Kritisch wird vor allem Art. 94 Abs. 2 der Charta gewürdigt, dessen Wirkung der Verf. sehr zweifelhaft erscheint, vor allem deshalb, weil schon die Verpflichtung, Streitigkeiten dem internationalen Gerichtshof zu unterbreiten, fehlt.

Im VI. Kapitel werden die sanktionsrechtlichen Aspekte der Satzungen anderer internationaler Organisationen untersucht. Hier ist vor allem die Untersuchung von automatischen und obligatorischen Sanktionen zu erwähnen (Beispiel Art. 87 der ICAO), welche relativ selten sind, sowie die ins Ermessen der Organisationen gestellten Sanktionen, die vor allem die Suspension von Rechten auf Grund der Nichterfüllung von Pflichten, besonders Beitragspflichten, darstellen. Kurz angesprochen wird auch die Möglichkeit, allgemeine im Völkerrecht zulässige Maßnahmen zu empfehlen, so z. B. nach dem Pakt von Bogotá (Art. 50) und der ILO-Satzung, die dann ausführlich Inhalt des dritten Teils der Studie sind (Kapitel VII).

Grundlage dieses Teils ist die Definition des Rechtscharakters internationaler Organisationen und damit die Frage nach der Anwendung des Legalitätsprinzips. Nach Auffassung der Autorin ist unter Legalitätsprinzip zu verstehen, daß jede juristische Person sich ausschließlich an die im Organisationsvertrag niedergelegten Sanktionsmöglichkeiten zu halten hat (S. 307). Auf Grund dieser zumindest ungewöhnlichen Prämisse kommt die Verf. dann zu dem zweifellos ebenso ungewöhnlichen Ergebnis. Besonders untersucht wird dann, wie weit im Rahmen der Satzung einer internationalen Organisation die Suspension oder Beendigung auf Grund der Verletzung angewendet werden kann. Daß hierzu nicht immer kollektives, alle Mitgliedstaaten einbeziehendes Vorgehen erforderlich ist, ergibt sich daraus, daß die Mehrzahl solcher Satzungen internationaler Organisationen in ein Bündel bilateraler Verträge entflochten werden kann und somit bilaterale Sanktionen neben möglichen multilateralen Sanktionen verfügbar sind, die rechtliche Seite also faktisch Art. 60 Abs. 2 der Wiener Vertragsrechtskonvention entspricht. Insbesondere werden hier zur Erläuterung die Urteile des IGH im *Südafrika*-Fall herangezogen.

Im Kapitel VIII wird dann die Praxis zu dem vorher behandelten Punkt dargestellt, nämlich daß internationale Organisationen häufig auf das allgemeine Völkerrecht zurückgreifen und sich nicht nur an Sanktionen ihrer Satzung zu halten haben. Zahlreiche Beispiele (für die Vereinten Nationen Südafrika und Portugal, für den Europarat Griechenland, für die OAS Kuba) führen zu dem Ergebnis, daß auch internationale Organisationen das Legalitätsprinzip beachten und daß sicher aus Gründen des »Überlebens« der Organisation Sanktionen auch im

Rahmen dieser Organisationen stets nur von Organen der Organisation, nicht von den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffen werden, und zwar weder satzungsgemäße noch solche des allgemeinen Völkerrechts. Den Abschluß der Arbeit bilden ausführliche Schlußfolgerungen, die die Grundlage der Arbeit bestätigen, daß es im Völkerrecht keine obligatorischen und keine Strafcharakter aufweisenden Sanktionen gibt und wohl auf Grund der Struktur des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen als Beziehungen zwischen gleichgeordneten Subjekten nicht geben kann. Mir scheint diese umfassende Arbeit über die Sanktion und Sanktionsmöglichkeiten im Völkerrecht äußerst nützlich, die, stets am Thema orientiert, vor allem auch die Praxis kritisch betrachtet. Wenn auch im Völkerrecht ein Sanktionssystem wie im innerstaatlichen Bereich unmöglich ist, so sind doch, wie diese Arbeit zeigt, die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht gering zu schätzen. Vor allem durch die zahlreichen internationalen Organisationen ist deren Anwendung kanalisiert und dem Zugriff der Staaten als einzelner weitgehend entzogen, wobei vor allem der Ausschluß des Rückgriffs auf die Gewaltanwendung zu begrüßen ist. Nicht nur die umfassende Literatur und Praxis, sondern auch das sehr ausführliche Sachregister vervollständigen dieses insgesamt bemerkenswerte Buch.

Karin Oellers-Frahm

Gormley, W. Paul: Human Rights and Environment: The Need for International Co-operation. Leyden: Sijthoff 1976. XVIII, 255 S. Dfl. 5.— geb.

Die Konzeption eines Individualrechts, eines Menschenrechts auf eine gesunde, menschenwürdige Umwelt wird nicht nur von vielen für das innerstaatliche Verfassungsrecht, sondern auch für das Völkerrecht angestrebt. Steigers Entwurf eines Zusatzprotokolls zur MRK ist hierfür das wohl bislang am klarsten durchdachte Projekt¹⁾, das auch in der hier besprochenen Schrift eingehend gewürdigt wird. Die Schrift ist im übrigen umfassender angelegt. Sie erörtert einige grundlegende Gesichtspunkte der weltweiten und regionalen Entwicklung des Umweltschutzrechts. Einzelne Abschnitte sind den Arbeiten des Europarats, den Vereinten Nationen und den *Atomtest-* und *Fischerei-*Fällen des IGH gewidmet. Hinsichtlich der Schaffung individueller Rechtsbehelfe auf dem Gebiet des Umweltschutzes ist der Verf. eher skeptisch.

Michael Bothe

Häberle, Peter: Öffentliches Interesse als juristisches Problem. Eine Analyse von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Bad Homburg: Athenäum (1970). 764 S. DM 80.— geb.

Bücher, deren Ideenreichtum so groß ist, daß sie bei der gebotenen Kürze einer Besprechung nur zum Bruchteil ausgewertet werden können, sind relativ selten. In diese Kategorie gehört die Habilitationsschrift von Häberle. Ihr Nachteil liegt auf der anderen Seite meist auch in der Schwierigkeit, den roten Faden nachzuzeichnen, der sie durchzieht.

Das Anliegen Häberles ist, die Verwendung des Begriffe »öffentliches Interesse« in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung auszuloten. Es gelingt H., die umfangreiche Gesetzgebung auf zwölf Typen zu reduzieren. So wird das

¹⁾ Vgl. die Besprechung ZaöRV 35 (1975), S. 128.

öffentliche Interesse als Tatbestandsmerkmal zum Zwecke positiver Aufgaben-Umschreibung und Kompetenzbestimmung, als Gegenstand und Rechtfertigung von Delegationen, als prozessualer Gemeinwohlbestand, als Gemeinwohlbestand in Geheimhaltungsvorschriften, als kompetenz-begründender Tatbestand in Eil- und Notfällen, als Tatbestandsmerkmal staatlicher Verbots-, Zwangs-, Aufsichts- und pflichtenbegründender Vorschriften, als normatives Element von Genehmigungs- und Erlaubnistatbeständen, zur Anpassung an und Herbeiführung von Veränderungen, als normativer Gemeinwohlbestand in Ausnahmevorschriften, in Verbindung mit Ermessenskompetenzen usw. benutzt, die jeweils Ausdruck historischer Leitbilder der Gemeinwohlkonzeption sind. Die Rechtsprechung sieht sich in zweifacher Weise mit den öffentlichen Interessen konfrontiert: einmal muß sie das öffentliche Interesse als unbestimmten Rechtsbegriff in Gesetzen auslegen, zum anderen greift sie auf die öffentlichen Interessen zurück, um unter Anwendung der Prinzipien der Interessenjurisprudenz oder der teleologischen Auslegung Gesetze zu interpretieren, die selbst nicht den Begriff des öffentlichen Interesses verwenden. Ausgewertet wird hier insbesondere die Rechtsprechung des Preußischen Obergerichtshofs zum Polizeirecht und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. Häberle bildet – wie für die Gesetzgebung – auch für die Rechtsprechung 15 Unterfälle.

Die Zusammensetzung der Gesetzgebungs- (S. 204–236) und Rechtsprechungsanalyse (S. 701–707) und der sich anschließende kurze verfassungstheoretische Ausblick (S. 716–728) geben die Ergebnisse der Arbeit ganz unvollständig wieder, die innerhalb der einzelnen Kategorien der Gesetzgebungs- und der Rechtsprechungsanalysen gefunden wurden.

Einige dieser Ergebnisse sollen hier kurz aufgezeigt werden: In der Monarchie wurde das öffentliche Interesse dem Privatinteresse entgegengesetzt und grundsätzlich höher bewertet als das Privatinteresse. In der demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes kann gerade auch die Unterstützung von Privatinteresse Gegenstand des öffentlichen Interesses werden. Schon damit wird das öffentliche Interesse pluralistisch. Diese Tendenz wird noch dadurch verstärkt, daß nicht mehr wie in der Monarchie von einem einzigen, monolithischen öffentlichen Interesse, sondern von einer Vielzahl öffentlicher Interessen gesprochen wird, die sich gegenüberstreiten, miteinander in Konflikt geraten können und miteinander abzuwägen sind. Die Folge ist, daß das öffentliche Interesse nicht mehr vorgegeben, sondern nur noch das Ergebnis eines Verfahrens ist, in dem das öffentliche Interesse erst festgestellt wird. Von der materiellen Beurteilung des öffentlichen Interesses verschiebt sich die Bewertung also auf die Sachgerechtigkeit des Verfahrens, auf die Beteiligung und Anhörung aller Interessenvertreter. Ein Überbleibsel aus der Monarchie ist schließlich die enge Verbindung des öffentlichen Interesses mit der Geheimhaltung im Bereich des Staates und insbesondere der Verwaltung; unter dem Grundgesetz verlangt das öffentliche Interesse eine Parallele mit der Öffentlichkeit des Staates. Das öffentliche Interesse kann heute nicht mehr unabhängig vom Verfahren, es kann aber auch nicht mehr nach einer Staatszwecklehre entwickelt werden, sondern muß sich weitgehend auf die Festlegung in der Verfassung stützen. Hier liegt übrigens ein Widerspruch: Entweder

läßt sich das öffentliche Interesse nur noch im Verfahren feststellen oder aber es ist vorgegeben; und auch die Festlegung im Grundgesetz stellt eine solche Vorgegebenheit dar. Bei der Verwirklichung des öffentlichen Interesses wirkt ferner die Rechtsprechung ebenso mit wie die Gesetzgebung und die Verwaltung; man kann also nicht je nachdem, ob es sich um die Durchsetzung des öffentlichen Interesses handelt oder nicht, Verwaltung und Rechtsprechung gegenüberstellen.

Die in der Verwertung des Materials und im Ideenreichtum monumentale Arbeit von Häberle, die das moderne Staatsverständnis in zahlreichen Punkten verändern wird, hätte allerdings an Bedeutung noch mehr gewonnen, wenn der Verf. sie noch stärker durchgearbeitet und die leitenden Gesichtspunkte noch besser herausgearbeitet hätte. Das Verständnis leidet auch durch die häufig esoterische Sprache des Verfassers.

Albert Bleckmann, Münster

Hermens, Ferdinand A./Peter-Hugo Köppinger: Von der Diktatur zur Demokratie: Das Beispiel Spaniens und Portugals, in: Verfassung und Verfassungswirklichkeit / The Living Constitution, Jahrbuch 1976, Bd. 10, S. 1–190. Berlin: Duncker & Humblot (1976). DM 48.— brosch.

Die Arbeit zielt auf diejenigen Bestandteile einer Verfassung ab, welche die politische Wirklichkeit beeinflussen, mögen sie auch nicht einmal in der geschriebenen Verfassung enthalten sein. Mit Spanien und Portugal, die sich in einer Zeit des Übergangs von einem politischen System zu einem anderen befinden, haben sich die Autoren einen für diese Betrachtungsweise geeigneten Gegenstand ausgesucht.

Das Werk gliedert sich in vier Teile. Den größten Raum nehmen der zweite und der dritte Teil ein, in denen Köppinger Spaniens jüngere Geschichte ab 1931 und Regime, Gesellschaft und politische Gruppen in Spanien unter Franco behandelt, wobei die Gruppen dargestellt werden, die sich heute politisch betätigen. In den beiden anderen Teilen erwägt Hermens, ein Altmeister der politischen Wissenschaft, im Vergleich mit anderen Staaten Möglichkeiten der politischen Struktur für Portugal und Spanien und deren Auswirkungen, etwa die Folgen verschiedenen Wahlrechts für die einzelnen Parteien und für Regierungsbildungen oder die Möglichkeit von Regelungen für die verschiedenen Nationalitäten Spaniens. Zu Recht betont er dabei, daß es die wichtigste Aufgabe einer Verfassung sei, eine tragfähige politische Struktur zu schaffen, was man etwa in Portugal bei der dauernden Betonung demokratischer Werte und sozialistischer Ziele übersehen habe, und weist auf die eigene Dynamik der politischen Form hin, die heute nicht mehr gebührend beachtet würde.

Das Buch ist auf dem Stande vom November 1976. Die Annahme des spanischen »Gesetzes zur politischen Reform« in der Volksabstimmung vom 16. Dezember 1976 ist den Autoren nicht mehr bekannt, ebensowenig wie natürlich der Ausgang der spanischen Wahl vom 15. Juni 1977. Dieser unvermeidliche Mangel an Aktualität beeinträchtigt den Wert der grundsätzlichen Ausführungen des Buches nicht. Um die in Spanien bevorstehende Verfassungsdiskussion sachkundig zu verfolgen und die Auswirkungen einer neuen Verfassung abschätzen zu können, und auch, um die politische Entwicklung Portugals in den letzten Jahren zu verstehen, ist es nicht nur dem politischen Wissenschaftler, sondern auch dem

Juristen eine Hilfe. Der Jurist wird allerdings bedauern, daß geltende verfassungsrechtliche Vorschriften und andere Gesetze in diesem Buche kaum herangezogen sind.

Joachim Schwiertzke

Institut de Droit International. Annuaire. Vol. 56. Session de Wiesbaden 1975.

Bâle: Karger 1975. LV, 595 S. Sfr./DM 298.— geb.

Zu Beginn des 2. Jh. seines Bestehens präsentiert das Institut sein Annuaire in größerem Format, das einbändige Edition gewährleistet, unter neuem Titel (vgl. ZaöRV Bd. 35, S. 656). Der im März 1977 erschienene Band enthält den Ertrag der vom 6.—15. 8. 1975 unter der Präsidentschaft von W. Wengler in Wiesbaden abgehaltenen 57. Tagung, über deren Verlauf der Generalsekretär im Vorwort (S. LI—LV) zusammenfassend berichtet. Angenommen wurden drei Resolutionen zum Völkerrecht und eine zur Anwendung fremden öffentlichen Rechts (S. 536—553).

Die erste betraf «Le problème intertemporel en droit international public» — so der neue Titel schon des von der II. Kommission am 5. 8. 1975 verabschiedeten revidierten Resolutionsentwurfs (S. 340 f.), den der Berichterstatter Sørensen zwei Tage später dem Plenum vorlegte (S. 341 ff.). Auf Grund seiner Vorbereitungen (vgl. ZaöRV Bd. 35, S. 656 f.) gelangte das Plenum in eingehender Beratung (S. 343—347), die Grundfragen des Völkerrechts berührte, einstimmig bei fünf Enthaltungen zur endgültigen Fassung (S. 536—541).

Die Behandlung des Gegenstandes der II. Resolution «Les conditions d'application des règles, autres que les règles humanitaires, relatives aux conflits armés aux hostilités dans lesquelles les Forces des Nations Unies peuvent être engagées» (S. 540—545) hat eine lange Vorgeschichte (vgl. ZaöRV Bd. 33, S. 529 ff.), auf die in der Präambel zurückgegriffen wird. Nachdem in Zagreb 1971 eine Resolution über «Les conditions d'application des règles humanitaires relatives aux conflits armés aux hostilités dans lesquelles les Nations Unies peuvent être engagées» angenommen worden war (Bd. 54 II, S. 449 ff., 465 ff.), legte der im Januar 1973 an Stelle des Generalsekretär gewordenen Paul De Visser am 1. 2. 1977 verstorbene Berichterstatter E. Hambro der I. Kommission am 10. 10. 1974 einen *rapport supplémentaire* (S. 81—95) mit Resolutionsentwurf und Annexen (S. 96—117) vor, die außer dem *exposé préliminaire* vom 1. 2. 1974 (S. 112—117) sechs Stellungnahmen hierzu (S. 105—111), die in Zagreb 1971 von der I. Kommission vorgelegten Resolutionsentwürfe (S. 98 ff.) und die am 19. 11. 1974 von der UN-Generalversammlung angenommene Angreiferdefinition (S. 101—104) enthalten. Erstaunlich an der nach lebhafter Debatte (S. 475—494) vom Plenum mit 24 gegen 3 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommenen Resolution ist vor allem die Behandlung der Neutralität. Es scheint stillschweigend vorausgesetzt, daß dann, wenn die Vereinten Nationen Streitkräfte einsetzen und diese in Kampfhandlungen verwickelt werden, (als Voraussetzung der Neutralität) ein Kriegszustand eintritt zwischen UN und einer nicht näher definierten «partie opposée aux Forces des Nations Unies» (Art. 4), die weder Staat noch sonst »kriegführende Partei« im Kriegsrechtssinne zu sein braucht. Stellt nun ein »neutraler« Staat den UN-Streitkräften gemäß einer Entscheidung des UN-Sicherheitsrats sein Gebiet und sein Kriegspotential zur Verfügung, muß die «partie opposée» dieses Gebiet und die von dort aus Seite an Seite mit den UN-Streitkräften operierenden

Truppen des »Neutralen« nach Art. 5 weiterhin als »neutral«, d. h. unantastbar behandeln, darf also weder diese Truppen bekämpfen noch dieses Gebiet betreten oder beschießen. Da die UN kein eigenes Territorium besitzen, wäre dies der Normalfall für alle Kampfhandlungen zu Lande. Entspräche es nicht eher dem grundsätzlichen Ausschluß der Berufung auf Neutralität durch UN-Mitgliedstaaten gegenüber ihrer Heranziehung zur Unterstützung bewaffneter UN-Aktionen, jeden bewaffneten Widerstand gegen UN-Streitkräfte als internationale Exekutivmacht und gegen alle sie gemäß Art. 4 unterstützenden Staaten für unzulässig zu erklären, statt Grundbegriffe und -mechanismen des Kriegs- und Neutralitätsrechts in abenteuerlicher Weise zu verbiegen? Erstaunlich ist weiter, daß diese gerade dem nicht humanitären Kriegsrecht gewidmete Resolution in ihren Empfehlungen I und II die Bindung der UN bzw. ihrer Streitkräfte an die Haager Kulturgüterschutzkonvention von 1954 (vgl. ZaöRV Bd. 16, S. 35–102) und an die Genfer Rotkreuzkonventionen von 1949, nicht aber an diejenigen Kriegsrechtskonventionen empfiehlt, die dem nicht humanitären Kriegsrecht zugerechnet werden könnten, das Art. 2 (man sieht nicht recht, auf welcher Gegenseitigkeitsgrundlage) für anwendbar erklärt. Die eigentlichen Sachprobleme, etwa ob der »partie opposée« gewisse Rechte des See- und Luftkriegs besonders gegenüber neutralen Staaten, wie Prisenerwerb, Blockade, Seesperre usw., vorenthalten bleiben sollen, wurden nicht mehr erörtert. Art. 6 scheint Friedensbedingungen auch für den Fall vorwegnehmen zu wollen, daß die UN-Streitkräfte unterliegen, und läßt unklar, ob er auch Verstöße gegen Art. 5, der die *règles relatives aux conflits armés* in Bezug auf Neutralität abändern möchte, als entschädigungspflichtig ansieht. Insgesamt hat die Resolution etwas ähnlich Imaginäres wie heute die kollektive Sicherheit, der sie dienen soll.

Die dritte, vom Berichterstatter D. S c h i n d l e r und der 8. Kommission vorbereitete EntschlieÙung betraf »Le principe de non-intervention dans les guerres civiles« (S. 544–549). Das Thema war bereits 1973 in Rom im Plenum diskutiert und nach Annahme der Art. 1 und 3–7 und Streichung des Art. 8 des Kommissionsentwurfs vertagt worden (Bd. 55, S. 745–787). Der Berichterstatter rekapitulierte im *rapport supplémentaire* vom 25. 4. 1975 (S. 119–130) die zehn Stellungnahmen (S. 134–151) zum Fragebogen vom 19. 4. 1974 (S. 152) und legte einen neuen Entwurf (S. 131 ff.) aus fünf Artikeln vor, unter Verzicht auf das Kapitel über Intervention durch internationale Organisationen (Bd. 55, S. 572 f.). Der neue Entwurf erklärt die Unterstützung der Regierungsseite nur noch in bestimmten Fällen für erlaubt, verzichtet auf das Kriterium der Beherrschung eines Teilgebiets durch die Aufständischen, behandelt diese grundsätzlich wie die Regierung, gestattet aber die Unterstützung der zur Aufrechterhaltung der Ordnung militärisch noch zu schwachen Regierung eines neuerdings unabhängig gewordenen Landes. Damit kommt neben Menschenrechtsschutz usw. die (kurz zuvor verwirklichte) Selbstbestimmung als neues materielles Element ins Spiel (S. 129 f.). Zu dem *rapport* kamen drei Stellungnahmen (S. 153–156) kurz vor der Behandlung im Plenum (S. 411–474). Hier wurden teils Bedenken gegen eine Resolution erhoben (S. 423, 428), teils Streichung ihres 2. Teils (ab Art. 3) vorgeschlagen (S. 427). Die weitere Diskussion folgte einer am 12. 8. 1975 vom Präsidenten W. W e n g l e r

eingebrachten Liste von fünf Fragen (S. 430 ff.). Die erste Frage, ob überhaupt eine Resolution gefaßt werden sollte, wurde 24:15 (6 Enthaltungen) bejaht, die zweite, ob aus deren Anwendungsbereich die Fälle der *guerres d'autodétermination* ausgeschlossen werden sollen, 29:7 (9 Enthaltungen) verneint, diese Frage aber weiterer Prüfung vorbehalten (S. 440). Vorausgegangen (S. 439) war eine Warnung von P. de La Pradelle, nationale Befreiungskriege in die Definition des Bürgerkriegs (und damit in den Anwendungsbereich der Resolution) einzubeziehen (die er anscheinend nicht zu den nach seiner Meinung im Begriff Bürgerkrieg notwendig enthaltenen *guerres d'autodétermination* rechnet), während der Präsident (S. 435) unter *guerres d'autodétermination* auch «les guerres de sécession des colonies et les autres conflits du même type» verstehen wollte. Die Frage, ob UN-Resolutionen über Unterstützung einer Bürgerkriegspartei außer der UN-Charta auch das Völkerrecht zu respektieren haben, wurde 27:3 (13) bejaht, ohne Klärung der Wirkung eines Verstoßes. Abgelehnt wurden 22:15 (4) beide Varianten des Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs über die Zulässigkeit erbetener Unterstützung bei ausschlaggebender auswärtiger Unterstützung der Aufständischen (so die 1. Version) oder der anderen Bürgerkriegspartei (so die 2. Version). Auf Grund dieser Entscheidungen legte der Berichterstatter am 14. 8. 1975 einen neuen Entwurf in sechs Artikeln vor (S. 442–448), der eingehend diskutiert und mit einigen Veränderungen 16:6 (16) angenommen wurde (S. 448–474). Über den Begriff *guerre d'autodétermination* kam keine Einigung zustande (S. 452), folglich auch keine Anpassung an die auf der Genfer diplomatischen Konferenz sich abzeichnende Tendenz, Befreiungs- und ähnliche Kämpfe als internationale Konflikte einzuordnen. Der Berichterstatter verzichtete auf Art. 4 («Un Etat ne peut accorder à un autre Etat le droit de l'assister contrairement aux dispositions des articles précédents»), der Interventionsabreden, wie sie um die Wende zum 20. Jh. getroffen wurden, vorbeugen sollte. Art. 6 des Entwurfs wurde in veränderter Fassung Art. 5 (S. 468–471). In der Präambel wurde der Vorbehalt späterer Überprüfung der Fragen hinsichtlich einer Intervention bei bewaffneten Konflikten im Zusammenhang mit der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker nach der UN-Charta gestrichen (S. 472); dafür wurden durch Einfügung der *lit. c*) in Art. 1 Abs. 2 Kolonialkriege aus dem Begriff Bürgerkriege im Sinne der Resolution ausgeschieden und damit in letzter Minute doch eine gewisse Annäherung an die Genfer diplomatische Konferenz erreicht.

In seinem für die 17. Kommission am 1. 8. 1972 erstatteten *rapport provisoire* (S. 1–69) über «La notion de légitime défense en droit international» gibt J. Žourek nach einem Rückblick auf die Entwicklung des Begriffs im Rahmen des Problembereichs erlaubter Selbsthilfe, auf seine Zusammenhänge mit der Doktrin vom gerechten Krieg, auf seine Beziehungen zum *droit de conservation*, zu den verschiedenen Arten von Intervention nach Aufkommen der Idee vom unbegrenzten Recht zum Kriege im 19. Jh., zu Repressalie, Friedensblockade usw. und nach einer Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Kriegs- bzw. Gewaltverbots im Völkerbunds- und im Briand-Kellogg-Pakt bis zu der *Reaffirmation* des bis dahin zweifelhaften Gewalt-(nicht nur Kriegs-)Verbots vom 2. 3. 1933 und der Kriminalisierung des Angriffskriegs eine analytische Interpretation des Art. 51 UN-Charta. Auf die 14 Fragen des *questionnaire* (S. 70 f.) antworteten 6 der zwölf Kommissionsmitglieder (S. 72–79).

Zur IV. Resolution über «L'application du droit public étranger» (S. 550 ff.) hatte P. L a i v e der 20. Kommission, die im September 1971 in Zagreb Abgrenzungsfragen beraten hatte, einen *rapport préliminaire* vom 10. 4. 1972 (S. 157–183) mit 30 Fragen (S. 184 ff.) erstattet, die neun zum Teil ausführliche Beantwortungen (S. 187–218) fanden. Zu dem mit *rapport définitif* vom Mai 1975 (S. 219–259) vorgelegten Resolutionsentwurf (S. 260–263) erfolgten sieben Stellungnahmen (S. 264–273). Ein neuer Resolutionsentwurf vom Juli 1975 (S. 274–278) wurde im Plenum vorgetragen, erläutert, diskutiert und mit einigen Veränderungen einstimmig (ohne Enthaltungen) angenommen (S. 375–410). L. geht die nach ihm implizit auf internationalprivatrechtliche Kollisionsnormen beschränkte Frage gerichtlicher Anwendung fremden öffentlichen Rechts (besonders auch, wonach sich dieser Charakter einer fremden Norm bestimmt) empirisch an, unter grundsätzlichem Ausschluß alles dessen, was im Bereich der Kollisionsnorm dem internationalen Straf-, Prozeß- oder Verwaltungsrecht oder dem Völkerrecht, mit Einschluß von Verträgen über Anwendung fremden öffentlichen Rechts, angehört (S. 160 ff.). Er untersucht besonders die Motive der in der Judikatur gemachten Ausnahmen vom Prinzip der Nichtanwendung fremden öffentlichen Rechts und der Unterscheidung zwischen (unzulässiger) direkter und (zulässiger) indirekter (Vorfragen wie Staatsangehörigkeit betreffender) Anwendung, Fragen der »Territorialität« öffentlichen Rechts und eines von ihm etwa gewollten Ausschlusses seiner extraterritorialen Anwendung, schließlich den *ordre public* als Anwendungshindernis. Trotz dem öffentlichrechtlichen Einschlag der Fragestellung handelt es sich bei all dem um Modalitäten prozessualer Anwendung internationalprivatrechtlicher Kollisionsnormen, die hier nicht in der erforderlichen Präzision gedrängt skizziert werden können, obwohl die profunde Sachkenntnis und die Eleganz der Behandlung dazu anreizen. Unterstrichen sei der besondere Gewinn, den das Studium auch dieser Teile des vorliegenden Bandes dem Leser dieser Zeitschrift bringen kann. Der Kernsatz der Resolution:

«A. II. Le prétendu principe de l'inapplicabilité a priori du droit public étranger, comme celui de son absolue territorialité, principe invoqué, sinon appliqué, par la jurisprudence et la doctrine de certains pays:

a) . . . , b) . . . , c) est susceptible d'entraîner des résultats peu souhaitables et peu conformes aux exigences actuelles de la collaboration internationale . . . ».

sollte einer überholten Theorie und Praxis besonders in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz, vielleicht auch in Belgien und Frankreich entgegengetreten (so der Berichterstatter S. 378). Statt zu enger Bindung an das internationale Privatrecht schlug *Pescatore* vor, allgemeiner von «*conflits des lois*» zu sprechen (S. 383), was in die Endfassung (S. 550 f.) einging.

Der Gegenstand von Art. V des Entwurfs («*Les prétentions fondées par une autorité étrangère ou un organisme public étranger sur des dispositions de son droit public . . .*») betrifft nach *van Hecke* (S. 385) eine ganz andere Frage, nämlich die Anwendung fremden Rechts auf Verlangen eines fremden Staates (nicht kraft Verweisungsnorm der *lex fori*), die ausgeschlossen sei, wenn sie zur Ausübung fremder öffentlicher (z. B. Fiskal-) Gewalt im Inland führe, und wurde in Teil B der Resolution späterer Erörterung vorbehalten (S. 552 f.).

Strebel

The Italian Yearbook of International Law. Bd. I (1975). Napoli: Editoriale Scientifica 1975. XII, 403 S. L 15.000 brosch.

Die vorliegende erste Ausgabe des *Italian Yearbook of International Law* ist der Beginn einer Reihe, die der Verbreitung der italienischen Lehre, von italienischen Dokumenten sowie Gerichtsentscheidungen, diplomatischen und parlamentarischen Praxisberichten, Gesetzgebung und Verträgen zum Völkerrecht dienen soll, weshalb auch die Abfassung in englischer Sprache gewählt wurde.

Den ersten Teil des Jahrbuchs bildet eine Reihe von interessanten Aufsätzen zu aktuellen Themen. Fragen des Seerechts behandeln B. Conforti, M. Giuliano, F. Francioni; Probleme des internationalen Wirtschaftsrechts A. Giardina, R. Luzzato, T. Treves, B. Costantino. Andere Themen sind die Unterwerfung Italiens unter die Gerichtsbarkeit des Menschenrechtsgerichtshofs in Straßburg (V. Starace), Probleme der Staatensukzession in Bezug auf Verträge (G. Gaja, G. Caggiano), das Versprechen im Völkerrecht (S. Carbone), die Auslieferung in der italienischen Verfassung (A. Cassese), die Frage nach Völkerrechtsregeln betreffend das internationale Privatrecht (F. Pocar), Probleme der Befreiungskriege (N. Ronzitti) und die vorgängige Einrede im neuen Verfahrensrecht des IGH (U. Villani).

Einen zweiten Abschnitt bildet dann die italienische Völkerrechtspraxis. Auf gut 100 Seiten werden Gerichtsentscheidungen, diplomatische und parlamentarische Praxis, von Italien unterzeichnete Verträge sowie Gesetzgebung zu völkerrechtlichen Fragen aufgezeigt. Diese Dokumente sind jeweils unter 18 verschiedenen Gesichtspunkten geordnet. Den Gerichtsentscheidungen wird ein kurzer Sachverhalt vorangestellt, dem die Zitierung der einschlägigen Passagen des Urteils in englischer Übersetzung folgt. Bedauerlich hierbei ist, daß keine Fundstelle der Entscheidung angegeben ist, so daß die Suche nur an Hand von Nummer, Datum und Parteien der Entscheidung unnötig erschwert wird. Ebenso wäre es bei der diplomatischen und parlamentarischen Praxis wünschenswert, so weit wie möglich Fundstellen anzugeben.

Der Abschnitt über Verträge, denen Italien beigetreten ist, deckt den Zeitraum von Januar 1972 bis Juni 1974. Bilaterale Verträge werden kurz inhaltlich wiedergegeben, multilaterale Verträge nur mit Titel, Datum und Beitrittsdatum angeführt. Während für die bilateralen Verträge Fundstellen, besonders die des Durchführungsgesetzes, jeweils angegeben sind, fehlt bei multilateralen Verträgen, und das ist angesichts der bloßen Nennung ohne nähere Angaben besonders bedauerlich, eine genaue Fundstelle.

Auch bei dem Abschnitt Gesetze, der die neuen Bestimmungen mit Fundstelle angibt, wäre eine Fundstellennennung des alten Gesetzes in der primär verabschiedeten Form wünschenswert.

Den dritten Teil bilden bibliographische Angaben, die in diesem ersten Band des *Yearbook* den Zeitraum von 1970 bis 1974 umfassen. Hier sind Bücher und Artikel italienischer Autoren so weit wie möglich unter der gleichen Systematik wie die Dokumente aufgeführt, allerdings unter Ausschluß der Arbeiten über die Europäischen Gemeinschaften. Dem Originaltitel der Arbeiten folgt in Klammern stets die Angabe des Titels in englischer Sprache. Diese bibliographischen

Angaben sind besonders zu begrüßen, da der Ausländer sonst oft große Schwierigkeiten hat, einen Überblick über die neuere italienische Literatur zu erlangen.

In einem vierten Teil finden sich Rezensionen von Arbeiten italienischer Autoren zu völkerrechtlichen Fragen. Den Abschluß bildet ein sehr nützliches Register.

Insgesamt kann dieser Versuch, der italienischen Völkerrechtslehre und Praxis auf diese Weise zu weiterer Verbreitung zu verhelfen, als gelungen gewertet werden. Zu überlegen bliebe, ob es eventuell sinnvoll wäre, Bearbeitungen und Beurteilungen der italienischen Lehre und Praxis durch nichtitalienische Autoren in die Bibliographie einzubeziehen, was zweifellos den wenigstens im ersten Band streng auf Italien und italienische Autoren begrenzten Rahmen des Jahrbuchs erweitern würde.

Karin Oellers-Frahm

The Law of War and Dubious Weapons. SIPRI, Stockholm International Peace Research Institute. Stockholm: Almqvist & Wiksell (1976). VIII, 78 S. Sw.kr. 47.50 brosch.

Der niederländische Völkerrechtler und Friedensforscher Bert V. A. Röling und die SIPRI-Mitarbeiterin Olga Šuković legten vor Beginn der dritten Session der diplomatischen Konferenz zu Fragen des humanitären Völkerrechts in Genf diese völkerrechtlich-friedenswissenschaftliche Untersuchung vor, um einen Diskussionsbeitrag über spezifische konventionelle Waffen von »zweifelhafter« (*dubious*) Natur und die Möglichkeit ihrer Beschränkung und ihres Verbots zu leisten.

Während die auf Grotius zurückreichende Unterscheidung des *ius ad bellum* (Gewaltverbot) und des Verbots des Einsatzes spezifischer Waffen (*ius in bello*) in einigen Resolutionen der Generalversammlung (z. B. Res. 2936 (XXVII) über das Gewaltverbot und das permanente Verbot des Einsatzes nuklearer Waffen) verwischt werde, gehen die Vf. vom gegenwärtigen Kriegsrecht (*ius in bello*) aus und fragen nach der Legalität des kriegerischen Einsatzes von »zweifelhaften« Waffen und insbesondere danach, ob die traditionellen kriegsrechtlichen Prinzipien (wie z. B. Vermeidung unnötigen Leidens, Respekt gegenüber der Zivilbevölkerung, Verhältnismäßigkeit, humanitäre Gesetze, die Erfordernisse des Krieges und des Friedens) noch gültig seien, ob die Entwicklung des Kriegsrechts sich auf neue Prinzipien stützen sollte (wie z. B. Überleben, Umweltgefährdung und der Eskalationsschwelle) und ob die Anwendung der kriegsrechtlichen Prinzipien auf neue Waffen zu der Schlußfolgerung führe, daß jeglicher Einsatz dieser Waffen oder nur unter spezifischen Bedingungen illegal sei.

Nach einer kurzen Darstellung der traditionellen Prinzipien werden die Auswirkungen der modernen Kriegführung am Beispiel der zunehmenden Bedeutung der Rüstungsindustrien, der von den kriegsrechtlichen Schranken (Schutz der Zivilbevölkerung) unbeeinflussten Abschreckungsdoktrinen und Militärstrategien beider Militärblöcke erörtert und, ungeachtet gegenläufiger waffentechnologischer Entwicklungen, an den traditionellen Prinzipien festgehalten, ohne jedoch zu verkennen, daß die traditionellen Regeln, die zwischen Zivilisten und Kombattanten unterscheiden, durch neue waffentechnologische Entwicklungen vor allem im nuklearen Bereich an Wirksamkeit eingebüßt haben.

Die Vf. sprechen sich dafür aus, daß die traditionellen und die neuen Prinzipien auf die zweifelhaften Waffen Anwendung finden sollten, zu denen sie u. a. die nuklearen, die chemischen, die biologischen, die physikalischen Waffen sowie die Brandbomben (wie Napalm), Waffen von kleinem Kaliber und großer Geschwindigkeit, Splitterbomben sowie Land- und Seeminen rechnen. Die Ziele des humanitären Kriegsrechts, die Leiden im Kriege zu vermindern, stehen im Wettstreit mit der Militärtechnologie. Die wichtigste Aufgabe des Rechts bewaffneter Konflikte ist nach Ansicht der Vf. das Verbot der Waffen der Massenzerstörung insbesondere der Nuklearwaffen.

Hans Günter Brauch, Mosbach/Heidelberg

Lillich, Richard B.: Humanitarian Intervention and the United Nations.

Ed. by . . . Charlottesville (Va.): University Press of Virginia (1973). XIII, 240 S. \$ 12.50 geb.

Die israelische Aktion in Entebbe hat die völkerrechtliche Diskussion um die Zulässigkeit der sog. humanitären Intervention und der Intervention zum Schutz eigener Staatsangehöriger einmal mehr am Leben erhalten. Der besprochene Band ist ein bedeutsamer Beitrag zu dieser Diskussion. Der erste Teil des Bandes ist die wörtliche Wiedergabe der Diskussion eines dreiteiligen Wochenendseminars in Charlottesville/Virginia, an dem führende amerikanische sowie einige nicht amerikanische Völkerrechtler teilgenommen haben. Da die Diskussion von den Veranstaltern so gut wie gar nicht vorstrukturiert war, ist die Ausbeute für den Leser entsprechend gering. Eine systematische Diskussion kam nicht zustande, wie von einem der Teilnehmer (Farer, S. 65) auch in schöner Selbsterkenntnis bestätigt wurde. Bleibt dem Leser die Freude an einigen brillanten Einzelbeiträgen, etwa dem von Claude (S. 41 f.) und Wolfgang Friedmann (S. 56). Recht lesenswert ist der Versuch einer Zusammenfassung dieser Diskussion durch Farer (S. 149 ff.). Er glaubt festzustellen, daß die Versammlung doch in der Nähe eines Konsensus war: Man sei sich weitgehend einig gewesen, daß eine humanitäre Intervention zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen großen Ausmaßes wünschenswert sei, daß sie erst geschehen sollte, wenn alle multilateralen Lösungsmöglichkeiten erschöpft seien, daß der durch die Intervention möglicherweise hervorgerufene Schaden gegenüber dem in der Rettung der Opfer bestehenden Nutzen abgewogen werden müsse, daß die Intervention unzulässig sei, wenn ihr Zweck die Wahrung wirtschaftlicher oder ideologischer Interessen sei. Nützlich ist auch die Zusammenstellung der Haltung der Staaten zur humanitären Intervention und damit zusammenhängender Fragen des Gewaltverbots, wie sie sich im Rahmen der Diskussion der Vereinten Nationen zu drei wesentlichen Erklärungen der Generalversammlung darstellt, nämlich der Erklärung über freundschaftliche Beziehungen, der Erklärung über das Verbot der Intervention und der Erklärung zur Definition der Aggression (Fonteyne, S. 197 ff.). Die beiden grundsätzlich verschiedenen rechtlichen Beurteilungsmöglichkeiten der humanitären Intervention werden aber in diesem Band am besten deutlich durch zwei weitere Aufsätze, einen von Ian Brownlie und einen anderen von Michael Reisman und Myres S. McDougal. Während Brownlie an Hand der Staatenpraxis schon vor 1945, einer strikten Auslegung der UN-Satzung und

einer Analyse der Staatenpraxis nach 1945 nachweist, daß das Institut der humanitären Intervention weder vertraglich erlaubt noch Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts sei, kommen Reisman und McDougal zu dem entgegengesetzten Ergebnis, indem sie bei der Auslegung der Charta die Ziele der Vereinten Nationen, Bewahrung des Friedens und Schutz der Menschenrechte, gleichwertig nebeneinander stellen und Art. 2 Abs. 4 der Satzung entsprechend einschränkend interpretieren. Das Werk schließt mit einem Sachregister und einer Kurzbibliographie.

Michael Bothe

Lutz, Hermann: Das Canon Law der Kirche von England. Berlin: Schweitzer 1975. XI, 93 S. (Münchener Universitätschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung hrsg. im Auftrag der Juristischen Fakultät von Sten Gagnér, Arthur Kaufmann, Dieter Nörr, Bd. 20). DM 38.— brosch.

Die hier angezeigte Schrift, eine von Axel Freiherr von Campenhausen betreute Münchener Dissertation, behandelt ein Thema, von dem, wie der Verfasser im Vorwort zu Recht vermerkt, »nur wenige Eingeweihte . . . hierzulande Kenntnis« hatten: die in den letzten Jahrzehnten durchgeführte, im Jahr 1968 abgeschlossene Revision des *canon law* der Church of England.

Zum Verständnis der kirchenrechtlichen Rechtslage sowie der Anlässe und Hintergründe der Revision bedarf es gerade im englischen Rechtssystem der Kenntnis der geschichtlichen Grundlagen. Nach einem kurzen, der Begriffsklärung dienenden ersten Teil behandelt der Verfasser daher im 2. und umfangreichsten Teil seiner Untersuchungen (S. 5–65) die Geschichte des *canon law*.

Hieran schließt sich eine Erörterung der Revision an, die mit einem Überblick über die Verfahrensschritte beginnt und schließlich einige Einzelfragen behandelt. Hierbei steht die Erörterung solcher *canons* im Vordergrund, an denen sich das Problem der Bindung der Kirche an den Staat, also die Grenzen kirchlicher Freiheit bei der Gestaltung des *canon law*, besonders deutlich zeigten (Wiederverheiratung Geschiedener, Beichtgeheimnis). Schließlich werden *canons* behandelt, die allgemeine Aussagen über das *canon law*, etwa seine Definition oder seine Bindungskraft, enthalten bzw., weil ihr Erlaß aufgegeben wurde, enthalten sollten.

Der Wert der Arbeit liegt in dem knappen Überblick über ein Rechtsgebiet, über das neue deutschsprachige Publikationen so gut wie fehlen. In zwei Punkten wäre mehr Ausführlichkeit wünschenswert gewesen: Es hätte, wenn auch keine detaillierte Schilderung so doch ein allgemeiner Überblick über den Inhalt der neugefaßten *canons of the Church of England* gegeben werden können, damit so wenigstens ein Gesamteindruck von diesem von der Kirche selbst geschaffenen, freilich der Zustimmung der Krone bedürftigen Gesetzbuches vermittelt worden wäre. Zum anderen wäre es interessant gewesen, wenn der Verfasser gerade auf dem Hintergrund des neuen *canon law* über die kurzen Hinweise in der Zusammenfassung hinaus sich ausführlicher zum Verhältnis von Staat und Kirche geäußert hätte. Diese Wünsche können den Wert der sehr informativen Arbeit nicht herabmindern. Sie kann z. B. auf dem Hintergrund der deutschen staatskirchenrechtlichen Diskussion über die rechtliche

Eigenständigkeit der Kirche zu interessanten rechtsvergleichenden Überlegungen etwa hinsichtlich der rechtssystematischen Stellung des kirchlichen Rechts anregen.

Josef Jurina, Freiburg i. Br.

Markesinis, B. S.: The Theory and Practice of Dissolution of Parliament.

A comparative study with special Reference to the United Kingdom and Greek experience. Forword by C. J. Hamson. Cambridge: University Press 1972. XVI, 283 S. (Cambridge Studies in International and Comparative Law, General Eds.: C. J. Hamson and R. Y. Jennings, IX). £ 6.40 geb.

Die vorliegende Schrift versucht, die Institution der Parlamentsauflösung an Hand geschichtlicher Beispiele rechtsvergleichend zu analysieren und gleichzeitig den Bedeutungswechsel dieses Instruments in der Verfassungswirklichkeit darzustellen. Markesinis stützt sich dabei auf eine stark ins einzelne gehende Beschreibung der parlamentarischen Praxis insbesondere der britischen und der griechischen Monarchie. Er kommt dabei zu dem Schluß, daß die Parlamentsauflösung wesentliche Merkmale ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren habe, obwohl auch neuere Verfassungstexte in ihr noch immer einen Angelpunkt des parlamentarischen Regierungssystems sehen: Zu Zeiten des klassischen Parlamentarismus dazu bestimmt, das Machtgleichgewicht zwischen Krone, Aristokratie und Bürgertum zu wahren, habe sie sich zu einem Instrument der Parteipolitik gewandelt. Die Parlamentsauflösung diene jetzt als Machtmittel der Regierung, um gleichzeitig die sie tragende Parlamentsmehrheit und auch die Opposition in Schach zu halten. Sie stelle somit nicht mehr die notwendige Waffe der Regierung gegen die Kontrollbefugnis der Volksvertretung dar, weil sich die eigentliche parlamentarische Auseinandersetzung nicht mehr zwischen dem Parlament in seiner Gesamtheit und der Regierung, sondern zwischen Regierung und Regierungspartei(en) einer- und der parlamentarischen Opposition andererseits abspiele.

Diesen Bedeutungswandel hält M. für bedenklich, da die Parlamentsauflösung nunmehr der Regierung ein zusätzliches Machtmittel einräume, welches keiner parlamentarischen Kontrolle mehr unterliege. Um dieser Institution einen völlig veränderten Sinn zu geben, regt M. an, sie als parlamentarisches Minderheitenrecht auszugestalten, welches ausgeübt werden könnte, wenn die Mehrheitsverhältnisse in der Volksvertretung nicht mehr mit den politischen Vorstellungen der Bevölkerung übereinstimmen.

M. bedient sich zur Beschreibung des sich wandelnden parlamentarischen Regierungssystems eines politologisch-soziologisch-historischen Ansatzes, den er eher als einen streng juristischen für geeignet hält, die Probleme des Parlamentarismus zu erfassen. Der den geschichtlichen Darstellungen vorausgehende, stärker juristisch geprägte Abschnitt des Buches dient M. lediglich zur theoretischen Fundierung der Ergebnisse, die er später aus der Analyse der Praxis gewinnt. Doch dürfte gerade dieser Teil der Arbeit mit seinen zahlreichen Beispielen aus den verschiedensten Rechtsordnungen für den juristisch interessierten Leser von besonderer Bedeutung sein.

H. K r ü c k

Marsh, Norman S.: Interpretation in a National and International Context.

With a Foreword by Leslie Scarman, Heule, Brussels, Namur: UGA (1974).

99 S. (International University of Comparative Sciences Luxembourg, International Centre of European Studies and Research, Courses 1973). brosch.

Der Eintritt Großbritanniens in die Europäischen Gemeinschaften hat das englische Recht eng an die kontinentalen Rechtsordnungen herangeführt. Es ist zwangsläufig, daß sich aus dieser Begegnung auch Folgerungen für die Weiterentwicklung der Interpretationsregeln ergeben. Jedenfalls ist die Umorientierung, die sich ohnehin seit einigen Jahren in Entscheidungen englischer Gerichte (aber auch anderer – vgl. etwa dazu D. C. Pearce, Statutory Interpretation in Australia, 1974) abzeichnet, durch den Beitritt zu den Gemeinschaftsverträgen spürbar gefördert worden.

Marsh ist Mitglied der Law Commission for England and Wales, die zusammen mit der Scottish Law Commission 1969 einen Bericht über "The interpretation of statutes" veröffentlicht hat, und damit berufen, das immer schwierige Interpretationsproblem zu behandeln. Zu Recht weist er darauf hin, daß auch optimale Gesetzessprache Auslegung und alle damit verbundene Problematik nicht überflüssig macht; zu Recht wird Interpretation "as a form of law-making" charakterisiert. Besonders aufschlußreich sind die Kapitel, die von den verschiedenen Interpretationsmethoden in englischen und in kontinentaleuropäischen Gerichten (vor allem Deutschland, Frankreich, skandinavische Länder) handeln. Der entscheidende Unterschied ist nicht, daß englische Richter weniger Wert auf die Ermittlung der gesetzgeberischen Intention legen als ihre europäischen Kollegen, sondern daß ihre Suche sich insofern selbst beschränkt auf den Wortlaut der auszulegenden Vorschrift (*literal* oder *plain-meaning rule*) und der Zuhilfenahme etwa von *travaux préparatoires* ablehnend gegenübersteht. Auch die Law Commission hat in ihrem Bericht an dieser negativen Haltung festgehalten; begründet wurde dies – wohl etwas fragwürdig – mit den praktischen Schwierigkeiten, die sich bei der Heranziehung von Legislativmaterial ergeben. Marsh selbst zeigt sich in beiden Richtungen flexibler. In zwei Berichten, wo die konsequente Durchführung der *literal rule* zu kritischen Situationen führen könnte, ist das Problem inzwischen freilich ohnedies weitgehend gelöst – was das europäische Gemeinschaftsrecht betrifft, ist auf s. 3 (1) des European Communities Act zu verweisen; was die Auslegung völkerrechtlicher Verträge betrifft auf die bei englischen Richtern zunehmende Erkenntnis, daß solche Verträge nach Maßgabe völkerrechtlicher Regeln, nicht nationaler Regeln zu interpretieren sind, eine Erkenntnis übrigens, die auch kontinental-europäische Gerichte nicht immer gegenwärtig haben.

Marsh hat eine Schrift vorgelegt, die viel zum gegenseitigen Verständnis verschiedener Rechtsordnungen beiträgt.

Eckart Klein

Mosconi, Franco: La Banca europea per gli investimenti (Aspetti Giuridici).

Padova: Cedam 1976. XI, 331 S. (Pubblicazioni della Università di Pavia, Studi nelle scienze giuridiche e sociali, N. S., Vol. 16). L. 8.000 brosch.

Die im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft errichtete Europäische Investitionsbank (EIB) tritt bei der Deckung des Kreditbedarfs in der

Gemeinschaft und in den assoziierten Ländern zunehmend in den Vordergrund. Der Jahresbericht für 1975 weist innerhalb der letzten drei Jahre eine Verdoppelung der Bilanzsumme auf jetzt ca. 16,5 Mrd. DM aus sowie eine Kreditvergabe, die das erste Mal die Grenze von 1 Mrd. RE (ca. 3 Mrd. DM) überschritten hat. Die EIB ist von den Vertragsstaaten mit einer von der Gemeinschaft gesonderten Rechtspersönlichkeit ausgestattet (Art. 129 EWGV), um ihr die im internationalen Finanzbereich unabdingbare Unabhängigkeit zu beschaffen. Dennoch vermag die EIB ihre Geschäftspolitik nicht ohne Rücksicht auf das von den Organen der Gemeinschaft definierte Gemeinschaftsinteresse zu führen. Die Ausbalancierung zwischen Eigenständigkeit und Einbindung in die Gemeinschaft führt in der Praxis zu schwierigen Abgrenzungsfragen, die bisher in dem ohnehin nicht reichhaltigen Schrifttum wenig Aufmerksamkeit gefunden haben.

Die Arbeit von Mosconi stellt zur Zeit die umfassendste Untersuchung der die EIB betreffenden Rechtsfragen dar. Sie stützt sich auf eine breite Literaturübersicht zum Völkerrecht mit dem Vergleich zu anderen Entwicklungsbanken und zum Gemeinschaftsrecht. Die Rechtsnatur der EIB (Kapitel 1) wirft schwierige Einordnungsfragen auf, nicht so sehr im innerstaatlichen Recht oder im Gemeinschaftsrecht, dafür aber im Völkerrecht. Mosconi sichtet alle bisherigen Definitionsversuche und qualifiziert die EIB schließlich als ein internationales Unternehmen (*impresa internazionale*), das – wie der von der Bank mit der Schweiz am 24. 3. 1972 geschlossene Statusvertrag zeige – durchaus in der Lage sei, völkerrechtliche Abkommen abzuschließen. Dieses Abkommen bildet freilich die Ausnahme. Weder das Statut der Bank noch die die Bank einbeziehenden Assoziations- und Kooperationsabkommen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bringen die Vertragsfähigkeit zum Ausdruck. Mosconi stellt demgemäß fest, daß die normalen Finanzierungstätigkeiten bewußt »entinternationalisiert« worden seien (S. 37). Das 2. Kapitel über die Verwaltungsstruktur bringt deutlich den Zwiespalt der Gründerstaaten zum Ausdruck, inwieweit sie einerseits die Bank mit der gebotenen Unabhängigkeit in die Gemeinschaft einbinden sollten, ohne dabei ihren eigenen Einfluß aufzugeben. Die weiteren Kapitel befassen sich mit den Passiv- und Aktivgeschäften der Bank, mit der in Art. 180 EWGV gesondert festgelegten Streitregelung und schließlich mit der Einschaltung der Bank in die Assoziationsabkommen, die ihren Operationsbereich erheblich erweitert haben. Die sorgfältig dokumentierte Schrift stellt einen umfassenden Beitrag zur rechtlichen Einordnung nicht nur der EIB dar, sondern wird auch auf Grund ihrer klaren Struktur zur vergleichenden Erfassung anderer internationaler Einrichtungen wertvoll sein.

Meinhard Hilf

Nam, Ki-Whan: Völkerrechtliche und staatsrechtliche Probleme des zerteilten Korea und die Frage der Vereinigung der koreanischen Nation. Bern: H. Lang; Frankfurt/M.: P. Lang 1975. IX, 239 S. (Europäische Hochschulschriften – Publications Universitaires Européennes – European University Papers, Reihe II: Rechtswissenschaft – Série II: Sciences juridiques – Series II: Law. Bd. – Vol. 113). sFr. 43.20 brosch.

Angesichts der fortdauernden Teilung des Landes hält es der Autor nicht länger für möglich, die Existenz des gesamten koreanischen Staates schlicht vorauszusetzen und sich allein mit dem Problem auseinanderzusetzen, wie das Nebeneinander zweier Regierungen in Korea mit dem Weiterbestehen des gesamten koreanischen Staates vereinbart werden könne. Mit einer wachsenden Zahl auch südkoreanischer Staatsrechtler behandelt er vielmehr die Frage, ob sich der koreanische Gesamtstaat im Wege der Dismembration aufgelöst habe oder jedenfalls durch Separation eines nordkoreanischen Neustaates verkleinert worden sei. Nach einer Darstellung der Anerkennungslehre des Völkerrechts und der völkerrechtlichen Stellung Koreas bis 1948 (nicht Erlöschen der Völkerrechtssubjektivität Koreas, sondern lediglich Hemmung seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit während der japanischen Präsenz seit 1904) werden die aktuelle Rechtslage Koreas und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Frage der »Vereinigung des Vaterlandes« erörtert. Aus der deutschen Diskussion vertraute Rechtsfiguren scheinen im koreanischen Kontext wegen des auf beiden Seiten (und das heißt auch der Eliten beider Seiten) vorhandenen Willens zur Einheit einerseits kompromißloser vertreten andererseits aber ausdrücklicher im Hinblick auf ihre einheitswahrenden und einheits-schaffenden Implikationen hinterfragt zu werden. Der Autor sieht »in der Zweistaatenthese zu viel Realismus, in der Identitätsthese zu viel Theorie«; dem Ziel der Wiedervereinigung diene nur ein Mittelweg, dessen konkrete Ausprägung »der politischen Entwicklung« vorbehalten bleibe. Rechtlich scheint sich der Autor eine solche Entwicklung als ein völkerrechtliches Verhältnis zweier koreanischer Staaten nach außen und ein im Zuge der von innen betriebenen Annäherung dieses völkerrechtliche Verhältnis überwindendes »staatsrechtliches Verhältnis besonderer Art« im Umgang miteinander vorzustellen.

R. Heuser

Nelhans, Joachim: Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Europa. Eine vergleichende Darstellung der Rechtslage in den Europäischen Gemeinschaften und auf dem Gemeinsamen Nordischen Arbeitsmarkt. Baden-Baden: Nomos (1975). 238 S. (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, Bd. 77, hrsg. von Rudolf Regul). DM 64.— brosch.

Die beiden Systeme der Freizügigkeit, dasjenige der Europäischen Gemeinschaften und des Gemeinsamen Nordischen Arbeitsmarkts, die Nelhans vergleichend darstellt, sind kaum oder doch nur schwer »vergleichbar« im eigentlichen Sinne. Es handelt sich, wie der Autor deutlich macht, um Systeme mit ganz verschiedener Ausgangssituation und Rechtsnatur, unterschiedlicher Zielsetzung und demgemäß auch verschiedenem Inhalt. Der Gemeinsame Nordische Arbeitsmarkt ist das Ergebnis eines in 150 Jahren friedlichen Zusammenlebens gewachsenen nordischen Zusammengehörigkeitsgefühls, die Europäischen Gemeinschaften sind kaum 12 Jahre nach Ende des zweiten Weltkriegs in einer sehr kurzen Zeitspanne entstanden, noch in der Aufbau-phase der zerstörten Volkswirtschaften, um ein Europa als eigenständigen Faktor gegenüber den Supermächten zu schaffen; ein europäisches Zusammengehörigkeitsgefühl gab es und gibt es wohl auch heute noch nicht in erforderlichem

Maße. Der Nordische Arbeitsmarkt ist keine Gemeinschaft, sondern ein Regelungszustand auf der Basis eines kündbaren völkerrechtlichen Vertrages, der nur die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zum Ziel hat, EG-Europa ist eine supranationale, von der Intention her auf Dauer geschlossene Gemeinschaft, gerichtet auf eine politische und wirtschaftliche Union, in der die Freizügigkeit ein Element, nicht Ziel an sich ist. Zwar stellt das Abkommen über den Gemeinsamen Nordischen Arbeitsmarkt und ein weiteres Protokoll die Arbeitnehmer der nordischen Staaten (nur sie, Niederlassungsfreiheit gibt es nicht) vom Erfordernis einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und selbst eines Grenzdokumentes frei, doch bleiben sie im anderen Land im vollen Umfang »Ausländer«, auf die die Ausländergesetzgebung uneingeschränkt anwendbar ist. Sie haben auf Grund des Abkommens kein direktes Recht gegenüber den vertragschließenden Staaten erworben; folgerichtig gibt es auch keinen Gerichtshof. Die »Marktbürger« der Europäischen Gemeinschaften haben dagegen einen Anspruch auf die nach wie vor erforderlichen Erlaubnisse, einen gegen den Aufenthaltsstaat durchsetzbaren Rechtstitel, dessen Erfüllung der Europäische Gerichtshof überwacht. Den Ausländergesetzen in den Mitgliedstaaten unterliegen sie nur in einem vom Gemeinschaftsrecht eingeschränkten Umfang. Angesichts all dieser Unterschiede weist Nelhans gleich in der Einleitung darauf hin, daß seine Absicht nicht der wertende Vergleich ist, sondern die Darstellung von Ursprung, Zielsetzung und Gestaltung zweier wirtschaftspolitischer und verfassungsrechtlicher Systeme. Diese Absicht verwirklicht er in klarem, flüssig lesbarem Stil in konsequenten Schritten vom historischen Entstehen der freien Arbeitsmärkte über die ideologischen Grundlagen und die Rechtsnatur der beiden Systeme bis zur Beschreibung der rechtlichen Grundlagen und des Inhalts der Freizügigkeit hier wie dort. Dabei zeigen sich durchaus gemeinsame Probleme, wie dasjenige, daß die Wanderungsbewegungen nach eröffneter Freizügigkeit in beiden Märkten sehr einseitig verlaufen sind (Finnland und Italien).

Breiten Raum widmet Nelhans neben den rechtlichen Ausführungen der Darstellung der sozialen Gegebenheiten und Hintergründe in den Kapiteln über die Sozialpolitik der Europäischen Gemeinschaften, die Nordische Sozialgemeinschaft, das Nordische Soziale Aktionsprogramm und dasjenige der Europäischen Gemeinschaften sowie über die soziale Lage der Arbeitnehmer aus Drittländern. Dabei wird deutlich, daß die Integration der Ausländer im Nordischen Markt sehr viel gezielter betrieben wird und demgemäß fortgeschrittener ist als in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Dieser sozialpolitische Teil der Arbeit wird unterlegt durch eine ganze Reihe von im Anhang aufgenommenen Tabellen und Statistiken, die allerdings in der Mehrzahl aus den Jahren um 1970 stammen.

Über die Freizügigkeit in den Europäischen Gemeinschaften ist schon viel und auch eingehender geschrieben worden, als es Nelhans tut. Der Wert des vorliegenden Buches liegt daher besonders in der Darstellung des Gemeinsamen Nordischen Arbeitsmarkts und der Gegenüberstellung beider Systeme. Die sich, wie Nelhans in der Einleitung schreibt, an diese Darstellung an-

schließende Frage, inwieweit ein Zusammenhang beider Systeme möglich und wünschenswert ist, mußte wohl unbeantwortet bleiben; angesichts der erheblichen Unterschiede ist es wohl weder das eine noch das andere. Selbst Dänemark, das Mitglied beider Systeme ist, kann kein Bindeglied sein, wie in einem Abschnitt dargelegt wird.

Torsten Stein

Oxford Essays in Jurisprudence (Second Series). Ed. by A. W. B. Simpson.

Oxford: Clarendon Press 1973. X, 306 S. £ 3.50 geb.

Der vorliegende Band ist der zweite in einer Reihe von rechtsphilosophischen Sammelwerken. Bis auf den Beitrag von R. Dworkin sind alle Aufsätze Erstveröffentlichungen. Wenn auch die Autoren nicht zu einer eigenständigen Schule der *jurisprudence* gezählt werden können, so ist doch ein thematischer Zusammenhang der Abhandlungen festzustellen. Die analytische Jurisprudenz mit ihren von H. L. A. Hart geprägten Problemstellungen ist vorherrschend. Es liegt im Charakter dieser rechtsphilosophischen Tradition, der dem deutschen rechtsphilosophischen Denken nicht ohne weiteres zugänglich ist, daß Definitions- und Klassifikationsfragen zentraler Begriffe pragmatisch und mit der Methode des *ordinary language approach* behandelt werden. Nach wie vor wichtig sind die Begriffe der Regel (*rule*), der Pflicht und Verpflichtung (*duty, obligation*) und der *legal rights*. D. N. MacCormick, *Legal Obligations and the Imperative Fallacy*; P. M. S. Hacker, *Sanction Theories of Duty*; H. L. A. Hart, *Bentham on Legal Rights*; G. Marshall, *Rights, Options, and Entitlements* und C. F. H. Tapper, *Powers and Secondary Rules of Change*, sind in diesem Sinne grundlegende rechtstheoretische Erörterungen. Es ist hier nicht immer die Neuheit der Erkenntnisse, die den Wert der Abhandlungen ausmacht, als vielmehr die *common-sense* Argumentation, die zu Thesen führt, wie diesen:

»Ich habe hier versucht zu zeigen, daß das ›Sollen‹ im Recht nicht von Befehlen oder Imperativen als solchen abgeleitet werden kann . . . Der Begriff der Verpflichtung im Recht und anderswo kann mit Bezug auf einen spezifischen Typus von Regeln geklärt werden . . . Dennoch ist es nicht die Existenz von Verpflichtungen durch das Recht, sondern eher die Tatsache, daß Amtsträger dem Recht als solchem verpflichtet sind, was es uns ermöglicht, die verbindliche Natur des Rechts zu erfassen« (MacCormick S. 130).

»Ich bin der Meinung, daß eine reine Sanktionstheorie der Pflicht unbefriedigend ist . . . Der Hauptfehler der Sanktionstheorien liegt darin, daß sie der Sanktion eine zu große Bedeutung zumessen und eine zu geringe Bedeutung den verpflichtenden Verhaltensstandards. Denn die Pflicht ist eine Leitlinie für das Handeln, während die Drohung mit Sanktionen nur ein Anreiz zum Handeln ist. Die erstere Funktion sollte jedoch gegenüber der letzteren den Vorrang haben« (Hacker S. 169 f.).

Während politische Themen wie Prinzipien zur revolutionären Legalität, Revolutionen und Rechtskontinuität sowie eine Studie über das Verhältnis von rechtlicher Verpflichtung des Bürgers durch den Staat zum Widerstandsrecht des Bürgers gegenüber dem Staat (J. M. Eekelaar, *Principles of Revolutionary Legality*; J. M. Finniss, *Revolutions and Continuity of Law*; A. W. B.

Simpson, *The Common Law and Legal Theory*; R. M. Dworkin, *Taking Rights Seriously*) mehr aus dem abstrakten Rahmen herausfallen, sind die einleitende und die abschließende Abhandlung der Sammlung wieder ganz theoretisch.

A. M. Honoré, *Groups, Laws, and Obedience*, ist ein typischer Beitrag der *analytical jurisprudence*; hier freilich mehr soziologisch als linguistisch orientiert. Es ist die Hauptthese der Abhandlung, daß die erste Frage der Rechtstheorie die sei »Was ist eine Gruppe?« und nicht »Was ist eine Regel?« (S. 2). Honoré entwickelt den Entwurf einer deskriptiven Strukturtheorie des Rechts. Er bietet zwei Definitionen an: »Wenn das Recht eine besondere Gruppenstruktur ist, welche dazu da ist, für Gehorsam gegenüber bestimmten Gruppenvorschriften zu sorgen, dann . . .« (S. 19). »Recht ist ein System zum Zweck der Verstärkung des Gruppendruckes durch die Annahme von Regeln und Einrichtungen eines bestimmten Typs« (S. 20).

Argumentiert Honoré induktiv, so versucht J. Raz, *On the Functions of Law*, eine systematisch-deduktive Klassifikation der Funktionen des Rechts. Er unterscheidet normative von sozialen Funktionen, bei den letzteren direkte und indirekte und wiederum primäre und sekundäre (vgl. S. 298). Auf der Grundlage dieser Taxonomie kritisiert er Harts allzu »unsystematische« Einteilungen, der eben nicht normative und soziale Funktionen unterschieden habe und vor allem Regel-Typen mit den Typen der sozialen Funktionen identifiziere (vgl. S. 303 f.).

Wenn auch dieser Sammelband gegenüber den Standardwerken der analytischen Jurisprudenz keine grundlegend neuen Erkenntnisse bietet, so ist er doch geeignet, in konziser und kompetenter Weise den erreichten Erkenntnis- und Problematisierungsstand dieser rechtsphilosophischen Tradition zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist er ein Zeugnis für die fruchtbare und lebendige Diskussion, welche schon immer den Geist der angelsächsischen Rechtsphilosophie ausgemacht hat.

Alexander von Baeyer

Werner Morvay

Peaslee, Amos J.: *International Governmental Organizations*. Constitutional Documents. Revised third edition. In five Parts. Prepared by Dorothy Peaslee Xydis. Part Two: Agriculture, Commodities, Fisheries, Food, Plants. The Hague: Nijhoff 1975. XI, 663 S. Hfl. 175.— geb.

Die Vor- und Nachteile der neuen Auflage der Peaslee'schen Vertragssammlung sind hier schon gewürdigt worden¹⁾. Der zweite Band umfaßt die internationalen Verträge über die wissenschaftliche Erforschung, den gemeinsamen Schutz und die Verteilung der Primärproduktion, d. h. von Landwirtschaft und Fischerei. Er enthält außer den grundlegenden Dokumenten für die Landwirtschafts- und Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen z. B. die Verträge über das Caribbean Food and Nutrition Institute, die Afro-Asian Rural

¹⁾ Vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd. 35, S. 853.

Protection Organization, die European and Mediterranean Plant Protection Organization, die Vielzahl der internationalen Fischereiräte, so auch das alte, stets erneuerte Abkommen für den Nordwest-Atlantik und schließlich die seit der Weltwirtschaftskrise ins Kraut schießenden Rohstoffabkommen für Weizen, Zucker, Kakao, Olivenöl, Zinn, Kautschuk usw., die den internationalen Wettbewerb, der im primären Produktionssektor nicht mehr funktioniert, mehr schlecht als recht ersetzen. Hierher gehört auch die landwirtschaftliche Marktregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, eine supranational organisierte Verwaltung, die die internationalen Rohstoffabkommen fortbildet. Dieser systematische Zusammenhang wird in den gängigen Textsammlungen nicht ausreichend gesehen, so auch nicht bei Paeslee. Doch enthält dieser Band mit seiner sektoralen, wenn auch noch nicht regionalen Gliederung, alle Verträge der internationalen Landwirtschafts- und Fischereiverwaltung in griffbereiter und gut aufgearbeiteter Form.

Bülck

Ronzitti, Natalino: Le guerre di liberazione nazionale e il diritto internazionale. Pisa: Pacini 1974. 215 S. (Pubblicazioni della Facoltà di scienze politiche della Università di Pisa). L 3.500 brosch.

Der Kampf um Befreiung von kolonialer und anderer Unterdrückung ist eine Tatsache des internationalen Lebens, die auch die Gemüter der Völkerrechtler in den letzten Jahren erheblich bewegt hat. Die besprochene Schrift ist sicherlich eine der besten Zusammenfassungen dessen, was zu diesem Thema zu sagen ist.

R. widmet sich zunächst der Definition seines Untersuchungsgegenstandes. Er unterscheidet hier den antikolonialen Kampf, den Kampf gegen rassistische Regime und sonstige Kämpfe für das Selbstbestimmungsrecht gegen nicht-repräsentative Regierungen. Letztere, nur schwer zu bestimmende Kategorie behandelt er zurecht als einen gewissen Sonderfall. Er wendet sich sodann der Frage der Rechtmäßigkeit der Gewaltausübung seitens der etablierten Regierung bzw. der Befreiungsbewegung zu. Sein wesentliches Ergebnis geht dahin, daß die Unterdrückung des Befreiungskampfes zwar nicht durch Art. 2 Ziff. 4 der Satzung der Vereinten Nationen, aber durch eine neue Norm des Gewohnheitsrechts völkerrechtlich verboten ist. Die gewaltsame Reaktion der Befreiungsbewegung gegen diese Unterdrückung ist rechtmäßig, da Art. 2 Ziff. 4 der Satzung auf die Befreiungsbewegungen nicht anwendbar und eine sonstige Verbotsnorm nicht ersichtlich ist. Die Befreiungsbewegung bedarf darum auch nicht des Titels der Selbstverteidigung zur Rechtfertigung ihres Kampfes. So verneint er auch das Recht auf kollektive Selbstverteidigung. Damit ist schon die Frage der Stellung dritter Staaten angeschnitten. Nachdem R. die kollektive Selbstverteidigung als Rechtstitel für ein militärisches Eingreifen dritter Staaten auf Seiten der Befreiungsbewegung abgelehnt hat, beleuchtet er eingehend die Praxis der Resolutionen der Vereinten Nationen auf der Suche nach gewohnheitsrechtlichen Entwicklungen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß zwar eine Tendenz zur Anerkennung eines Rechts zur militärischen Hilfeleistung für die Befreiungsbewegung bestehe, daß ein solcher Rechtstitel nach dem gegenwärtig geltenden Recht aber noch nicht gegeben sei. Schließlich wird die

Frage der Anwendung des Kriegsrechts auf Befreiungskämpfe behandelt, was auf die Frage hinausläuft, ob solche Kämpfe Konflikte internationalen oder internen Charakters sind. R. untersucht zunächst die bei der deutlichen Mehrheit der Staatenwelt festzustellende Tendenz, diese Kämpfe als Konflikte internationalen Charakters anzusehen. Er kommt allerdings zu dem Ergebnis, daß nach gegenwärtig geltendem Recht diese Konflikte noch solche internen Charakters sind, auf die grundsätzlich nur der gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen anwendbar ist. Er hält diese Lösung für sachlich nicht angemessen. Schließlich analysiert er den von der Genfer Konferenz für das humanitäre Völkerrecht angenommenen Art. 1 eines ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen, der dem Befreiungskampf in der Tat den Status des internationalen Konflikts verleiht. Die Analyse dieser Bestimmung durch R. ist lesenswert. Das Werk schließt mit Erörterungen über den Kombattantenstatus der sog. Freiheitskämpfer.

R. geht bei seiner Arbeit sehr stark von der Praxis der Vereinten Nationen aus, ohne dabei unkritisch jeden Inhalt von Resolutionen der Generalversammlung gleich als geltendes Recht anzusehen. Seine Analyse der Frage, inwieweit das Gewohnheitsrecht dem Inhalt dieser Resolutionen gefolgt ist, zeichnet sich durch Realismus und Abgewogenheit aus. Die Arbeit beweist juristischen Scharfsinn, ohne sich je ins Theoretisieren zu verlieren. Insgesamt eine gelungene Synthese eines komplexen Gegenstandes.

Michael Bothe

Rosa, Allan: The Legal Status of Prisoners of War. A Study in International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts. Helsinki: Suomalainen Tiedeakatemia 1976. 523 S. (Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Dissertationes Humanarum Litterarum 9). Approx. \$ 37.— brosch.

Die Rechtsfragen des Kriegsgefangenenstatus eignen sich in besonderer Weise dazu, an ihnen die Grundfragen des Rechts bewaffneter Konflikte aufzuzeigen. Dies ist dem besprochenen Werk in ansprechender Weise gelungen: der Untertitel ist gleichberechtigt mit dem Titel. Die Schrift ist eine lesenswerte Analyse nicht nur der Gegenwartsfragen des Kriegsgefangenenstatus, sondern der modernen kriegsrechtlichen Problematik schlechthin.

An einen einführenden Abschnitt über allgemeine Aspekte der rechtlichen Regelung der Kriegführung schließt sich zunächst eine historische Übersicht über die Fragen der Gefangenenbehandlung von der Antike bis zur Gegenwart. Sodann wird der rechtliche Rahmen des Kriegsgefangenenstatus dargestellt: die Genfer Konventionen, die Haager Landkriegsordnung und die Bemühungen um zwei Zusatzprotokolle zu den Konventionen, Fragen des Gewohnheitsrechts bis zu einer gelungenen kurzen Erörterung von *ius cogens* sowie zur Frage der Vorbehalte zur Dritten Konvention. Es folgt eine Darstellung mehr rechtssoziologischer Art über Faktoren, die die Einhaltung des Rechts in diesem Bereich bestimmen, sodann eine Übersicht über die Praxis der Gefangenenbehandlung und ihrer rechtlichen Regelung in einer Reihe von Konflikten der letzten zwanzig Jahre. Ein umfangreicher Abschnitt ist den Voraussetzungen des Kriegsgefangenenstatus gewidmet. Hierbei wird zunächst richtig auf die verschiedenen Kategorien von Konflikten eingegangen: internationaler Konflikt,

nicht internationaler Konflikt, Befreiungskampf. Dann werden näher dargestellt die einzelnen Kategorien der Personen, die ein Recht auf Kriegsgefangenenstatus haben. Hierbei ist die Darstellung des geltenden Rechts, wie es sich aus der Haager Landkriegsordnung und der Dritten Genfer Konvention ergibt, ebenso ausführlich wie gelungen. Das gleiche gilt auch für die Darstellung der laufenden Reformbemühungen. Hier findet sich eine erste Analyse des neuen Artikels über Guerilleros, den die Genfer Konferenz für das humanitäre Völkerrecht wenige Monate nach Erscheinen des besprochenen Buches in der Form angenommen hat, wie er dem Verfasser bereits vorlag. Das Kapitel über die Behandlung der Kriegsgefangenen greift zu Recht nur einige wesentliche Punkte heraus und stellt nicht alle Einzelheiten der Dritten Konvention dar. Schließlich werden die Fragen der Entlassung und Rapatriierung behandelt.

In der Darstellung des Verfassers wird deutlich, daß der Kriegsgefangenenstatus immer noch ein fest umrissenes Rechtsinstitut des Völkerrechts ist. Es wird aber auch klar, daß unter dem Einfluß menschenrechtlicher Regelungen der Unterschied zwischen Kriegsgefangenen und solchen Gefangenen, die dieses Status nicht teilhaftig sind, sich verwischt hat. Das Werk ist eine gründliche, umfassende, gelungene Analyse des geltenden Kriegsrechts und seiner Entwicklung. Es wird sich sicherlich in der kriegsvölkerrechtlichen Literatur einen beachtlichen Platz erobern.

Michael B o t h e

R o v i n e, Arthur W.: *Digest of United States Practice in International Law 1973–1975.* (Washington, D. C.:) Department of State (1974–1976). 1973: XXI, 618 S.; 1974: XXII, 796 S.; 1975: XXIII, 947 S. geb.

Das vom Department of State erstmals für das Berichtsjahr 1973 herausgegebene *Digest of United States Practice in International Law*, das mittlerweile auch für die Jahre 1974 und 1975 erschienen ist, stellt eine neue Materialsammlung über die völkerrechtliche Praxis der Vereinigten Staaten dar. Während die bisherigen *Digests* von F. Wharton (1886), J. B. Moore (1906), G. Hackworth (1940–1943) und M. Whiteman (1963–1971) periodische, mehrbändige Übersichten über die weltweiten Entwicklungen in sämtlichen Völkerrechtsbereichen (mit Schwerpunkt auf die U.S. Praxis) lieferten, ist das neue *Digest* als Jahresbericht konzipiert und zugleich ausschließlich auf die amerikanische Völkerrechtspraxis beschränkt, was eine kontinuierliche und sehr zeitnahe Veröffentlichung der Materialien ermöglicht. Die bisherigen Bände sind dementsprechend auch jeweils schon kurz nach Abschluß des Berichtszeitraums herausgebracht worden. Das pro Jahr anfallende Material, das insbesondere auf Grund der zahlreichen und ausführlichen Zitate aus offiziellen Erklärungen der verschiedensten staatlichen Repräsentanten, aus Gesetzen, Gerichtsurteilen und internationalen Abkommen einen beträchtlichen Umfang erreicht, wird nach einzelnen Sachgebieten des Völkerrechts breit aufgefächert. Dabei entspricht das verwendete Einteilungsschema im wesentlichen dem bewährten Muster anderer völkerrechtlicher Praxisberichte; zusätzlich werden noch ausgewählte Vorgänge aus dem Gebiet des internationalen Privatrechts aufgenommen. Das gesamte Material läßt sich über die nach Sachgebieten geordnete Inhaltsübersicht und das ausführliche Sachregister relativ leicht erschließen.

Insgesamt erweisen sich die vorliegenden Berichtsbände wegen ihres hohen aktuellen Informationswertes und ihrer Materialfülle für jeden, der sich für die völkerrechtlichen Aktivitäten der Vereinigten Staaten interessiert, als äußerst wertvoll.

U. Beyerlin

Sasse, Christoph: Regierungen, Parlamente, Ministerrat. Entscheidungsprozesse in der Europäischen Gemeinschaft. (Bonn): Europa Union Verlag (1975). 277 S. (Europäische Studien des Instituts für Europäische Politik, Bd. 6). DM 26.— brosch.

Das Buch ist Teil eines größeren Forschungsprojektes über »Formulierung von Gemeinschaftspolitik und Entscheidungsbildung in der Europäischen Gemeinschaft«, im Rahmen dessen Sasse die Aufgabe übernommen hat, die politische und administrative Koordinierung in Fragen der Gemeinschaftspolitik zwischen den betroffenen nationalen Regierungsressorts, die Beteiligung der staatlichen Parlamente und die »Transmission« der so zustande gekommenen Politik in den Beschlußprozeß der EG-Ratsgremien darzustellen. Sasse will typische Defekte und eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten beschreiben, wobei er sich bewußt ist, daß die Zeit für eine grundlegende Verfassungsreform der Gemeinschaft noch nicht gekommen ist — ein Grund mehr, Detailverbesserungen zu erörtern, ohne dabei die langfristigen Perspektiven aus den Augen zu verlieren.

Ausgangspunkt für die Beschreibung der »nationalen Willensbildung in Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft« (Teil 1 des Buches) ist die Erkenntnis, daß die sinkende Konfliktentscheidungsfähigkeit der Gemeinschaft eine zunehmende Berücksichtigung der »objektiven Gemeinschaftsinteressen« schon in der nationalen Vorformung der jeweiligen Verhandlungsposition erforderlich macht. Die Analyse dieses Willensbildungsprozesses in den neun Mitgliedstaaten ergibt, daß die kleineren Mitgliedstaaten diese Aufgabe deutlicher erkannt haben, die administrative und politische Ressortkoordinierung in den übrigen Ländern aber überwiegend unter dem Vorzeichen der optimalen Verwirklichung der kurz- bis mittelfristigen nationalen Interessen steht. Die Parlamente der ursprünglichen Mitgliedstaaten haben dabei kaum entscheidend eingreifen können, nicht zuletzt, weil der Interessenausgleich in den Gemeinschaften eine Sache der Spezialisten geworden ist, was naturgemäß das Schwergewicht bei den Bürokratien konzentriert hat. Auf der anderen Seite begegnet Sasse aber auch dem Versuch der Parlamente in den später beigetretenen Ländern, mehr Einfluß auf die Europapolitik zu nehmen, mit Skepsis, weil dies die notwendige Bewegungsfreiheit der Minister im Rat einengen und außerdem das Einstimmigkeitsprinzip auf Dauer fixieren könne, weil sich anders der Parlamentswille unter Umständen nicht niederschlagen würde.

Der 2. Teil des Buches (Möglichkeiten und Grenzen für Verbesserungen im Beschlußprozeß des Rates) ergänzt die Vorschläge zur Korrektur und Straffung der nationalen Koordinierungsverfahren um eine ganze Reihe von praktischen Anregungen zur Effizienzsteigerung des — in seiner Anlage unveränderten — Entscheidungsverfahrens im Rat, die hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden können. Ein wesentliches Element in Sasses Konzeption zur Überwin-

dung des Mißverhältnisses zwischen den in die Europäischen Gemeinschaften gesetzten Erwartungen und ihrem Entscheidungsertrag ist die stärkere Einschaltung der Regierungschefs in den Willensbildungsprozeß, sowohl auf nationaler Ebene wie im Gemeinschaftsbereich, insbesondere durch Ergänzung des Ausschusses der ständigen Stellvertreter um ein Gremium von Staatssekretären aus den Behörden der Regierungschefs, die – ausgestattet mit der notwendigen Autorität – die administrative Vorbereitung der nationalen Position zu leisten hätten.

Sasses klare und nüchterne Analyse wird ergänzt durch die im Anhang aufgenommenen Schlußkommunikés der EG-Gipfelkonferenzen und die Ratsbeschlüsse zur Verbesserung seines Entscheidungsverfahrens.

Torsten Stein

Schermers, Henry G.: International Institutional Law. Vol. III: Teaching and Materials. Leyden: Sijthoff 1974. VI, 300 S. Dfl. 39.– geb.

Dem zweibändigen Lehrbuch über das Recht der internationalen Organisationen (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd. 34, S. 388 f.) hat Verf. einen für Lehrzwecke bestimmten dritten Band mit Materialien folgen lassen. Der Band enthält einen für Arbeitsgemeinschaften und Seminare bestimmten Abschnitt mit Aufgabestellungen (Fälle ohne Lösungen, Fragenkataloge und Literaturhinweise u. a. auch auf die einschlägigen Kapitel der beiden Hauptbände), einige wörtlich abgedruckte Entscheidungen des IGH und des EuGH sowie einige wenige sonstige Materialien (u. a. Verfahrensregeln der UN-Generalversammlung). Mit diesem Abschlußband bildet die 3bändige Ausgabe nunmehr eine didaktisch abgerundete, gut gelungene Lehreinheit. Die Verwendung des Gesamtwerks ist auch für den deutschen akademischen Unterricht empfehlenswert.

Georg Röss, Saarbrücken

Scholler, Heinrich/Paul Brietzke: Ethiopia: Revolution, Law and Politics. München: Weltforum Verlag (1976). IV, 216 S. (IFO-Institut für Wirtschaftsforschung München, Abteilung Entwicklungsländer, Afrikastudienstellen, Afrika-Studien Nr. 92). DM 44.– geb.

Nach einer kurzen Schilderung des Verlaufs der Revolution von 1974 befaßt sich die Arbeit mit den Zielen, Strukturen und Reformen des neuen Regimes. Im Teil A ist hervorzuheben der Abschnitt über die Strukturen der Militärjunta (Derg) und über die (sozialistische) Philosophie des Regimes (Ethiopea Tikdem). Der Teil B befaßt sich mit der Entwicklung des öffentlichen Rechts in Äthiopien seit 1955: besonders intensiv werden die Verfassung von 1955 und der Verfassungsentwurf von 1974 behandelt, der nicht mehr in Kraft getreten ist. Wie in anderen Militärregimen Afrikas hat die Junta zwar die Einführung der Demokratie versprochen; die praktischen Maßnahmen laufen diesem Versprechen allerdings entgegen. Die Abschnitte C, D und E untersuchen die Reformen des Strafrechts und der Gerichtsbarkeit sowie die »Agrarrevolution«. Im Teil F versuchen die Verf., die Entwicklung in Äthiopien in die Verfassungstheorie einzuordnen. Der letzte Teil enthält wichtige Dokumente zur äthiopischen Revolution.

Insgesamt gesehen eine hervorragende Beschreibung der neuen Strukturen Äthiopiens, die von besonderer Bedeutung ist, weil sie von zwei Verfassern stammt, die das Land während eines langen Aufenthaltes genau kennengelernt haben.

Albert Bleckmann, Münster

Schreiber, Werner: Die Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich. Ein Beitrag zur Reformdiskussion unter Berücksichtigung des Rechtszustandes in Deutschland. Graz: Leykam 1976. 151 S. (Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von Hermann Baltl, Bd. 32). DM 34.20 brosch.

Die Diskussion über eine Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich ist mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 15. 5. 1975 nicht zum Abschluß gekommen. In umfassender Weise, vor allem angelehnt an die Ausgestaltung der deutschen Bundesverfassungsgerichtsbarkeit, erörtert Schreiber die vielfältigen Reformvorschläge. Sie sind systematisch in vier Abschnitte geteilt: Reform der Normenkontrolle; Reform des verfassungsrichterlichen Individualrechtsschutzes; Reform der sonstigen verfassungsrichterlichen Zuständigkeiten; Reform des verfassungsgerichtlichen Verfahrens und der strukturellen Ausrichtung des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH).

Hierbei erzielt Schreiber durchweg einleuchtende Ergebnisse, gerade auch da, wo er sich zu bewußter Abkehr von der deutschen Rechtslage entschließt, z. B. bei der Ablehnung eines Ausbaus verfassungsgerichtlicher Kompetenzen im föderalistischen Bereich (S. 107 ff.), eines Organstreitverfahrens (S. 113 ff.), eines Parteiverbotsverfahrens (S. 121 ff.) und eines Grundrechtsverwirkungsverfahrens (S. 123 ff.). Für alle diese Fälle gilt, daß wegen der allgemeinen Unterschiedlichkeit der verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Situation eine Übernahme entsprechender Gedanken des Grundgesetzes problematisch wäre. Zu Recht wird ferner das sich meines Erachtens auch beim Bundesverfassungsgericht als immer problematischer erweisende Institut des Sondervotums für nicht empfehlenswert gehalten (S. 129 ff.). Beipflichten kann man weiter dort, wo Schreiber Vorschläge macht, die der deutschen Rechtslage (mehr oder weniger) entsprechen, z. B. empfiehlt er eine Ausweitung des verfassungsgerichtlichen Individualrechtsschutzes (S. 77 ff.), die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes jedenfalls im Bereich des Individualrechtsschutzes (S. 135), die zeitliche Begrenzung der Ausübung des Richteramtes (S. 147 f.) und die Einführung der Möglichkeit, die Verfassungsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen (S. 149). Nicht allen dürfte die österreichische Praxis bekannt sein, daß auf die Bitte anderer Verfassungsorgane der Präsident und andere Richter des VerfGH zu bestimmten Verfassungsfragen ihre Rechtsmeinung übermitteln, ohne daß dafür eine rechtliche Grundlage vorliegt. Man kann dem Autor nur zustimmen, wenn er sich gegen die Erstattung solcher »Privatgutachten« wendet, gleichzeitig aber auch eine formelle Gutachtenkompetenz des VerfGH ablehnt.

Es ist eine gediegene Arbeit, die vertiefte Einsichten in die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit vermittelt. Kleine Schönheitsfehler sind ab und zu bei der Darstellung der deutschen Rechtslage auftretende Ungenauigkeiten, so kann man gewiß nicht sagen, »daß die im politischen Bereich zu verantworten-

den staatlichen Handlungsformen als »gerichtsfreie Hoheitsakte« von einer richterlichen, auch verfassungsrichterlichen Nachprüfung ausgenommen sind« (S. 91); nicht zutreffend ist auch, wenn gesagt wird, daß Art. 18 GG das Bundesverfassungsgericht noch nicht beschäftigt hat. Aber dies sind Details, die den guten Eindruck nicht schmälern, den die Lektüre des Buches hinterläßt.

Eckart Klein

Siemes, Johannes: Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche Staatsrecht. Der Beitrag Hermann Roeslers. Berlin: Duncker & Humblot (1975). 168 S. (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 23). DM 39.60 brosch.

Die Bedeutung jenes Vorgangs, der als Rezeption europäischen Rechts in Ostasien bezeichnet wird, für das Verständnis der sozio-kulturellen und politischen Gefüge dieser Staaten steht in umgekehrtem Verhältnis zu den Schwierigkeiten, denen sich solches Forschen ausgesetzt sieht. Fragen wie die nach dem Grad von Interdependenz von Rechts- auf der einen, Wirtschafts- und Sozialstruktur auf der anderen Seite, nach den machtpolitisch wie ökonomisch bedingten Motiven der Rezeption und das häufige Fehlen dokumentarischen Materials belasten die Analyse der Rezeptionsvorgänge mit erheblichen methodologischen wie praktischen Problemen. Eine relativ beherrschbare Methode ergibt sich aus einem biographischen *approach*. Die Übernahme europäischen Rechts geschah häufig unter vermittelnder Beratertätigkeit europäischer Juristen und Sozialwissenschaftler. Deren Beitrag kann als Bestandteil des komplexen Rezeptionsvorganges dargestellt werden, was auch der Autor des angezeigten Buches am Beispiel des für die staatsstrukturellen Reformen Meiji-Japans einflußreichsten ausländischen Juristen unternimmt. Nachdem H. Roesler seit kurzem als früher Kritiker Adam Smith'scher Anschauungen und Folgewirkungen, als Pionier des Sozial- und Arbeitsrechts, als (vor Gneist) Initiator der Etablierung des Faches »Verwaltungsrecht« an einer deutschen Universität und als früher Theoretiker der Verwaltungsgerichtsbarkeit wiederentdeckt worden ist, erörtert Siemes, Professor an der katholischen Sophia-Universität in Tokio, Roeslers Beitrag an der Entstehung des modernen japanischen Staates in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die Quellen des Autors sind – wie schon in seinen früheren auf japanisch, englisch und deutsch vorliegenden Arbeiten über denselben Gegenstand – vornehmlich die hinterlassenen Papiere der Politiker und Beamten, mit denen Roesler in Japan zusammengearbeitet hat, sowie Roeslers eigene Denkschrift und Kommentare. Nach einer kurzen Darstellung von Roeslers Mitwirkung an verschiedenen Reformprojekten (Überwindung der ungleichen Verträge, Gesetzgebung) wird in dem zentralen Kapitel des Buches »Roeslers Beitrag zur Meiji-Verfassung« behandelt. Roeslers verfassungstheoretische Grundlagen charakterisiert der Autor als »sozialen monarchischen Konstitutionalismus«, als ein System also, das das Recht des Parlaments auf Gesetzgebung und die Festsetzung des Budgets beschränkt, der Exekutive aber durch ein ausgedehntes – selbständiges – Verordnungsrecht einen großen Spielraum läßt, um so dem monarchischen Prinzip einerseits, den Anforderungen des modernen Sozialstaats, wie Roesler ihn in deutlicher

Anlehnung an Lorenz von Steins Idee eines »sozialen Königtums« verstand, andererseits Rechnung zu tragen. Für die praktische Ausprägung solcher Grundsätze schien das Vorbild der preußischen Verfassung von 1850, die, oktroyiert vom Monarchen, dem monarchischen Konstitutionalismus und nicht den auch von Roesler grundsätzlich und besonders für Japan abgelehnten Ideen der Französischen Revolution (Gewaltenteilung, Parlamentarismus) folgte, in hohem Maße geeignet. Roesler erläuterte in Denkschriften und Kommentaren die Prinzipien dieser Verfassung und setzte sich mit seinen Entwürfen für die Meiji-Verfassung von 1889 weitgehend durch. Die von ihm abgelehnte auf shintoistischen Mythen beruhende Begründung des Kaisertums fand jedoch als Art. 1 Eingang in die Verfassung, die damit den Keim ihrer interpretatorischen und praktischen Aushöhlung durch einen extremen Nationalismus von Anfang an in sich trug.

Der Autor macht nicht ausreichend deutlich, wie tief Roesler in die sozio-kulturelle Ausgangslage Japans zur Zeit der Reformen eingedrungen ist und wie weit er sich bei seinen Reformvorschlägen eher von seinen in Deutschland entwickelten theoretischen Arbeiten und politischen Anschauungen als von einem Einblick in japanische Verhältnisse hat leiten lassen. Ein Roesler'scher Eurozentrismus wird aber vom Verf. dadurch angedeutet, daß er Roeslers Verfassungstheorie resümierend einen »gläubigen Optimismus« (S. 162) unterstellt. Roesler sei von der Annahme der universalen Wirksamkeit des im christlichen Humanismus gewachsenen »Bewußtseins der sozialen Freiheit« ausgegangen.

R. Heuser

La Souveraineté au XXe siècle. Hrsg. M. Bettati u. a. Paris: Colin (1971). 288 S. (Collection U, Série «Relations et institutions internationales» dirigée par R.-J. Dupuy). F. 23.— brosch.

Les auteurs se sont efforcés, au cours de conférences d'initiation organisées en 1970, d'analyser l'évolution qu'ont fait subir à la notion traditionnelle de souveraineté les mutations de toute sorte, et de plus en plus rapides, qu'a subies notre époque. Les thèmes choisis — souveraineté étatique et relations internationales, souveraineté et succession d'Etats, souveraineté et espaces maritimes, souveraineté et solutions pacifiques des différends internationaux, souveraineté et conflit de lois, investissement étranger et souveraineté internationale économique, souveraineté et coopération internationale culturelle, scientifique et technique, souveraineté et institutions spécialisées des Nations Unies — permettent aux auteurs d'étudier un certain nombre de phénomènes dont l'actualité quotidienne ne fait que confirmer l'intérêt. Ainsi en est-il notamment de la décolonisation, de la protection des ressources et de la démilitarisation du fond des mers, de la réglementation des investissements étrangers, de la coopération technique et scientifique etc.

Le passage d'une société «relationnelle» à une société «institutionnelle», en accroissant l'interdépendance des Etats les a obligés à renoncer à certains attributs traditionnels de leur souveraineté: ainsi acceptent-ils, en entrant dans des organisations internationales au caractère plus ou moins contraignant, de se soumettre soit au règlement de l'organisation (Organisation Mondiale de la

Santé) soit d'abandonner au profit d'organes communs une partie de leurs droits souverains (Communautés européennes). L'accession des personnes privées à la scène internationale — dans le cadre de la procédure instituée par la Convention européenne des Droits de l'Homme (p. 119) ou de celle mise en place par la Convention BIRD pour le règlement des litiges relatifs aux investissements internationaux (pp. 198–199) — tend à réduire d'autant le rôle privilégié de l'Etat, «intermédiaire» nécessaire de ses ressortissants et à accréditer la thèse d'un droit international qui cesse d'être un droit des rapports interétatiques pour devenir un «droit de la *gens* humanité» (p. 87). De même, les conflits cessent de relever «d'un contentieux subjectif, c'est-à-dire de l'affrontement de droits propres à chaque Etat» (p. 106) pour déboucher sur «un contentieux objectif . . . qui facilite l'exercice de la fonction juridictionnelle c'est-à-dire la constatation de la conformité ou de la non-conformité d'une situation par rapport à la règle de droit» (p. 112).

Mais ces abandons de la souveraineté ne doivent pas faire illusion car celle-ci prend des formes diverses ou résiste aux forces tendant à la faire disparaître.

Le renouveau de la souveraineté, on le constate dans le droit des peuples à disposer d'eux-mêmes, consacré par l'art. 1 para. 2 de la Charte des Nations Unies, dans la condamnation de l'intervention dans les affaires d'un Etat qui, selon la résolution 2131 (XX) adoptée par l'Assemblée Générale des Nations Unies interdit «les formes d'ingérence attentatoires à la personnalité souveraine des Etats» (p. 21) ou dans la tendance des Etats à réglementer eux-mêmes les investissements étrangers sur leur territoire.

La résistance de la souveraineté se manifeste au sein de la société institutionnelle notamment par l'adoption de la règle de l'unanimité au sein des organisations internationales et la rareté des solutions juridictionnelles des conflits auxquelles on préfère une institutionnalisation des procédures diplomatiques traditionnelles. S'agissant des espaces maritimes, la consécration de l'Etat souverain par les conventions de Genève de 1958 peut apparaître comme un «avatar» de la souveraineté, encore que le riverain soit investi «d'une fonction sociale exercée dans l'intérêt de la collectivité internationale globale» (p. 83). Mais les faits sont là pour prouver que c'est le plus souvent dans son intérêt personnel qu'il agit. En matière de coopération scientifique et intellectuelle, enfin, on assiste à une emprise des Etats sensible tant au plan politique, les Etats acceptant de financer les activités de coopération pour affirmer leur volonté de puissance et manifester leur désir d'indépendance qu'au plan juridique où l'organisation de la coopération est étroitement contrôlée par les Etats: «le principe du financement par chaque Etat des activités entreprises sur son propre territoire» et «le fameux principe du juste retour» compromettent le succès des entreprises en multipliant «les obstacles techniques, administratifs ou politiques» (pp. 212, 213).

Un des mérites des auteurs est d'avoir su combiner harmonieusement l'analyse théorique des problèmes et la présentation d'exemples concrets, ce qui ne contribue pas peu à l'intérêt et à l'agrément de la lecture. Une bibliographie judicieusement choisie permet d'approfondir les différentes questions.

Martine Schlüter-Lapierre

Starck, Christian: Das Bundesverfassungsgericht im politischen Prozeß der Bundesrepublik. Tübingen: Mohr 1976. 35 S. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, 466/467). DM 8.10 brosch.

Skizzenhaft, gleichwohl anschaulich und prägnant zeichnet Starck in der hier angezeigten Schrift Stellung und Funktion des Bundesverfassungsgerichts. Neben der Bundesstaatlichkeit wirkt vor allem die Verfassungsgerichtsbarkeit als Bremse gegen die die Staatsfunktionen durchdringende Mehrheitspartei. Erfreulich deutlich wird die Minderheitsschutzfunktion des Bundesverfassungsgerichts hervorgehoben (S. 23), die akzeptabel auch für die aktuelle Mehrheit sein sollte, solange sie – wovon das Grundgesetz ausgeht – damit rechnen muß, selbst zur Minderheit von morgen zu werden. – Aus den weiteren, vielfältigen Überlegungen seien zwei herausgegriffen: Mit vollem Recht wird auf die Bedeutung des Verständnisses der Grundrechte als (auch) objektive Werte hingewiesen (S. 20 ff.). Hier liegt in der Tat der in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelte entscheidende Punkt der Grundrechtsinterpretation. Die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Eine neue Facette ist mit der Anerkennung eines grundrechtlichen Schutzprinzips sichtbar geworden, das das Hochschulurteil und vor allem das Abtreibungsurteil bestimmt. Dieses – objektiv zu verstehende – Schutzprinzip vermag unter Umständen auch da weiterzuhelfen, wo man in vollem Einverständnis mit Starck in der Anerkennung originärer (subjektiver) Teilhaberechte interpretatorische und kompetenzrechtliche Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit sieht (S. 26). Man wird dabei freilich zwangsläufig in Kauf nehmen, daß die Güterabwägung im Verfassungsrecht weiter an Gewicht gewinnt.

In einem anderen Punkt teile ich nicht ganz die Auffassung Starcks. Allein weil es sich um Verträge mit auswärtigen Staaten handelt, kann die verfassungsgerichtliche Kontrolle nicht weniger intensiv sein, auch dann nicht, wenn der Maßstab der Kontrolle wenig bestimmte Verfassungsnormen sind (vgl. S. 26). Es ist gerade Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, Verfassungsnormen im Einzelfall zu konkretisieren. Freilich kann die Auslegung der einschlägigen Verfassungsnormen ergeben, daß sie dem handelnden Staatsorgan größere Gestaltungsfreiheit einräumen, die Grenzen seines Ermessens weiter ziehen als in anderen Fällen. Dies mag z. B. das Ergebnis der Auslegung von Notstandsvorschriften sein. Dies aber wäre nicht ein *a priori* gewonnenes Ergebnis, sondern eines, das gerade auf intensiver verfassungsrechtlicher Prüfung der jeweiligen Verfassungsnorm beruht.

Eckart Klein

Thibaut, John/Laurens Walker: Procedural Justice. A Psychological Analysis. Hillsdale, N. J.: Erlbaum 1975. IX, 150 S. \$ 6.45 geb.

Das Buch unternimmt es, mit den Mitteln empirischer Forschung Kriterien zu entwickeln, an denen gemessen werden soll, welche Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung, insbesondere zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, als gerecht angesehen werden können. Gerecht – das heißt im Kontext der Studie: zur Hervorbringung von Entscheidungen geeignet, welche nur von der Beweislage und den Entscheidungsmaßstäben geprägt sind, nicht aber von Vorurteilen

und Befangenheiten, Entscheidungen zugleich, welche die streitenden Parteien, vor allem die unterlegene, nicht als unbillig empfinden müssen. Das Buch gibt sich rechtsvergleichend, unter Einbeziehung der deutschen, englischen und französischen Rechtssysteme, welche ab und an neben dem ganz dominierenden US-amerikanischen Prozeß berührt werden. Es dürfte darum eigentlich auch für die zwischenstaatliche und sonstige internationale Streitbeilegung von Interesse sein, bedenkt man die häufigen Schwierigkeiten beim Zusammentreffen von Parteien aus unterschiedlichen Prozeßrechtssystemen. Freilich: Es wird nicht nur jeder Bezug auf derartige Streitfälle geradezu peinlich vermieden, es scheint nicht nur den Verfassern die jeweilige nichtenglische Prozeßrechtsliteratur der mitbehandelten Staaten absolut unzugänglich; als viel schädlicher noch erweist sich der Hang zur Vereinfachung, der Hang zur pauschalen Gegenüberstellung von Grundalternativen der Verfahrensgestaltung. Da werden als Modelle das kontradiktorische Verfahren mit ausgebauter Parteiherrschaft (*adversary, contentious proceedings*) und das konsequente Inquisitionsverfahren aufgebaut, dazwischen zwei Übergangsstufen, und dann werden Rechtsstudenten in den USA und Europa befragt, welches Modell ihnen gerechter erscheine. Es ist unterschiedslos das Verfahren mit der ausgebauten Parteiherrschaft, so daß auch dieser »Versuch« die Autoren in ihrer Auffassung bestärkt, Kriterium für einen angemessenen Vergleich von Prozeßrechtssystemen habe der Grad der Parteiherrschaft (bzw. der Herrschaft des Richters) über das Verfahren zu sein und – je mehr Parteiherrschaft, desto ausgewogener, gerechter das Verfahren, jedenfalls im allgemeinen. Warum aber haben sich selbst die deutschen Studenten so entscheiden können, obwohl uns das deutsche System als Muster eines starken Gerichtseinflusses auf das Verfahren, also einer stark zurückgedrängten Parteiherrschaft vorgeführt wird? Vielleicht weil sie es für falsch halten, lieber das amerikanische System hätten? Wenn die Befragung repräsentativ war, dann wohl eher, weil sie sich unter dem von ihnen gewünschten Parteeinfluß das im deutschen System Gebräuchliche vorstellten und dazu nach ihrem Erfahrungshorizont die Zustimmung kaum verweigern konnten. Das in Deutschland Gebräuchliche ist aber ganz etwas anderes, viel weniger als das entsprechende in den USA. Bereits die Fragestellung allerdings vermochte offenbar solche Differenzen nicht offen zu legen. Bei großzügigem Verständnis müßten sogar noch Prozesse mit Untersuchungsgrundsatz als Verfahren mit Parteiherrschaft selbst im Beweisabschnitt gelten können. – Gäbe es wirklich den hier vorgegaukelten Konsensus zwischen den verschiedenen Systemen darüber, daß die Gerechtigkeit eines Verfahrens nach dem Grad der Partei- bzw. Richterherrschaft bestimmt werden müßte, daß ferner die Gerechtigkeit mit der Parteiherrschaft zunehme, wie lassen sich dann Schwierigkeiten wie die zwischen den Niederlanden und den USA im *Las Palmas*-Fall erklären? Oder sollen wir sie nun als Ergebnisse mangelhafter Aufklärung der Beteiligten *ad acta* legen?

v. Mangoldt, Tübingen

Toman, Jiří: *Index of the Geneva Conventions for the Protection of War Victims of 12 August 1949.* Preface by Pierre Boissier. Leiden: Sijthoff; Geneva: Henry Dunant Institute 1973. XXV, 194 S. (Scientific Collection of the Henry Dunant Institute, No. 3). Dfl. 39.— geb.

Die Genfer Konventionen sind ein umfangreiches und unübersichtliches Vertragswerk, bei dem es auch dem Kenner manchmal schwerfällt, sich zurechtzufinden. Deswegen ist das Unternehmen von Toman, dieses Vertragswerk mit einem Index zu erschließen, verdienstlich. Die Stichworte sind dabei etwas frei gewählt, halten sich nicht unbedingt an die eigentliche Terminologie der Konventionen. Das hat Vor- und Nachteile. So verwundert es etwas, wenn man das Stichwort *medical personnel* nur als Lehrtitel mit Querverweisungen findet, die sachlichen Aussagen über das Sanitätspersonal zum großen Teil aber unter dem Stichwort *doctor*. Auch unter dem Stichwort *act* sind etwas disparate Dinge zusammengefaßt. Das wesentliche aber ist: man findet nach kurzer Einarbeitung in das Schlagwortverzeichnis alles, was man braucht.

Michael Bothe

Umweltschutz und Internationale Wirtschaft. Referate und Diskussionen der Göttinger Arbeitstagung über internationales und europäisches Recht vom 22. und 23. November 1973. Hrsg. von Volkmar Götz, Dietrich Rauschnig, Gottfried Zieger. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann (1975). XII, 276 S. (Recht-Technik-Wirtschaft, Schriftenreihe, Bd. 2). DM 79.80 brosch.

Der besprochene Band veröffentlicht die Referate und Diskussionen einer Tagung, mit der sich das Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen in verdienstvoller Weise des Spannungsverhältnisses von wirtschaftlicher Entwicklung und Umweltschutz im internationalen Bereich angenommen hat. Der Stoff ist in vier Themengruppen gegliedert: Instrumente des Völkerrechts zur Förderung und Koordinierung des Umweltschutzes, unterschiedliche Umweltschutzerfordernisse als Handelshemmnisse, Verbesserung des Umwelt- und Verbraucherschutzes beim Abbau technischer Handelshemmnisse in den Europäischen Gemeinschaften, Auswirkungen der Umweltschutzfunktion des Atomenergierichts auf den Wettbewerb der internationalen Atomwirtschaft.

Nach Oppermanns konziser Einführung in Aufgaben und Gegenstände völkerrechtlicher Regelungen des Umweltschutzes stellt Steinberger treffend die spezifisch völkerrechtlichen Durchsetzungsmechanismen dar: Berichts- und Konsultationspflichten, Vorschriften über nationale Durchführung. Es folgt eine instruktive Übersicht über die Tätigkeit internationaler Organisatoren in dem Referat van Edigs. Mit Recht kommt in dem Referat Steinbergers und in der Diskussion eine Skepsis gegenüber der Rolle der internationalen Gerichtsbarkeit im Bereich des Umweltschutzes zum Ausdruck.

Für die zweite Themengruppe führt das Referat von Zimmer in die wirtschaftliche und völkerrechtliche Problematik der »Belastung« von Produkten und Produktion durch Umweltschutzvorschriften und die Behandlung dieser Fragen durch GATT und OECD ein, interessant ergänzend beleuchtet durch eine Darlegung der Situation für die Kraftfahrzeug-Produktion (Heitland) und die pharmazeutische Industrie (Schultz). In der Diskussion zeigt sich, daß die genaue rechtliche Erfassung des verbotenen Handelshemmnisses einige Schwierigkeit bereitet.

Im Rahmen der dritten Themengruppe erläutert Luke die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes und deren

rechtliche Grundlagen; Heussler ergänzt hierzu zahlreiche Einzelheiten am Beispiel des Kraftfahrzeugsektors. Die Diskussion konzentriert sich auf die Frage, wieweit Art. 100 ff. eine Kompetenz der EWG für Umweltschutz-Regeln für Produktion und Produkte ergeben. Die restriktive Auslegung von Lukes bleibt nicht unwidersprochen (vgl. insbesondere Ipsen). Es folgte ein Referat von Gaerner über das Lebensmittelrecht der EWG.

Die Beiträge der vierten Themengruppe analysierten vor allem die international unterschiedlichen Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften für Kernkraftwerke (Pfaffelhuber, Schirnack, Berger) sowie die Konkurrenzsituation zwischen Kernenergie und anderen Energiequellen (Kuhnt). Hervorzuheben ist hier der im internationalen Vergleich hohe Standard der deutschen Sicherheitsbestimmungen. Ein öffentlicher Vortrag von Botschafter Diez, Vertreter der Schweiz in vielen wasserrechtlichen Verhandlungen, über den internationalen Gewässerschutz als europäisches Problem rundete das Programm der Tagung ab.

Eine offensichtlich gelungene Veranstaltung, eine anregende und informative Veröffentlichung.

Michael Bothe

Die Vereinten Nationen im Wandel. Referate und Diskussionen eines Symposiums »Entwicklungslinien der Praxis der Vereinten Nationen in völkerrechtlicher Sicht« veranstaltet aus Anlaß des 60jährigen Bestehens des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel 20.–23. 11. 1974. Hrsg. von Wilhelm A. Kewenig. Berlin: Duncker & Humblot (1975). 262 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, hrsg. von Wilhelm A. Kewenig, 73). DM 68.— brosch.

Scheuner, Ulrich: Die Vereinten Nationen als Faktor der internationalen Politik. (Wiesbaden): Westdeutscher Verlag (1976). 54 S. (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften, Vorträge G 210, Hrsg. von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften). DM 18.— brosch.

Arntz, Joachim: Der Begriff der Friedensbedrohung in Satzung und Praxis der Vereinten Nationen. Berlin: Duncker & Humblot (1975). 198 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 46). DM 54.80 brosch.

Dicke, Detlev Christian/Hans-Werner Rengeling: Die Sicherung des Weltfriedens durch die Vereinten Nationen. Ein Überblick über die Befugnisse der wichtigsten Organe. Baden-Baden: Nomos (1975). 193 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, Hrsg. von Ingo von Münch und Walter Rudolf, Bd. 15). DM 49.— brosch.

Zieger, Gottfried: Die Vereinten Nationen. Hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung. Hannover 1976. 345 S. brosch.

Handbuch Vereinte Nationen. Hrsg. von Rüdiger Wolfrum, Norbert J. Prill, Jens A. Brückner. München: Verlag Dokumentation 1977. XXIV, 577 S.

Seit 1973, als die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der Vereinten Nationen wurde, ist die deutsche Literatur über diese Weltorganisation erheblich — quantitativ und qualitativ — gewachsen. Auf das von Scheuner/Lindemann herausgegebene Werk »Die Vereinten Nationen und die Mitarbeit der Bundes-

republik Deutschland« (1973) ist in dieser Zeitschrift bereits aufmerksam gemacht worden (vgl. meine Besprechung in ZaöRV Bd. 35 (1975), S. 855 ff.). Die folgenden Hinweise gelten Publikationen ähnlicher Bedeutung.

Das Buch »Die Vereinten Nationen im Wandel« enthält die Referate und die dazugehörigen Diskussionen eines Symposiums über »Entwicklungslinien der Praxis der Vereinten Nationen in völkerrechtlicher Sicht«, das anlässlich des 60jährigen Bestehens des Kieler Instituts für Internationales Recht im November 1974 veranstaltet worden ist. Im ersten Referat beschäftigte sich K. Ipsen mit dem Thema: »Entwicklung zur 'collective economic security' im Rahmen der Vereinten Nationen?«. — Der Begriff der kollektiven wirtschaftlichen Sicherheit ist im Verlaufe der letzten Jahre zu einer sehr gezielt eingesetzten Leitvorstellung aufgebaut worden, gewissermaßen zu einem Kampfbegriff geworden. Ipsen verfolgt den Entwicklungsgang dieser Formel von der Studie des Generalsekretärs vom Juni 1974, wo sie — analog der Formel von der kollektiven militärischen Sicherheit — als Zielvorstellung präsentiert ist, deren Realisierung die Bereitstellung bestimmter Instrumentarien erfordert, über die Deklaration zur Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung bis zur Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, wo die oben erwähnte Formel in ein wertorientiertes Modell eingefügt ist. Dieses Modell basiert letztlich auf dem Grundsatz absoluter wirtschaftlicher Souveränität, das freilich ganz einseitig deshalb konstruiert ist, weil es dieses Prinzip zwar für die Entwicklungsländer in Anspruch nimmt, zugleich aber die entwickelten Staaten nicht etwa nur moralisch, sondern völkerrechtlich in Pflicht nehmen will und somit eine allgemeine — nicht nur etwa auf Vertrag beruhende — Sonderstellung der Entwicklungsländer als Subjekte des Rechts der internationalen Wirtschaftsbeziehungen postuliert. Zugrunde liegt der Versuch, die Dynamik eines »internationalen Sozialstaatsprinzips« fruchtbar zu machen. Die Befürworter solcher Gedankengänge sollten dabei jedoch bedenken, daß »soziale Gerechtigkeit« nicht einfach Wegnahme und Umverteilung bedeutet, sondern seinen Sinn erst entfaltet in einem Ordnungssystem, d. h. in einem System, das sowohl ordnen will, als auch ordnen kann. Zum Sozialstaatsprinzip gehört recht verstanden und geradezu unverzichtbar die eigene Leistung und das eigene Hineinfügen in diese Ordnung. So lange das die Entwicklungsländer nicht akzeptieren wollen, wird der Begriff der *new economic order* ein »Wunsch katalog der Dritten Welt« (Scheuner, S. 72) bleiben. Ipsen hat alle diese Fragen aufbereitet und einer grundsätzlichen Diskussion das Fundament bereitet.

B. Simma befaßt sich in sehr konzentrierter Form mit »Methodik und Bedeutung der Arbeit der Vereinten Nationen für die Fortentwicklung des Völkerrechts«. Er geht dieser Problematik in verschiedenen Bereichen nach. Zunächst dort, wo die Tatsache der Arbeit und der Fortentwicklung des Völkerrechts und die Weise, wie dies geschieht, unbestritten sind. Vor allem erörtert werden hier die Tätigkeiten der ILC, wo S. sich nachdrücklich für den Sinn der Kodifikationsarbeit einsetzt und gegen eine Art »gewohnheitsrechtlicher Nostalgie« Stellung bezieht, und des IGH, wo zu Recht gesagt wird, daß dieses Organ besser

unterbeschäftigt bleibt als daß es durch entsprechende Anträge politisiert würde, was notwendig zum Verlust seiner *raison d'être* führen müßte. Ausführlich wird dann, strikt auf das Thema bezogen, die Arbeit der politischen Organe der UN behandelt und als wichtige Faustregel herausgestellt, daß das Abstimmungsverhalten der Mitgliedstaaten in der Organisation als Organpraxis, nicht als Staatenpraxis zu werten ist, was natürlich Konsequenzen für die Bildung von Gewohnheitsrecht hat. Sehr interessant sind die Ausführungen zur Frage, ob in gewissen Resolutionen und Deklarationen der Generalversammlung eine neue formelle Völkerrechtsquelle zu sehen ist. Die Meinung Simmas, daß Art. 38 IGH-Statut den Katalog der formellen Völkerrechtsquellen primärer Natur nie erschöpft habe, vielmehr ein formloser zwischenstaatlicher Konsens dem Art. 38 zugrunde liege und ihn überlagere, hat die folgende Diskussion im wesentlichen beherrscht und Simma im Schlußwort Gelegenheit gegeben, seine sehr interessante These noch näher zu präzisieren.

J. Delbrück referiert über »Rechtsprobleme der Friedenssicherung durch Sicherheitsrat und Generalversammlung der Vereinten Nationen«. Ausgangspunkt ist die seiner Ansicht nach in der Charta angelegte Doppelung des Friedensbegriffs – negativer Friede als Abwesenheit von Krieg, positiver Friede als Prozeß zunehmender sozialer Gerechtigkeit und Respektierung der Menschenrechte. Die Konsequenzen, die hieraus von einer Mehrzahl der Mitgliedstaaten der UN gezogen werden, werden am Beispiel der Relativierung des Gewaltverbots und des Interventionsverbots in Theorie und Praxis von Sicherheitsrat und Generalversammlung dargestellt und in einem sehr instruktiven Abschnitt auch die unmittelbar gestalterische Einwirkung dieser Organe auf die politische Ordnung eines Gebiets erörtert. Der Relativierung zentraler Normen des Friedenssicherungsrechts tritt D. dadurch entgegen, daß er schlußfolgernd den Sinn dafür schärfen möchte, daß den beiden Friedensbegriffen unterschiedliche Realisierungsinstrumente zugeordnet sind; die Tatsache, daß diese Sichtweise weithin verloren gegangen ist, wird erfreulich deutlich kritisiert. – Die Diskussion hat sich vor allem mit dem der Charta nach D. zugrunde liegenden doppelten Friedensbegriff beschäftigt. Die Anerkennung eines »positiven Friedensbegriffs« erleichtert natürlich seine Funktionalisierung in Richtung auf Senkung der Interventionsschwelle, und es ist schon von daher fraglich, ob nicht schon dem Ansatz entgegenzutreten ist und nicht Abhilfe erst zu suchen in einer Differenzierung des Durchsetzungsinstrumentariums. Das Problem bleibt freilich – wie Kimminich sagte (S. 161) –, wie das herkömmliche Völkerrecht mit der Verdrängung der Gewalt von der internationalen Ebene auf die nationale Ebene fertig werden kann. Angesichts des wachsenden menschenrechtlichen Normbestandes im Völkerrecht ist die wachsende Schwäche, Menschenrechtsverletzungen entgegenzutreten und den gequälten Menschen wirklich zu helfen, geradezu grotesk. Dies zeigt, daß jene vorschnell handeln, die das Institut der humanitären Intervention (auch im Sinne des Schutzes der eigenen Staatsangehörigen) über Bord geworfen haben.

U. Scheuner gibt einen instruktiven Überblick über »Aufgaben- und Strukturwandlungen im Aufbau der Vereinten Nationen« und führt Überlegungen

weiter, die er bereits in dem oben erwähnten, von ihm und B. Lindemann herausgegebenen Band angestellt hat. Hier treten alle die in den vorangegangenen Referaten samt Diskussionen erörterten Fragestellungen noch einmal auf und werden in einen weiteren Zusammenhang gestellt. Aus der reichhaltigen Darbietung soll nur auf die Ausführungen zum – wechselnden – Verhältnis zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung hingewiesen werden, die gleichzeitig Einblicke in das Problem geben, in welchem Umfang die Vereinten Nationen in der Lage sind, eine eigene Politik zu entwickeln, und wie sehr sie auch noch in mancherlei Hinsicht dem pluristaatlichen Ansatz verhaftet sind und wie weit ihre Abhängigkeit von den Großmächten reicht. Jedenfalls hat die neue Mehrheit in der Generalversammlung noch nicht voll ausgelotete Rückwirkungen auf das Verhalten der Großmächte gehabt, die den Wandel, den die UN zweifellos durchmachen, möglicherweise in gewissem Umfange neutralisieren.

Der Frage, wieweit in das System der internationalen Politik und des Völkerrechts als Beziehung zwischen unabhängigen Mächten die UN als internationale Organisation eingedrungen sind und eine eigene politische Bedeutung gewonnen haben, geht Scheuner in der Schrift »Die Vereinten Nationen als Faktor der internationalen Politik« noch intensiver nach. Die Vereinten Nationen haben in weit größerem Umfang als der Völkerbund Probleme in ihrem Rahmen einer Lösung oder jedenfalls Diskussion zuführen können; sie waren flexibel genug, neue Methoden (z. B. bei der Friedenssicherung) den gegenüber dem Gründungsjahr geänderten Umständen (Ost-West-Gegensatz, Dekolonisationsvorgang) zu adaptieren und erlangten unter starken Generalsekretärspersönlichkeiten echtes eigenes politisches Gewicht. Aber auch die Tatsache, daß die Generalversammlung zum Forum der kleinen und mittleren Staaten wurde, ist als mäßigendes Element gegenüber den Supermächten politisch bedeutsam geworden. Daneben stehen freilich Bereiche, die den Vereinten Nationen verschlossen geblieben sind. Doch sind die UN jedenfalls in einer von keinem Staat zu vernachlässigenden Weise in das politische Weltgeschehen verwoben, sei es auf glückliche, sei es auf weniger glückliche Weise; ihre Rolle in der internationalen Politik wird, wie Scheuner schätzt, in Zukunft eher noch zunehmen.

Eine unmittelbare Linie führt von dem Referat Delbrücks zu dem Buch von Arntz. Er plädiert auf Grund sorgfältiger Interpretation für einen der UN-Satzung zugrunde liegenden engen (negativen) Friedensbegriff und einen gleichfalls engen Begriff der Friedensbedrohung (Art. 1 Ziff. 1, 39) – Gewaltverbot und Friedensbedrohung entsprechen sich. Dies führt zu einer praktischen Unterscheidung von Kapitel VI und VII der UN-Satzung. Dieses Ergebnis wird an Hand der Praxis von Sicherheitsrat und Generalversammlung überprüft. Die Tätigkeit des Sicherheitsrats, sieht man von dem freilich einzigen Fall eindeutiger Zwangsmaßnahme (Süd-Rhodesien) ab, bestätigt den Befund von Arntz. Vielfach nicht in Einklang damit stehen jedoch die Resolutionen der Generalversammlung. A. stellt hier richtig die Frage nach der Vereinbarkeit mit der UN-Satzung. Dabei mißt er m. E. jedoch der zwischen Kolonialgebiet

und dem Gebiet des Kolonialherrn in der *friendly relations*-Deklaration vorgenommenen territorialen Scheidung für die Frage nach der Internationalität des Konflikts eine zu geringe Bedeutung zu; folgen möchte ich auch nicht in der Ablehnung des Selbstbestimmungsrechts als Rechtsnorm. Ich würde auch nicht unter kompetenziellen Gesichtspunkten an der Befugnis der Generalversammlung zweifeln, eine Friedensbedrohung festzustellen. Eine solche Feststellung wäre selbstverständlich nicht verbindlich und eröffnet der Generalversammlung nicht die Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen zu beschließen. Hiervon abgesehen ist der die Praxis der Generalversammlung sehr kritisch unter die Lupe nehmenden Darstellung weithin zu folgen.

Sehr übersichtlich skizzieren Dicke und Rengeling die Befugnisse des Sicherheitsrats, der Generalversammlung, der Interimskommission und des Generalsekretärs für die Sicherung des Weltfriedens. Auch hier wird – für den gegebenen Zusammenhang jedenfalls – ein enger Friedensbegriff zugrunde gelegt. Die Darstellung handelt, weitgehend im Kommentarstil, die einschlägigen Bestimmungen der Satzung ab, läßt sich auf Detailfragen allerdings selten ein. Interessant ist im Abschnitt über den Sicherheitsrat vor allem die Erörterung zu Art. 24 Abs. 2 Satz 2; zu Art. 43 (S. 93) sei angemerkt, daß Übereinstimmung darin bestehen dürfte, daß bislang noch kein derartiges *special agreement* abgeschlossen wurde. Im Abschnitt über die Generalversammlung wird besonders die Problematik der *uniting for peace*-Resolution anschaulich behandelt. Das Kapitel über den Generalsekretär hätte durch die Beleuchtung seiner Rolle im Zusammenhang mit der Aufstellung von UN-Friedensstreitkräften vielleicht zusätzlich an Farbe gewonnen. Zum Schluß wird am *West-Irian*-Fall die Arbeitsweise der UN auf dem Gebiet der Friedenssicherung exemplarisch dargestellt. Der Fall ist sicher geeignet, mancherlei daran zu demonstrieren, nicht zuletzt den Handlungsspielraum für den Generalsekretär. Seine Lösung ist freilich ziemlich dubios, und von daher stellt sich die Frage, ob er das optimale Beispiel ist. – Das Buch bietet ohne Zweifel für alle Interessierten einen instruktiven Einstieg in die wichtige Materie; die strenge Orientierung der Darstellung an den Satzungsbestimmungen erlaubt es aber nicht immer, die wichtige Praxis der UN-Organe angemessen einzubeziehen. Das nur am Rande auftauchende Problem der *peace keeping forces* macht das deutlich. Im Anhang finden sich eine Liste der nicht ständigen Sicherheitsratsmitglieder (bis 1975), die *provisional rules of procedure* des Sicherheitsrats und ein Auszug aus den *rules of procedure* der Generalversammlung.

Gottfried Zieger hat ein Buch vorgelegt, das, obgleich auch zum Einstieg geeignet, gerade dem speziell an den Vereinten Nationen Interessierten viele zusätzliche Einsichten bietet. Dies gilt schon für die beiden ersten Kapitel: »Der Völkerbund als Vorläufer« und »Die Gründung der Vereinten Nationen« und setzt sich in der konzentrierten, aber durchaus auf Detailfragen eingehenden Erörterung der Satzung der Vereinten Nationen fort. Hier werden zunächst in systematischer Weise an Hand der Grundsätze und Ziele Querstiche durch die Tätigkeit der UN geboten: Sicherung des Weltfriedens, Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen, Pflege der Menschenrechte, Probleme der Entwick-

lungsländer. Sodann werden die Rechtsfragen der Mitgliedschaft in den UN erörtert und schließlich — dies macht den größten Teil des Buches aus — die Organe der UN samt ihren Funktionen dargestellt. Die einzige Kritik, die man insoweit anbringen möchte, ist die relative Unübersichtlichkeit: Fehlende Untergliederungen (und fehlendes Sachregister) erschweren es, das Buch in Einzelfragen zu konsultieren. Diese Konsultation freilich ist, wie gesagt, lohnend; als nur ein Beispiel sei auf die S. 118 ff. verwiesen, wo — im Abschnitt über die Generalversammlung — die Fortschritte zur Weiterbildung des Völkerrechts diskutiert und die Bedeutung der ILC gewürdigt werden. Gleiches gilt — globaler — für die wohlausgewogene Schlußbetrachtung. Gut ausgewählte zentrale UN-Dokumente beschließen das Buch.

Das »Handbuch Vereinte Nationen« enthält die Bearbeitung von 111 Stichwörtern (ABC-Waffen bis Zypern); die Bearbeiter sind Politologen und Juristen, Wissenschaftler und Praktiker. Die Auswahl der Stichwörter dürfte im ganzen gelungen sein; freilich gibt es Lücken. So würde man, um nur ein Beispiel zu nennen, ein eigenes Stichwort über die International Law Commission wünschen oder zumindest, daß ihr im Artikel über »Völkerrecht durch Vereinte Nationen« ein mehr als nur beiläufiger Hinweis gewidmet wird. Jedenfalls gilt auch von diesem Buch, daß es eine Bereicherung der deutschen Literatur über die UN ist.

Nicht zu besprechen hier ist das Werk von A. Verdross und B. Simma, *Universelles Völkerrecht* (1976). Es sei jedoch abschließend genannt als Beispiel einer ganz von der Verfassung der UN her bestimmten Sicht des Völkerrechts. Völkerrechtssubjekte, Völkerrechtsquellen, Hoheitsakte, Organe etc., also der ganze materielle Teil des Völkerrechts, werden unter der Überschrift »Die Rezeption der klassischen Völkerrechtsnormen durch die UN-Charta und ihre Weiterbildung« behandelt. Diese Sicht streicht die Bedeutung der Vereinten Nationen für Völkerrecht und internationale Beziehungen unübersehbar hervor. Wenn dies richtig ist, und ich möchte diesem Ansatz folgen, ist die bisherige Beschäftigung gerade auch deutscher Autoren mit den Vereinten Nationen zu begrüßen und weiterhin dringend erforderlich.

Eckart Klein

Verzijl, J. H. W.: *International Law in Historical Perspective*. Vol. 8, Part VIII: Inter-State Disputes and their Settlement. Leiden: Sijthoff 1976. IX, 646 S. (Nova et vetera iuris gentium, Publications of the Institute of International Law of the University of Utrecht, Series A. Modern International Law. Nr. 12). geb.

Mit staunenswerter Energie führt der fast 90jährige Verfasser (geb. 31. 8. 1888) sein groß angelegtes Werk dem Abschluß entgegen (vgl. ZaöRV Bd. 34, S. 602, 828). Der vorliegende Band ist eine systematische Gesamtdarstellung der zwischenstaatlichen Streiterledigung und scheint im wesentlichen neu geschrieben. Er besteht, nach zwei einführenden Kapiteln über Arten internationaler Dispute und Unterschiede der Einstellung der Staaten zu friedlicher Streiterledigung, aus drei Teilen, deren dritter (C) »Modes of settlement resulting in binding decisions« den Hauptinhalt des Bandes (S. 71–607) ausmacht. Die beiden vorausgehenden Teile A und B behandeln (A) »Measures short of war«: Retorsion, Repressalie und Friedensblockade (S. 37–48) und (B) »Modes of

settlement resulting in non-binding findings or suggestions“: gute Dienste und Vermittlung, internationale Ermittlung und Vergleich (S. 49–70), je mit zahlreichen Beispielen.

Teil C, der die Unterwerfung von Streitfällen unter die bindende Entscheidung einer »dritten« Instanz behandelt, wird eingeleitet (C 1) durch drei allgemeine Kapitel über Schiedswesen und gerichtliche Streiterledigung, ihre Geschichte und ihre Abgrenzung gegeneinander und gegen andere Arten friedlicher Streiterledigung. Auf eine besonders auch historisch rückblickende Darstellung des internationalen Schiedswesens (C 2, S. 161–323) folgt die der internationalen Gerichtsbarkeit (C 3, S. 324 ff.), worin, nach einem Überblick über andere Einrichtungen und Projekte (S. 342–367), die des Haager Weltgerichtshofs, StIGH und IGH (S. 368–531) den Hauptraum einnimmt. Auf einen mit Beispielen illustrierten Überblick über die Varianten der Unterwerfung unter dessen Gerichtsbarkeit (S. 370–432) folgt eine Darstellung des Verfahrens nach Statut und Règlement der Cour (S. 433–470); hier vermißt man einen Hinweis auf das auf offiziellem Material beruhende Grundwerk »Statut et Règlement de la Cour permanente de Justice internationale – Eléments d’interprétation« (1934) von B. Schenk Graf von Stauffenberg († 10. 8. 1944), auf dessen Neudruck die Fachwelt seit Jahrzehnten wartet. Dem Thema »The Jurisprudence of the World Court« hatte der Verf. 1965/66 ein zweibändiges Werk gewidmet (vgl. ZaöRV Bd. 26, S. 429 ff.). Nun bespricht er im Kapitel »Jurisprudence of the Court« (S. 471–531) die seit 1966 ergangenen Urteile, Gutachten und Verfahrensentscheide, vorzugsweise unter den Aspekten ihres Zustandekommens und ihrer Rückwirkungen auf das Völkerrecht, wobei er zum Teil auf Behandlung der Fälle in früheren Bänden des Werks im materiellen Zusammenhang zurückverweist. Dieses Kapitel ist eine gewinnbringende Analyse der jüngsten IGH-Praxis. Abschnitt C 4 (S. 532–607) behandelt dem Schiedswesen und der Gerichtsbarkeit zwischen Staaten gemeinsame Fragen, zunächst die der materiellen Entscheidungsgrundlagen, illustriert an Schiedssprüchen seit dem 12. Jh., zeigt, wie zunächst nur ausnahmsweise ein anzuwendendes Recht als Entscheidungsgrundlage auftritt, mit der erstaunlichen Ausnahme altgriechischer Schiedssprüche seit dem 5. Jh. v. Chr., und betrachtet zum Schluß Herkunft und Rolle der »allgemeinen Rechtsgrundsätze«. Ein letztes Kapitel gilt der formellen und materiellen Rechtskraft internationaler Gerichtsurteile und ihren Wirkungen gegenüber Dritten (S. 564–607), ihrer Effektivität und ihrer Auswirkung auf die Völkerrechtsentwicklung. Insgesamt ist dieser Band ein bedeutendes Werk zu seinem weitgespannten Thema, von flüssiger Lesbarkeit trotz überwältigender Materialfülle. Fragen könnte man allenfalls, ob nicht auch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, der Europäische Menschenrechtsgerichtshof und andere kollektivvertraglich eingesetzte Gerichte, die innerhalb ihrer Sachbereiche je in begrenztem Umfang auch der Entscheidung zwischenstaatlicher Differenzen dienen können, einen Hinweis verdient hätten (vgl. in dem vom Verf. nicht erwähnten, ZaöRV Bd. 35, S. 135 ff., besprochenen Werk *Judicial Settlement of International Disputes, International Court of Justice, Other Courts and Tribunals, Arbitration and*

Conciliation, An International Symposium [Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 62] [1974] den Beitrag von C. Tomuschat: International Courts and Tribunals with Regionally Restricted and/or Specialized Jurisdiction, a.a.O., S. 285-416.

Strebel

Wegge, Oskar: **Das Außenhandelsrecht der Volksrepublik China**. Baden-Baden: Nomos (1976). 493 S. (Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Bd. 7, hrsg. von Ignaz Seidl-Hohenveldern). DM 118.- geb.

In einem allgemeinen Teil werden Geschichte, Prinzipien und ideologische Implikationen des chinesischen Außenhandelsrechts unter häufigem Rückgriff auf allgemeinrechtliche Strukturen einerseits und den sozio-ökonomischen Gegebenheiten andererseits dargestellt. Der besondere Teil des Buches enthält eine ausführliche Analyse der für das Außenhandelsrecht eines jeden Staates relevanten Quellen: der innerstaatlichen Gesetzgebung – hiervon werden insbesondere die Organe des Außenhandels, Zoll- und Versicherungsbestimmungen und die Planungsprozesse umfaßt –, die zwischenstaatliche Rechtsordnung, bestehend aus Abkommen in Außenhandelsangelegenheiten, schließlich die Individualkontrakte – z. B. Kauf-, Werk-, Lizenz- und Kreditverträge – zwischen chinesischen und ausländischen Außenhandelsunternehmen. Besonderen Schwerpunkt legt der Autor auf die Darstellung der Organe des Außenhandels und hier auf eine juristische Fundierung der Außenhandelsgesellschaften, wobei dem Autor der Nachweis der Existenz eines diesen Gesellschaften zugrunde liegenden gemeinsamen Statuts (aus dem Jahre 1950) gelingt, womit erstmals eine klare Antwort auf die Frage nach der juristischen Natur und der damit verknüpften Haftung der Gesellschaften ermöglicht wird. Das Buch enthält eine Fülle von wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen und verdient als die erste zusammenfassende Darstellung einer an theoretischer wie praktischer Bedeutung zukunftssträchtigen Materie hohe Beachtung.

R. Heuser

Die Zulässigkeit des Einsatzes staatlicher Gewalt in Ausnahmesituationen/

The use of legitimate force to control civil disorder. Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission. Vorträge auf der Europäischen Juristen-Konferenz vom 26. bis 28. September 1975 in Amsterdam und Den Haag. Mit Beiträgen von William Birtles [u. a.]. Karlsruhe, Heidelberg: Müller 1976. VIII, 177 S. (Rechtsstaat in der Bewährung, Bd. 2). DM 32.- brosch.

Der Band enthält Vorträge, die auf der Europäischen Juristen-Konferenz im September 1975 in Amsterdam und Den Haag gehalten wurden. Gemeinsames Grundthema ist die Frage, wie den sich stark häufenden politisch motivierten Gewalttaten mit rechtsstaatlichen Mitteln begegnet werden kann. Der Rechtsvergleichung kommt hier eine große Bedeutung zu, zumal auch die Europäische Menschenrechtskonvention außerhalb der Suspendierung von Grundrechten im Falle des Notstandes für die Einschränkung von Grundrechten auf rechtsstaatliche Standards der demokratischen Staaten verweist.

Verglichen mit den übrigen Berichten geben die beiden englischen Referate einen sehr knapp gehaltenen Überblick über die Rechtslage in Großbritannien. W. Birtles stellt insbesondere auf den Prevention of Terrorism Act ab,

der freilich im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Nordirland und den Aktivitäten der IRA gesehen werden muß. G. Marshall untersucht die Probleme der Kontrolle »ziviler« Unruhen stärker aus politikwissenschaftlicher Sicht.

Ausführlich befassen sich G. Heuer und P. Kirchhof mit der deutschen Rechtslage. Heuer geht zunächst auf die bundesstaatlichen Aspekte von Ausnahmesituationen ein und schildert dazu die rechtlichen Voraussetzungen der staatlichen Gewaltanwendung nach dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes vom Juni 1975 und den notstandsrechtlichen Vorschriften. Besonders hervorzuheben ist der Vortrag von Kirchhof. Kirchhof entwirft über die einzelnen Normen hinaus die Grundlagen einer allgemeinen Theorie des Ausnahmerechts. Seine Überlegungen zu den wachsenden Ausnahmebefugnissen bei schwindender Krisenbeherrschung geben einen Einblick in die Grundfragen jedes Ausnahmerechts.

O. F. Müller und H. Spehar referieren über die Zulässigkeit des Einsatzes staatlicher Gewalt in Ausnahmesituationen in Österreich aus der Sicht des österreichischen Strafrechts bzw. aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht. Überzeugend plädiert H. Spehar für eine stärkere rechtliche Regelung des Ausnahmezustandes.

Das Thema dürfte in der Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Die Vorträge zeigen, daß die aufgeworfenen Fragen weiterer Untersuchungen auch auf rechtsvergleichender Ebene wert sind.

Kay Hailbronner